Bebauungsplanentwurf B-Plan Nr. 19 „Schulcampus Miersdorfer Straße“

Auswertung, Abwägung und Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit,
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung
Die erste Bekanntmachung der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Schulzendorf vom 19.12.2025. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Amtsblatt der Gemeinde Schulzendorf am 19.01.2026 bekannt gemacht. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 20.12.2025 bis zum 20.02.2026 im Rathaus der Gemeinde Schulzendorf. Richard-Israel-Straße 1, zur Einsicht aus. Ergänzend wurden die Unterlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite für Beteiligungsverfahren „DiPlanung“ des Landes Brandenburg veröffentlicht.

Insgesamt sind 7 Stellungnahmen zum Bebauungsplan aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Die folgend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich geäußert:

Privatperson 1 2
Privatperson 2 9
Privatperson 3 23
Privatperson 4 24
Privatperson 5 25
Privatperson 6 29
Privatperson 7 35

Die Texte der Stellungnahmen entsprechen den Originaltexten.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
1.	Privatperson 1 Schreiben vom: 19.02.2026	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung trage ich folgende Einwendungen und Prüfbitten vor: <u>1. Ergebnisoffenheit der Abwägung / vertragliche Vorbindung</u> Gemäß § 4 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde Schulzendorf, „die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Grundschule zu schaffen“. Diese vertragliche Verpflichtung wirft die Frage auf, inwiefern die gebotene freie und ergebnisoffene Abwägung im Bauleitplanverfahren gewährleistet bleibt. Ich bitte um Darlegung, wie sichergestellt wird, dass die planerische Entscheidung nicht durch vertragliche Bindungen oder finanzielle Vorfestlegungen faktisch vorgeprägt ist.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen zwei Gemeinden ist ein verbindlicher Vertrag im öffentlichen Recht und entfaltet grundsätzlich eine Bindungswirkung. Für die Errichtung der Grundschule ist ein Bebauungsplan erforderlich und dieser steht unter dem Vorbehalt des gemeindlichen Satzungsbeschlusses. Scheitert die Umsetzung einzelner Regelungen ohne Verschulden, führt dies nicht automatisch zu Sanktionen, sondern eröffnet in der Regel einen Anpassungs- oder Auflösungsmechanismus auf Basis von Unmöglichkeit oder Wegfall der Geschäftsgrundlage. Dies ist in § 8 Abs. 3 des Vertrags geregelt. **Keine Änderung der Planung.**
		<u>2. Standortalternativen</u> Es ist für mich nicht nachvollziehbar dokumentiert, welche alternativen Standorte geprüft wurden und anhand welcher Kriterien diese bewertet wurden. Eine bloße Feststellung der Eignung des gewählten Standorts genügt nicht. Erforderlich ist eine transparente, vergleichende Prüfung unter Berücksichtigung aller relevanten Umwelt- und Standortfaktoren. Ich bitte um transparente Darstellung welche Standorte untersucht wurden, welche Umwelt-, Verkehrs- und Lärmaspekte jeweils betrachtet wurden und warum der gewählte Standort gegenüber anderen Varianten vorzugswürdig sein soll. Zusätzlich bitte ich um Darstellung, wie die verkehrliche Leistungsfähigkeit des Umfeldes insbesondere zu Bring- und Abholzeiten bewertet wurde und ob zusätzliche Belastungsspitzen berücksichtigt wurden.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Die Entscheidung zu dem Standort resultiert aus der Eignung der Fläche als gemeinsamer Schulstandort für eine Grund- und Oberschule. Hierdurch entstehen Einsparungen und Synergien aufgrund gemeinsam genutzter Einrichtungen (z. B. gedeckte und ungedeckte Sportanlagen) sowie der gemeinsamen verkehrlichen Erschließung. Bezogen auf einen gemeinsamen Grundschulstandort mit der Gemeinde Schönefeld eignet sich die Fläche optimal für den Bau einer interkommunalen Grundschule, da diese zentral zwischen beiden Gemeinden liegt. Insbesondere für die Schülerinnen und Schüler (SuS) der Gemeinde Schönefeld aus den Ortsteilen Waltersdorf (mit den Teilen Rotberg, Karlshof, Waltersdorf Siedlung und Vorwerk) und Kiekebusch, die der-

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			zeit die Astrid-Lindgren-Grundschule im Ortsteil Schönefeld besuchen, ist der Standort ideal zu erreichen. Aktuell haben diese SuS aus den vorgenannten Ortseilen mit dem ÖPNV einen Schulweg von ca. 45 Minuten pro Richtung, da sie „um den Flughafen BER herum“ zur Astrid-Lindgren-Grundschule fahren müssen. Der vorgesehene Standort in der Gemeinde Schulzendorf ist für diese SuS in nur 10 bis 15 Minuten mit dem ÖPNV zu erreichen. Für die SuS aus Schulzendorf ist dieser Standort ebenso von Vorteil, da östlich hiervon aktuell das B-Plangebiet „Ritterschlag“ mit einer Fläche von ca. 31 Hektar und 500 Wohneinheiten entsteht. Eine interkommunale Grundschule an diesem Standort wäre für diese SuS fußläufig erreichbar. Für die Oberschule liegt eine Machbarkeitsstudie aus von Juli 2023 vor, in der im Auftrag des Landkreises Dahme-Spreewald zur Unterbringung einer weiterführenden Schule im Landkreis insgesamt 11 Flächen untersucht wurden. Dazu zählten die folgenden Flächen in der Gemeinde Schulzendorf: • Zum Mühlenschlag • Miersdorfer Straße • Freiligrathstraße Anhand unterschiedlicher Kriterien wurden die Standorte untereinander bewertet. Diese beziehen sich auf die Grundstücksgröße, die Lage bezogen auf die räumliche Abdeckung der Bedarfe, die Grundstücksverfügbarkeit, die Erforderlichkeit einer Kreditaufnahme, das Baurecht, die Verkehrsanbindung (v.a. ÖPNV) sowie die zeitliche Umsetzung. In der Machbarkeitsstudie wird im Ergebnis empfohlen, die Schule in Wildau hinter der Ludwig-Witthöft-Oberschule zu realisieren. Allerdings ist der Boden des betroffenen Areals hinter der Ludwig-Witthöft-Oberschule durch Altlas-

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			ten belastet und demnach nur mit hohem Aufwand geeignet, um dort einen neuen Oberschulstandort zu realisieren. Die Stadt Wildau prüft gemeinsam mit dem Landkreis Dahme-Spreewald, den bestehenden Oberschulstandort zu erweitern. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber ist absehbar, dass, aufgrund der begrenzten räumlichen Verhältnisse, der Bedarf an Schulplätzen in der erweiterten Oberschule nicht abgedeckt werden kann, weshalb der Standort an der Miersdorfer Straße weiterverfolgt wird. Folgende Gründe sprechen für den Standort: • Die relativ schnelle Bebaubarkeit, da der Aufstellungsbeschluss bereits gefasst und das Verfahren in Arbeit ist. • Eine positive Einstellung des Eigentümers (evangelische Kirchengemeinde) zur Erbbaupacht (mindert Investitionskosten) und zu einer raschen Vertragsgestaltung. • Kein massiver Eingriff in den Naturhaushalt durch Rodungen/Fällungen, da die Fläche bisher als Ackerland genutzt wird. Es sind auch keine Bodenbelastungen bekannt. • Ein als Gesamtprojekt geplanter Schulcampus (Grundschule + weiterführende Schule) ermöglicht Einsparungen durch die Mitnutzungsmöglichkeit von Infrastruktureinrichtungen (z.B. Sporthalle) • Die Fläche bietet das Potential für eine bislang fehlende Jugendeinrichtung in Schulzendorf. • Verkehrstechnisch gute Anbindung durch RVS und (zumindest einseitig mitnutzbare) Geh-/Radwege und dadurch gute Erreichbarkeit aus Schulzendorf, Waltersdorf, Rotberg, Kiekebusch, Eichwalde, Zeuthen, Wildau usw.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			Für die Unterbringung der beiden Schulen ist eine Grundstücksgröße von knapp 5 ha erforderlich. Im Innenbereich der Gemeinde Schulzendorf sind entsprechende zusammenhängende Flächen, die verkehrlich gut erschlossen sind und unmittelbar an die Siedlungsflächen angrenzen in der Größe nicht vorhanden. **Keine Änderung der Planung.**
		3. Schutzgut Mensch Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind umfassend zu prüfen. Insbesondere ist darzustellen ob Straßenverkehr, Fluglärm und schulische Nutzung kumulativ betrachtet wurden, wie die Gesamtbelastung bewertet wurde und wie die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern berücksichtigt wurde. Die Schule liegt in einem Bereich mit bereits vorhandenen Belastungen (Verkehr, Fluglärm etc.). Für mich ist nicht klar erkennbar, ob die Gesamtbelastung, also das Zusammenwirken mehrerer Lärmquellen, betrachtet wurde. Gerade bei einem Schulstandort sollte die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern umfassend berücksichtigt werden. Eine isolierte Betrachtung einzelner Lärmquellen erscheint nicht ausreichend. Ich bitte um nachvollziehbare Darstellung, wie die Gesamtbelastung bewertet wurde. Darüber hinaus bitte ich um Darstellung, wie Wechselwirkungen zwischen Verkehr, Fluglärm, zusätzlicher Versiegelung und klimatischen Effekten insgesamt berücksichtigt wurden.	Die Hinweise werden zur **Kenntnis genommen**. Die verschiedenen Lärmarten sind aufgrund der unterschiedlichen Regelwerke und den dort festgelegten Grenz-, Richt- und Orientierungswerten immer getrennt zu betrachten. Eine kumulative Betrachtung mit der Bildung von Summenpegeln ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei den vier untersuchten Lärmarten Verkehrslärm, Gewerbelärm, Fluglärm und Sportlärm sind nur beim Verkehrslärm Überschreitungen der Orientierungs- und Grenzwerte festgestellt worden. Die Werte der Lärmarten: Gewerbe, Flug- und Sportlärm liegen unterhalb der Grenzwerte, dass diese nicht zu einem maßgeblich höheren Summenpegel führen, als der Beurteilungspegel für den Verkehrslärm. **Keine Änderung der Planung.**
		4. Entwässerung und gesicherte Erschließung Die gesicherte Erschließung im Hinblick auf Niederschlagswasser ist nachvollziehbar darzustellen. Insbesondere ist zu klären: • Einhaltung des erforderlichen Grundwasserabstandes bei maximalem Einstau,	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**. Im Konzept wird grundsätzlich bestätigt, dass der geforderte Abstand zum Grundwasser eingehalten werden kann. Dieser bemisst sich ab der Sohle der Versickerungsanlage. Die exakte Höhenlage der Anlagensohle kann jedoch erst im Rahmen der nachgelagerten

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		• schadlose Überflutung bei Starkregenereignissen, • Konsistenz zwischen Versickerungsdarstellung und tatsächlichem Entwässerungskonzept, • Belastbarkeit der Bemessung auf ein 30-jähriges Regenereignis unter Berücksichtigung zunehmender Extremwetterlagen. Soweit die Entwässerung für die grundsätzliche Realisierbarkeit des Vorhabens maßgeblich ist, sollte ihre Funktionsfähigkeit bereits auf Ebene der Bauleitplanung tragfähig belegt sein. Bei einem großen, stark versiegelten Schulstandort ist die sichere Ableitung bzw. Rückhaltung von Niederschlagswasser besonders wichtig. Ich bitte daher um Klarstellung ob das Entwässerungskonzept technisch dauerhaft tragfähig ist, ob der Abstand zum Grundwasser sicher eingehalten wird, wie mit Starkregenereignissen umgegangen wird und ob sichergestellt ist, dass angrenzende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.	Ausführungsplanung (auf Basis der genauen Geländehöhen) final definiert werden. Das Entwässerungskonzept zeigt die grundsätzlichen Möglichkeiten der Regenwasserbewirtschaftung auf und bestätigt, dass die schadlose Versickerung möglich grundsätzlich ist. Dies ist im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ausreichend. Die exakte technische Planung und Umsetzung wird in den nachfolgenden Leistungsphasen konkretisiert. Bei der Ausführung ist sicherzustellen, dass abfließendes Regenwasser keine Schäden auf Nachbargrundstücken verursacht. Die Bemessung der Anlagen erfolgte normgerecht nach DWA-A 138, sodass diese für das Bemessungsregenereignis ausreichend dimensioniert sind. Für den Überlastfall wurde ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 für ein 30-jährliches Regenereignis durchgeführt. Die dabei zusätzlich anfallenden Wassermengen wurden berechnet. Die Freianlagen werden anschließend so profiliert, dass diese Wassermengen schadlos auf dem eigenen Grundstück eingestaut werden können; alternativ können die Entwässerungsanlage entsprechend vergrößert werden. Dies ist im beigefügten Überflutungsnachweis dokumentiert. Die dauerhafte technische Funktionstüchtigkeit der Versickerungsanlagen wird durch ein entsprechendes Wartungs- und Betriebskonzept sichergestellt (z. B. Vorreinigung, Vermeidung von Verschlämmung), welches in den weiteren Planungsphasen konkretisiert wird. **Keine Änderung der Planung.**
		5. Flächeninanspruchnahme und naturräumliche Auswirkungen	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Die Fläche des geplanten Schulstandorts wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und befindet sich außerhalb festgesetzter Naturschutzgebiete. Die Auswirkungen

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Der Standort befindet sich meines Erachtens auf bislang unbebauter Grünfläche in unmittelbarer Nähe eines Naturschutzgebietes. Zudem habe ich davon gehört, dass im Umfeld eine Entlastungsstraße vorgesehen ist. Ich bitte um Darstellung, ob und wie diese Aspekte bewertet wurden, welche Auswirkungen auf mögliche angrenzende Schutzgebiete geprüft wurden, wie mögliche Wechselwirkungen zwischen Schulstandort, möglicher neuer Verkehrsführung und Naturschutzbelangen berücksichtigt wurden, und wie der Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gewürdigt wurde.	der Planung auf Natur und Landschaft wurden im Rahmen des Umweltberichts sowie der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung untersucht und bewertet. Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen wurden im Rahmen der Fachplanungen nicht festgestellt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden in der nachgelagerten Ebene des Bauantragsverfahrens verbindlich geregelt. Die in der Stellungnahme angesprochene mögliche zukünftige Verkehrsführung bzw. Entlastungsstraße ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Diese ist grundsätzlich weiterhin möglich. Unabhängig davon wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Schulstandorts im Rahmen der Planaufstellung betrachtet. Die Fläche weist aufgrund ihrer Lage sowie der vorhandenen Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr grundsätzlich geeignete Voraussetzungen für die geplante Nutzung auf. Dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB wurde im Verfahren Rechnung getragen. Für die geplante interkommunale Grund- und Oberschule wird eine zusammenhängende Fläche von knapp 5 ha benötigt. Entsprechende Flächenpotenziale stehen im Innenbereich der Gemeinde Schulzendorf nicht zur Verfügung. Zudem ermöglicht der geplante gemeinsame Schulcampus die Mitnutzung von Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsflächen, wodurch zusätzliche Flächeninanspruchnahmen an anderer Stelle vermieden werden können. **Keine Änderung der Planung.**
		6. Gesamtabwägung Die vorgenannten Punkte betreffen zentrale Belange der Abwägung.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berührten öffentlichen und privaten Belange wurden gemäß §

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Ich bitte um transparente und nachvollziehbare Darstellung, wie alle Belange wie Umwelt, Verkehr, Lärm, Klima, Kosten und Standortfragen, miteinander abgewogen wurden. Es wird insbesondere um nachvollziehbare Darlegung gebeten, wie trotz der bestehenden vertraglichen Bindungen, finanziellen Verpflichtungen und politischen Vorentscheidungen eine freie, ergebnisoffene und rechtlich tragfähige Abwägung sichergestellt wird.	1 Abs. 7 BauGB ermittelt und gegeneinander sowie untereinander gerecht abgewogen. Hierbei wurden insbesondere die Belange des Immissionsschutzes, des Verkehrs, des Klimaschutzes, der Wasserwirtschaft, des Natur- und Artenschutzes sowie die sozialen Belange der Bevölkerung, insbesondere der dringende Bedarf an Schulplätzen, berücksichtigt. Die Planung dient der Schaffung dringend benötigter Schulkapazitäten für die Gemeinden Schulzendorf und Schönefeld. Aufgrund der bestehenden Bevölkerungsentwicklung sowie der anhaltenden Wohnbauentwicklung besteht ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Schulplätzen. Der gewählte Standort ermöglicht die Realisierung eines interkommunalen Schulcampus mit gemeinsamen Infrastruktur- und Sporteinrichtungen sowie einer verkehrlich günstigen Lage für beide Gemeinden. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Schulzendorf und Schönefeld führt nicht zu einer unzulässigen Vorfestlegung des Bauleitplanverfahrens. Ungeachtet vertraglicher Verpflichtungen bleibt die Gemeinde im Bauleitplanverfahren an die gesetzlichen Anforderungen des Baugesetzbuches gebunden. Der Bebauungsplan wird eigenständig im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren mit Umweltprüfung, Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie abschließender Abwägung aufgestellt. Die im Verfahren vorgetragenen Hinweise und Einwendungen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt. Dass einzelnen Einwendungen nicht gefolgt wird, begründet keinen Abwägungsfehler. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, allen vorgetragenen Belangen den Vorrang einzuräumen, sondern hat eine sachgerechte Gesamtabwägung vorzunehmen.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			Im Ergebnis überwiegen die öffentlichen Belange zur Schaffung zusätzlicher Schulkapazitäten sowie zur langfristigen Sicherung der sozialen Infrastruktur die gegen die Planung vorgebrachten Einwendungen. **Keine Änderung der Planung.**
2.	Privatperson 2 Schreiben vom: 19.02.2026	Fehlender Überflutungsnachweis und Schadensverlagerung Die geplante massive Versiegelung führt zwangsläufig zu einem erheblich erhöhten Oberflächenabfluss. Da die Versickerung laut Gutachten lokal unsicher ist, droht eine rechtswidrige Schadensverlagerung auf mein unmittelbar angrenzendes Grundstück. Die bisherige Situation – unversiegelter Acker mit nahezu vollständiger Vor-Ort-Versickerung – wird durch den Bebauungsplan grundlegend verändert, ohne dass die daraus resultierenden Risiken hinreichend bewältigt werden.	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen.** Das Entwässerungskonzept legt bereits verschiedene funktionierende Varianten zur Regenwasserbewirtschaftung dar. Es wird gutachterlich bestätigt, dass das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück bewirtschaftet werden kann – sei es durch vollständige Versickerung oder durch gedrosselte Ableitung mit Zwischenspeicherung (Retention). Dies ist im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ausreichend. Die exakte technische Planung und Umsetzung wird in den nachfolgenden Leistungsphasen konkretisiert. **Keine Änderung der Planung.**
		1. Rechtssicherer Überflutungsnachweis: Es fehlt ein belastbarer Nachweis, dass bei einem 100-jährigen Regenereignis (T = 100) einschließlich eines angemessenen Klimazuschlags keine Fließwege über mein Privateigentum entstehen. Ein solcher Überflutungsnachweis ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB zwingend im Rahmen der Abwägung zu erbringen. Ohne diesen Nachweis leidet der Bebauungsplan an einem Abwägungsdefizit, da die Belange betroffener Nachbarn – insbesondere der Schutz vor Vernässung und Überflutung – nicht ordnungsgemäß ermittelt und bewertet wurden. Der Nachweis muss	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen.** Das Entwässerungskonzept legt bereits verschiedene funktionierende Varianten zur Regenwasserbewirtschaftung dar. Es konnte gutachterlich bestätigt werden, dass das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück bewirtschaftet werden kann – sei es durch vollständige Versickerung oder durch gedrosselte Ableitung mit Zwischenspeicherung (Retention). Das Entwässerungskonzept zeigt die grundsätzlichen Möglichkeiten der Regenwasserbewirtschaftung auf. Dies ist im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ausreichend. Die exakte technische Planung und Umsetzung wird in den nachfolgenden Leistungsphasen

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		eine hydraulische Modellierung der Fließwege auf Grundlage eines digitalen Geländemodells umfassen und darf sich nicht auf pauschale Annahmen beschränken.	konkretisiert. Bei der Ausführung ist sicherzustellen, dass abfließendes Regenwasser keine Schäden auf Nachbargrundstücken verursacht. Die Bemessung der Anlagen erfolgte normgerecht nach DWA-A 138, sodass diese für das Bemessungsregenereignis ausreichend dimensioniert sind. Für den Überlastfall wurde ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 für ein 30-jährliches Regenereignis durchgeführt. Die dabei zusätzlich anfallenden Wassermengen wurden berechnet. Die Freianlagen werden anschließend so profiliert, dass diese Wassermengen schadlos auf dem eigenen Grundstück eingestaut werden können; alternativ können die Entwässerungsanlage entsprechend vergrößert werden. Dies ist im beigefügten Überflutungsnachweis dokumentiert. Eine hydrodynamische 2D-Überflutungssimulation ist eine komplexe Modellierung und standartmäßig nicht Bestandteil eines regulären Entwässerungskonzepts. Gemäß DWA-A 138 ist das Gebiet der Kategorie „stark“ zuzuordnen. Daher ist ein Überflutungsnachweis für ein 30-jähriges Regenereignis zu führen. Nach DIN 1986-100 ist ein 100-jähriges Regenereignis nur dann für den Überflutungsnachweis anzusetzen, wenn der Anteil der Dachflächen mehr als 70 % beträgt. Da dies in dem Vorhaben nicht der Fall ist, wurde ein 100-jähriges Regenereignis nicht betrachtet. Das vereinfachte Verfahren ist gemäß DWA-A 138 für dezentrale sowie einfache zentrale Versickerungsanlagen vorgesehen. Die DWA-A 117 empfiehlt dessen Anwendung, sofern folgende Randbedingungen eingehalten sind: Fläche ≤ 200 ha, Bemessungsregen ≤ 10 Jahre und Drosselabflussspende ≥ 2 l/(s·ha). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, sodass das vereinfachte Verfahren anzuwenden ist. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		2. Offenlegung des Klimafaktors: Das Entwässerungskonzept lässt nicht erkennen, welcher Klimazuschlag auf die zugrunde gelegten KOSTRA-Daten angewendet wurde. Angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Klimawandel und der jüngsten Starkregenereignisse in Brandenburg ist ein Zuschlag von mindestens 20 % – wie von der DWA empfohlen – als Mindeststandard anzusetzen. Ohne transparente Angabe und Begründung des verwendeten Klimafaktors ist die Leistungsfähigkeit des gesamten Entwässerungskonzepts nicht überprüfbar und die Abwägung fehlerhaft.	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen.** Im Erläuterungsbericht wird darauf hingewiesen, dass der Toleranzbetrag der „KOSTRA-DWD-2020“-Daten berücksichtigt wurde. Bei diesen KOSTRA-Daten handelt es sich nicht um pauschale Festwerte, sondern um Toleranzwerte, die je nach Dauerstufe und Jährlichkeit variieren. **Keine Änderung der Planung.**
		3. Drosselabfluss und Schutz des angrenzenden NSG Flutgrabenaue: Sollte die Versickerung ganz oder teilweise versagen, muss durch technische Rückhalteeinrichtungen (z. B. Rigolen, Retentionsmulden oder unterirdische Speicher) sichergestellt werden, dass der Oberflächenabfluss dauerhaft auf das Niveau des bisherigen Ackers gedrosselt wird. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das unmittelbar angrenzende Naturschutzgebiet „Flutgrabenaue" direkt betroffen wäre: Unkontrollierter Oberflächenabfluss aus dem Plangebiet – potenziell belastet mit Baustoffen, Streumitteln, Reifenabrieb, PAK und sonstigen siedlungstypischen Verunreinigungen – würde über die natürlichen Fließwege in die Gräben und Gewässer des Schutzgebiets gelangen. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung der geschützten Biotope dar und wäre mit den Erhaltungszielen des NSG sowie den Vorgaben des § 23 BNatSchG und § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) unvereinbar. Der Bebauungsplan muss daher nachweisen, dass auch im Versagensfall der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein ungesteuerter Regenwasserabfluss in die Flutgrabenaue ist nicht zu erwarten. Die exakten baulichen und technischen Maßnahmen zur Gewährleistung dieses Schutzes (z. B. Drosselbauwerke) sollen in der nächsten Planungsphase detailliert ausgearbeitet werden. Da die exakte Verortung der Versickerungsanlagen im aktuellen Planungsstand nicht festgelegt werden kann, wurde im Erläuterungsbericht ausdrücklich empfohlen, In-Situ- Sickerversuche durchzuführen. Gemäß DWA-A 138 soll der Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) grundsätzlich mindestens 1,0 Meter betragen. Eine Abweichung von dieser Regelung kann in begründeten Ausnahmefällen im Vorfeld mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt werden. Laut Bodengutachten liegt der MHGW bei 36,0 m ü. NHN. Gemäß dem amtlichen Lageplan

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Versickerung keinerlei schadstoffbelasteter Oberflächenabfluss in das NSG Flutgrabenaue eingetragen wird. Eine bloße Absichtserklärung oder ein Verweis auf die Ausführungsplanung genügt hierfür nicht.	variieren die Geländehöhen in diesem Bereich zwischen 37,3 und 39,2 m ü. NHN, sodass das erforderliche Höhenpotenzial für den Sickerraum topografisch grundsätzlich gegeben ist. Das Entwässerungskonzept zeigt die grundsätzlichen Möglichkeiten der Regenwasserbewirtschaftung auf und bestätigt, dass die schadlose Versickerung grundsätzlich möglich ist. Dies ist im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ausreichend. Alle weiteren Detaillierungen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung. **Keine Änderung der Planung.**
		Mangelhafte Kompensation des Funktionsverlustes für Bodenbrüter (Feldlerche und Braunkehlchen) Gegen die vorliegende Umweltprüfung werden massive fachliche Bedenken erhoben, da die Planung den dauerhaften Verlust von Fortpflanzungsstätten streng geschützter Vogelarten nicht wirksam kompensiert (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen.** Abwägung siehe folgende Punkte. **Keine Änderung der Planung.**
		1. Unterschätzung des Funktionsverlustes durch Kulissenwirkung Die Planung vernachlässigt die Entwertung der verbleibenden Offenlandschaft durch die geplante Hochbaumaßnahme (Schulgebäude und Sporthalle). Sowohl die Feldlerche (*Alauda arvensis*) als auch das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) sind Offenlandarten, die vertikale Strukturen meiden („Kulissenflucht“). Gemäß anerkannter Methodenstandards (z. B. LANUV) ist bei Feldlerchen von einer Kulissenwirkung massiver Gebäude bis in eine Entfernung von 120 m bis 200 m auszugehen. Das Gutachten versäumt es, diesen indirekten Flächenverlust, der weit über den direkten Versiegelungsbereich hinausgeht, rechnerisch zu erfassen und auszugleichen.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Im Umweltbericht wurde dargelegt, dass zwei Reviere direkt von der Überplanung betroffen sind, zwei weitere werden aufgrund der benannten Kulissenflucht und der direkten Nähe zu vertikalen Strukturen aufgegeben. Drei Feldlerchenreviere können erhalten bleiben, da sie sich in einem Abstand von rund 100 m Entfernung zu den Baugrenzen der Gemeinbedarfsflächen befinden. Die Gebäudehöhe liegt bei 15 m. Auf der angegebenen Homepage des Landesamts für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) liegt der Orientierungswert für ein Meideverhalten bei einem von Abstand 100 m zu Höhen bis 15 m.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			Dementsprechend wird, auch mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, davon ausgegangen, dass drei Reviere am äußersten Geltungsbereich erhalten bleiben. Dies gilt auch für das Revier des Braunkehlchens, das sich außerhalb des Geltungsbereiches in einem Abstand von 120 m zu den mit dem Bebauungsplan ermöglichten vertikalen Strukturen befindet. **Keine Änderung der Planung.**
		2. Fachliche Anforderungen an externe Ersatzhabitate (CEF-Maßnahmen) Damit externe Maßnahmen als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF) den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 5 BNatSchG abwenden können, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs voll funktionsfähig sein und folgende Anforderungen erfüllen: • Flächenumfang: Für jedes betroffene Revier der Feldlerche ist ein Ersatzhabitat im Verhältnis von mindestens 1:1, im Regelfall 1 Hektar pro Brutpaar, nachzuweisen. • Habitatausstattung: Für das Braunkehlchen müssen die Flächen spezifische Ansitzwarten (z. B. Zaunpfähle alle 5–10 m) und eine krautreiche Brachestruktur aufweisen. Zudem muss ein Mähregime festgesetzt werden, das eine Mahd erst nach der Brutzeit, frühestens ab dem 15. Juli, erlaubt. • Funktionale Nähe: Wegen der Standorttreue müssen Ersatzflächen im engen räumlichen Zusammenhang (max. 2 km Entfernung) zum Eingriffsort liegen.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Wie bereits dargelegt, bleibt das Revier des Braunkelchens erhalten. Es sind keine Ersatzmaßnahmen erforderlich. Als Ausgleich für den Verlust eines Feldlechenrevier wurde von der unteren Naturschutzbehörde ein Ersatzbedarf von 0,5 ha benannt. Da die Umsetzung insbesondere der Oberschule zeitlich nicht benannt werden kann, werden die extern zu erbringenden Maßnahmen (Feldlerchenreviere und Versiegelung, vgl. auch folgender Abwägungstext) zunächst in einem Vertrag zwischen den Gemeinden Schulzendorf, Schönefeld sowie dem Landkreis Dahme-Spreewald rechtlich gesichert. Entsprechend den Ausführungen zur Kompensation der Versiegelung wird auch die artenschutzrechtliche Sachlage von der UNB betrachtet: „ein Rahmenkonzept muss in Grundzügen im Bauleitplanverfahren abschließend vorliegen, der Vollzug der eigentlichen Artenschutzmaßnahmen muss dagegen erst zum eigentlichen Zeitpunkt der baulichen Eingriffe zwingend gewährleistet sein. Dazu werden auch die notwendigen vorgezogenen CEF-Maßnahmen gezählt. Hier ist sicherzustellen, dass der Feldlerche stets die Alternative zu den verlorengehenden, dann überbauten Flächen

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			zum Brüten zur Verfügung steht. Dies muss entsprechend vor dem Beginn des eigentlichen Baugeschehens zum Tragen kommen.“ **Keine Änderung der Planung.**
		3. Mangelnde rechtliche und betriebliche Sicherung Ein Bebauungsplan ist nur rechtmäßig, wenn die Durchführung der Kompensation dauerhaft sichergestellt ist. • Dingliche Sicherung: Einfache Pachtverträge sind nicht ausreichend. Es ist eine grundbuchrechtliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit oder Reallast) der Ersatzflächen erforderlich. • Pflegekonzept: Es muss ein verbindlicher Bewirtschaftungs- und Pflegeplan über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren vorliegen, der die ökologische Zielsetzung (z. B. Verzicht auf Düngung und Pestizide) absichert. Forderung: Da die erforderliche dingliche Sicherung und das detaillierte Pflegekonzept für die externen CEF-Flächen bisher nicht vorliegen, ist die ökologische Wirksamkeit der Maßnahmen nicht gewährleistet. Dies führt zu einem erheblichen Abwägungsmangel der Umweltbelange gemäß § 2 Abs. 3 BauGB. Ich fordere die Aussetzung des Verfahrens bis zum lückenlosen Nachweis der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit dieser Ersatzhabitate.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Im Umweltbericht wird darauf verwiesen, dass derzeit vorgesehen ist den benötigten Kompensationsbedarf über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern. Spätestens im Bauantragsverfahren muss dann ein gesicherter Nachweis vorgelegt werden, wo der Ausgleich stattfinden soll. Dies wurde insbesondere deswegen vorgesehen, da der Bau der Oberschule derzeit noch nicht absehbar ist. Über einen Vertrag zwischen den Gemeinden Schulzendorf, Schönefeld sowie dem Landkreis Dahme-Spreewald wird jedoch sichergestellt, dass externe Kompensationsmaßnahmen bei Umsetzung erfolgen müssen. Gemäß Aussage der unteren Naturschutzbehörde „können die verbleibenden, nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kompensierbaren Beeinträchtigungen gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB auch auf planexterne Flächen und Maßnahmen ausgelagert werden. Dabei kann diese externe Kompensation auch über städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB in Verbindung mit § 200a BauGB geregelt werden. Es ist aus Sicht der UNB LDS vorstellbar die finale Ausgestaltung (genauer Ort sowie Maßnahmendetails wie z.B. Pflanzplan) zum Zeitpunkt der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen festzuschreiben. Hierzu muss dann vorbereitend im städtebaulichen Vertrag entsprechend der Rahmen der möglichen und erforderlichen Maßnahmeninhalte definiert und festgesetzt werden, in dem sich die spätere detaillierte Ausgestaltung bewegen muss.“

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			Derzeit sind Flächen der Berliner Stadtgüter im Gespräch, die diverse Flächenpools betreiben, die sowohl unter rechtlichen als auch ökologischen Gesichtspunkten von verschiedenen Ämtern geprüft worden sind. Damit ist gesichert, dass die Pflege und auch die ökologische Wirksamkeit gegeben ist. **Keine Änderung der Planung.**
		Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19 ist in der vorliegenden Fassung nicht rechtssicher vollzugsfähig. Er unterschätzt die artenschutzrechtliche Konfliktlage massiv und bietet keine hinreichende Sicherheit, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Tötung/Verletzung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) vermieden werden können.	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen.** Abwägung siehe folgende Punkte. **Keine Änderung der Planung.**
		1. Verletzung von Methodenstandards bei der Bestandsaufnahme Die im vorliegenden Gutachten (HiBU Plan GmbH 2024) getroffenen Annahmen zur Besatzdichte und Habitatnutzung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind fachlich nicht belastbar, da sie gegen die einschlägigen Methodenstandards (HACHTEL et al. 2009; SCHNITTER et al. 2006) verstoßen. • Umfang der Erfassung: Gemäß den Standards sind mindestens 6 Erfassungstermine mittels Sichtbeobachtungen und Transektbegehungen erforderlich. Das Gutachten führt lediglich 5 Termine auf. • Fehlende Haupterfassungszeiten: Die Standards fordern eine Haupterfassung zwischen März/April und Mitte September mit einem Schwerpunkt im Mai/Juni (Adulttiere) sowie Mitte August bis Ende September (Jungtiere).	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen.** Die Kartierung der Reptilien inklusive Zauneidechsen hat an 5 Terminen (01.06., 16.06., 30.06, 03.07. und 11.07.2023) stattgefunden. Angaben zur Witterung können dem Artenschutzfachbeitrag entnommen werden. Dort sind die Uhrzeit sowie Temperatur, Bewölkung und Wind vermerkt. Die untere Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass der Umfang der vorgelegten Untersuchungen als ausreichend angesehen wird. Entgegen der Darstellung handelt es sich bei der Anzahl von sechs Kartierungen nicht um eine offizielle Vorgabe des Landes Brandenburg. Dies stellt auch keine offizielle Zahl für die Kartierung von Zauneidechsen für Erfassungen nach offiziellen Standards dar. Zum Zeitpunkt der Untersuchungen wurden keine Zauneidechsen festgestellt, so dass eine Fortführung der Kartierung bis in den Herbst an dem üblicherweise

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Im Gutachten fehlen jegliche Erfassungstermine in den entscheidenden Haupt-Aktivitätsmonaten März, April und Mai. • Mangelnde Dokumentation: Es fehlen konkrete Angaben zur Tageszeit der Erfassung sowie zu den jeweiligen Temperaturen. Da die Sichtbarkeit der Tiere extrem witterungsabhängig ist (Ideal: frühe Morgen-/späte Nachmittagsstunden, nicht über 25 °C), entzieht sich das Gutachten jeglicher fachlichen Kontrolle. • Eigene Beobachtung: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich im Mai 2024 persönlich ein Exemplar der Zauneidechse im Geltungsbereich des B-Plans gesichtet habe. Da im Gutachten genau für diesen Zeitraum keine Erfassung stattfand, ist das Vorkommen im AFB offensichtlich unterrepräsentiert.	nach Jungtieren gesucht wird um eine reproduktionsfähige Population festzustellen, von den Gutachtern als nicht zielführend eingestuft wurde. Bereits im Vorentwurfsstadium lag ein Videobeweis über die Eiablage einer Zauneidechse auf dem außerhalb des Geltungsbereiches vorbeiführenden Weg vor. Darauf wurde in der weiteren Planung Rücksicht genommen. Geplant ist, dass direkt an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches bzw. anschließend an den Weg eine ca. 33.000 m^2 große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt wird. Hier wird es nicht zu einer Bebauung kommen, sondern es werden naturschutzfachliche Maßnahmen umgesetzt. Hier wird es nicht zu einer Bebauung kommen, so dass selbst wenn Zauneidechsen sich in den Randbereichen aufhalten, es zu keinem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG kommt. Diese Maßnahmenfläche kann als Puffer genutzt werden bis in ca. 120 m vom Weg entfernt das Baugebiet anfängt. Entsprechend den Aussagen der faunistischen Gutachter ist ein kurzfristiges Eindringen von Zauneidechsen entlang des oben genannten Weges in den Geltungsbereich möglich. Eine Einwanderung und Etablierung innerhalb des Geltungsbereichs wird aber nicht für möglich erachtet, da das Feld selber kein geeignetes Zauneidechsenhabitat darstellt. Ein Rückschluss, dass die Zauneidechsen somit den gesamten Geltungsbereich besiedeln, liegt entsprechend den Aussagen der faunistischen Gutachter nicht vor. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		2. Anforderungen an das Umsiedlungsmanagement und die Bauzeitenregelung Ein rechtskonformer Bauablauf ist nur gewährleistet, wenn die Baufeldfreimachung streng an die biologischen Aktivitätsphasen der Zauneidechse angepasst wird. • Fangzeiträume: Eine wirksame Umsiedlung muss über mindestens zwei Fangperioden erfolgen: im Frühjahr (April bis Juni) für Alttiere vor der Eiablage sowie im Spätsommer (August bis September) für die Schlüpflinge. • Stop-Work-Verfahren: Ich fordere die Festsetzung eines verbindlichen Baustopp-Protokolls bei Funden während der Bauphase. Eine Baufreigabe darf erst nach schriftlicher Bestätigung der Besatzfreiheit durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) erfolgen.	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen.** Da entsprechend der Aussagen der faunistischen Fachgutachter eine Besiedelung des Geltungsbereiches ausgeschlossen ist, ist auch keine Umsiedelung erforderlich. Dennoch ist zu gewährleisten, dass Zauneidechsen nicht zu Schaden kommen. Über den Umgang mit einer angrenzend vorhandenen Zauneidechsenpopulation wird im Umweltbericht folgendes dargestellt: Um die Einwanderung von Zauneidechsen in das Baugebiet zu verhindern, wird ein Reptilienschutzzaun aufgestellt. In Kombination mit einer ökologischen Baubegleitung, die die Funktionstüchtigkeit regelmäßig überprüft, kann ein kurzfristiges Eindringen von Zauneidechsen verhindert und ein Schutz der Tiere gewahrt bleiben. Nach Entfernung des Reptilienschutzzaunes wird entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze die Maßnahmenfläche für die Zauneidechsen auch ohne artenschutzrechtliches Erfordernis hergerichtet. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde werden entlang der westlichen Grenze Habitatelemente (Totholzstubben, Lesesteinhaufen) für die Zauneidechse eingebracht, so dass hier eine Aufwertung und zusätzlicher Lebensraum für die Zauneidechsen geschaffen werden kann. **Keine Änderung der Planung.**
		Ich fordere daher, dass vor Satzungsbeschluss eine Ergänzung/Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung erfolgt, die den vom Schulbetrieb ausgehenden Außenlärm realistisch abbildet und die maßgeblichen Nutzungsfälle gegenüber den nächstgelegenen Wohnhäusern prüft, insbesondere:	Dem Hinweis wird **nicht gefolgt.** Die Forderung nach einer Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung ist nicht nachvollziehbar. Die schalltechnische Untersuchung basiert auf den anerkannten normativen Vorgaben der DIN 18005 sowie, aus Mangel an landesrechtlichen Vorgaben des Lan-

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		• Lärm aus Schulhof, Pausenflächen und sonstigen Aufenthalts- und Bewegungsflächen im Freien • Sammel- und Entzerrungsphasen vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen und nach Unterrichtsende • Nutzung von Außenflächen am Nachmittag im Rahmen schulischer Angebote • schulische Veranstaltungen im Freien, soweit nach dem Konzept nicht sicher ausgeschlossen Hilfsweise fordere ich, dass die Planung die Nutzung der Außenflächen so konkret beschreibt und planungsrechtlich absichert, dass ausgeschlossen ist, dass wesentliche, im Gutachten nicht betrachtete Außenlärmkonstellationen später zulasten der Nachbarschaft entstehen. Ohne Ergänzungsberechnung oder gleichwertig verbindliche Sicherung bleibt die Ermittlungstiefe unzureichend und die Abwägung lückenhaft.	des Brandenburgs, des Berliner Leitfadens für Lärmschutz (2021). Die dort festgelegten Orientierungswerte von 55 dB(A) für Schulhöfe gelten als angemessen und decken die genannten Nutzungen (Schulhof, Pausenflächen, Sammel- und Entzerrungsphasen, Außenflächen, Veranstaltungen) pauschal ab. Die konkrete Beschreibung der Außenflächennutzung ist nicht erforderlich, da die Planung bereits die zulässigen Grenzwerte einhält und die Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 ausgelegt sind. Eine lückenhafte Abwägung liegt nicht vor, da die Untersuchung auf anerkannten normativen Grundlagen basiert und alle immissionsrelevanten Belange berücksichtigt. **Keine Änderung der Planung.**
		Die vorliegende verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 19 ist fachlich unzureichend, da sie den spezifischen Charakter einer interkommunalen Grundschule grundlegend verkennt. Da ein erheblicher Teil der Schülerschaft aus den umliegenden Dörfern und entfernteren Ortsteilen der beteiligten Partnergemeinden stammt, wird der Schulweg aufgrund fehlender fußläufiger Erreichbarkeit und mangelnder ÖPNV-Alternativen primär mit dem Pkw („Elterntaxis“) zurückgelegt werden. Das Gutachten versäumt es, dieses regional induzierte Verkehrsaufkommen in einer mikroskopischen Simulation realitätsnah abzubilden. Insbesondere für den kritischen Knotenpunkt Miersdorfer Straße / Dorfstraße ist eine detaillierte Simulation der Spitzenstunden zwingend erforderlich, um die daraus resultierenden Rückstau-Effekte valide bewerten zu können.	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen.** Die VTU wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Regelwerke (u. a. HBS) sowie der zugrunde gelegten Eingangsdaten durchgeführt. Die empfohlenen Maßnahmen leiten sich unmittelbar aus den Untersuchungsergebnissen ab. Diese zeigen z. B., dass zur Sicherung des Schulwegs sowie zur leistungsfähigen Abwicklung des MIV eine Signalisierung des Knotenpunkts Miersdorfer Straße / Dorfstraße erforderlich ist. Darüber hinaus wurden die Planung der Planstraße A sowie die Anordnung einer Bushaltestelle entwickelt, um eine sichere und gut erreichbare Anbindung des Schulcampus an den ÖPNV zu gewährleisten. Gemäß der Anlage 12 der VTU wären die Umleitungslängen (innere Wegeführung inkl. Wendehammer) der

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Darüber hinaus muss die Schulwegsicherung aufgrund der bereits heute bestehenden Gefahrenlage für Fußgänger und insbesondere Kinder an der Querung vom Wohngebiet „Ritterschlag“ zur neuen Schule zwingend durch die Installation einer Ampelanlage (Lichtsignalanlage) gelöst werden. Ohne eine solche gesicherte Querung und eine belastbare Datengrundlage zur Verkehrsbelastung ist die verkehrliche Erschließung des Standorts nicht gesichert, was zu einem erheblichen Abwägungsmangel im laufenden Planverfahren führt.	bevorzugten Erschließungsvariante 4 gering. Die Qualität am Knotenpunkt Miersdorfer Straße / Ritterschlag wurde ebenfalls untersucht. Mit den deutlichen Verkehrserhöhungen auf der Miersdorfer Straße, gemäß Prognosen IHK-Studie, wird für den neuen Schulstandort eine akzeptable Qualität der Stufe C erreicht. Damit wären in der Frühspitze im Mittel Wartezeiten von ca. 21 Sekunden zu erwarten. Dies stellt aus fachlicher Sicht gemäß der Qualitätsstufe eine akzeptable Einschränkung dar. Die Freihaltung des Wendehammers durch Kurzzeitparker / Eltern, stellt eher eine ordnungsrechtliche Angelegenheit als eine verkehrstechnische dar und ist mit entsprechenden Kontrollen nach Umsetzung zu vermeiden. Mit Hinblick auf die nicht final vorhersehbaren Verkehrsentwicklungen auf der Miersdorfer Straße und der Ernst-Thälmann-Straße sollten zusätzliche Querungen, die den Vorrangverkehr behindern vermieden werden. Dies begründet sich auch damit, dass bereits unter den aktuell vorliegenden Größenordnungen des Verkehrszuwachs, der Knotenpunkt Miersdorfer/Ernst-Thälmann die zukünftigen Verkehre nur noch mit Hilfe eines Knotenpunktausbaus mit einer LSA in einer akzeptablen Qualität bewältigen kann. Insofern sollten künftig weitere Einschränkung auf den übergeordneten Verkehr vermieden werden. Eine gesicherte Querung der Schulkinder wäre an dem dann zu signalisierenden Knotenpunkt gegeben und nimmt auch Bezug auf den geplanten Schulgebäudestandort an der nördlichen Grenze des Plangebietes. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Querung mittels LSA in einem Bauleitplanverfahren nicht festgesetzt werden kann und Bestandteil einer nachgelagerten Ausführungsplanung ist. Diese muss erfolgen, da der Belang der sicheren Que-

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			rung für Schulkinder höher gewichtet wird, als der Verkehrsfluss auf der Miersdorfer Straße. Dies wird im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sein. Die Durchführung von Simulationen ist in der Regel insbesondere in Grenzbereichen sinnvoll, um die verkehrliche Situation fundiert beurteilen zu können. Im vorliegenden Fall ergibt die QSV-Berechnung jedoch die Qualitätsstufe F, sodass bereits rechnerisch eine unzureichende Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts nachgewiesen ist. Vor diesem Hintergrund ist eine Simulation nicht zwingend erforderlich. Sie kann ergänzend eingesetzt werden, um Varianten (z. B. mit und ohne Lichtsignalanlage) vergleichend darzustellen, ist jedoch für den grundsätzlichen Nachweis nicht notwendig. Stattdessen ist die Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit im weiteren Planungsprozess zielführend. Gleiches gilt auch für eine geforderte Simulation in den Spitzenstunden für den Knotenpunkt Miersdorfer Straße/Dorfstraße in Bezug auf Rückstaueffekte. **Keine Änderung der Planung.**
		Gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19 werden folgende Einwände zur mangelhaften Abwägung und zur Begründung der Standortwahl erhoben: 1. Fehlende städtebauliche Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB) Die Begründung des Bebauungsplans lässt eine ernsthafte und ergebnisoffene Prüfung von Standortalternativen vermissen. Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ist für den gewählten Standort an der Miersdorfer	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Die Entscheidung zu dem Standort resultiert aus der Eignung der Fläche als gemeinsamer Schulstandort für eine Grund- und Oberschule. Hierdurch entstehen Einsparungen und Synergien aufgrund gemeinsam genutzter Einrichtungen (z. B. gedeckte und ungedeckte

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Straße nicht hinreichend belegt, solange keine transparente Abwägung mit potenziellen Standorten im Innenbereich stattgefunden hat, die den Bedarf möglicherweise flächenschonender decken könnten. 2. Verstoß gegen das Gebot der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB) Die geplante Inanspruchnahme von ca. 2,4 Hektar unversiegeltem Außenbereich widerspricht dem Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll die Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen minimiert werden. Die Begründung bleibt den Nachweis schuldig, dass innerörtliche Potenziale oder bereits versiegelte Flächen vergleichbarer Eignung im Gemeindegebiet geprüft und begründet ausgeschlossen wurden, bevor die Entscheidung für eine massive Bebauung im Freiraum getroffen wurde. 3. Fehlerhafte Abwägung aufgrund sachfremder Motive Die Begründung zum Bebauungsplan muss gemäß § 2a BauGB das „tragende Gerüst“ der Abwägung offenlegen. Es wird jedoch der Eindruck erweckt, dass die Standortwahl maßgeblich durch den bereits erfolgten Grundstückskauf durch die Gemeinde Schönefeld vorbestimmt wurde. Ein solcher Kaufakt stellt ein rein fiskalisches Interesse dar und ersetzt keine städtebauliche Prüfung von Alternativen. Die Bevorzugung eines Standortes aus rein finanziellen oder besitzrechtlichen Gründen ohne fachliche Herleitung der städtebaulichen Vorzüglichkeit stellt einen erheblichen Abwägungsmangel dar. **Forderung:** Es wird gefordert, das Planverfahren zum B-Plan Nr. 19 auszusetzen und eine lückenlose, standortunabhängige Alternativenprüfung unter Berücksichtigung des Innenentwicklungsvorrangs durchzuführen und die Ergebnisse erneut öffentlich auszulegen.	Sportanlagen) sowie der gemeinsamen verkehrlichen Erschließung. Bezogen auf einen gemeinsamen Grundschulstandort mit der Gemeinde Schönefeld eignet sich die Fläche optimal für den Bau einer interkommunalen Grundschule, da diese zentral zwischen beiden Gemeinden liegt. Insbesondere für die Schülerinnen und Schüler (SuS) der Gemeinde Schönefeld aus den Ortsteilen Waltersdorf (mit den Teilen Rotberg, Karlshof, Waltersdorf Siedlung und Vorwerk) und Kiekebusch, die derzeit die Astrid-Lindgren-Grundschule im Ortsteil Schönefeld besuchen, ist der Standort ideal zu erreichen. Aktuell haben diese SuS aus den vorgenannten Ortseilen mit dem ÖPNV einen Schulweg von ca. 45 Minuten pro Richtung, da sie „um den Flughafen BER herum“ zur Astrid-Lindgren-Grundschule fahren müssen. Der vorgesehene Standort in der Gemeinde Schulzendorf ist für diese SuS in nur 10 bis 15 Minuten mit dem ÖPNV zu erreichen. Für die SuS aus Schulzendorf ist dieser Standort ebenso von Vorteil, da östlich hiervon aktuell das B-Plangebiet „Ritterschlag“ mit einer Fläche von ca. 31 Hektar und 500 Wohneinheiten entsteht. Eine interkommunale Grundschule an diesem Standort wäre für diese SuS fußläufig erreichbar. Für die Oberschule liegt eine Machbarkeitsstudie aus von Juli 2023 vor, in der im Auftrag des Landkreises Dahme-Spreewald zur Unterbringung einer weiterführenden Schule im Landkreis insgesamt 11 Flächen untersucht wurden. Dazu zählten die folgenden Flächen in der Gemeinde Schulzendorf: • Zum Mühlenschlag • Miersdorfer Straße • Freiligrathstraße Anhand unterschiedlicher Kriterien wurden die Standorte untereinander bewertet. Diese beziehen sich auf

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			die Grundstücksgröße, die Lage bezogen auf die räumliche Abdeckung der Bedarfe, die Grundstücksverfügbarkeit, die Erforderlichkeit einer Kreditaufnahme, das Baurecht, die Verkehrsanbindung (v.a. ÖPNV) sowie die zeitliche Umsetzung. In der Machbarkeitsstudie wird im Ergebnis empfohlen, die Schule in Wildau hinter der Ludwig-Witthöft-Oberschule zu realisieren. Allerdings ist der Boden des betroffenen Areals hinter der Ludwig-Witthöft-Oberschule durch Altlasten belastet und demnach nur mit hohem Aufwand geeignet, um dort einen neuen Oberschulstandort zu realisieren. Die Stadt Wildau prüft gemeinsam mit dem Landkreis Dahme-Spreewald, den bestehenden Oberschulstandort zu erweitern. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber ist absehbar, dass, aufgrund der begrenzten räumlichen Verhältnisse, der Bedarf an Schulplätzen in der erweiterten Oberschule nicht abgedeckt werden kann, weshalb der Standort an der Miersdorfer Straße weiterverfolgt wird. Folgende Gründe sprechen für den Standort: • Die relativ schnelle Bebaubarkeit, da der Aufstellungsbeschluss bereits gefasst und das Verfahren in Arbeit ist. • Eine positive Einstellung des Eigentümers (evangelische Kirchengemeinde) zur Erbbaupacht (mindert Investitionskosten!) und zu einer raschen Vertragsgestaltung. • Kein massiver Eingriff in den Naturhaushalt durch Rodungen/Fällungen, da die Fläche bisher als Ackerland genutzt wird. Es sind auch keine Bodenbelastungen bekannt. • Ein als Gesamtprojekt geplanter Schulcampus (Grundschule + weiterführende Schule) ermöglicht Einsparungen durch die Mitnutzungsmöglichkeit von Infrastruktureinrichtungen (z.B. Sporthalle)

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			• Die Fläche bietet das Potential für eine bislang fehlende Jugendeinrichtung in Schulzendorf. • Verkehrstechnisch gute Anbindung durch RVS und (zumindest einseitig mitnutzbare) Geh-/Radwege und dadurch gute Erreichbarkeit aus Schulzendorf, Waltersdorf, Rotberg, Kiekebusch, Eichwalde, Zeuthen, Wildau usw. Für die Unterbringung der beiden Schulen ist eine Grundstücksgröße von knapp 5 ha erforderlich. Im Innenbereich der Gemeinde Schulzendorf sind entsprechende zusammenhängende Flächen, die verkehrlich gut erschlossen sind und unmittelbar an die Siedlungsflächen angrenzen in der Größe nicht vorhanden. **Keine Änderung der Planung.**
3.	Privatperson 3 Schreiben vom: 14.01.2026	Es ist davon auszugehen, dass viele Kinder ihren Schulweg über die verlängerte Walther-Rathenau-Straße beziehungsweise über den Ritterschlag zurücklegen werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die dringende Frage, wie eine sichere Überquerung der Miersdorfer Straße gewährleistet werden soll. Ist darüber hinaus geplant, im unmittelbaren Umfeld der Schule (Miersdorfer Straße) eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h einzuführen? Wer die örtlichen Gegebenheiten kennt, weiß, dass die derzeit geltende Höchstgeschwindigkeit in der Miersdorfer Straße von 50 km/h häufig nicht eingehalten wird. Wir Eltern erwarten daher konkrete und wirksame Maßnahmen, um den Schulweg für die Kinder sicher zu gestalten.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Die sichere Erreichbarkeit des Schulstandorts ist ein wesentliches Kriterium im Rahmen der Gesamtplanung und wird im weiteren Planungs- und Umsetzungsprozess entsprechend berücksichtigt. Die konkrete Ausgestaltung von Verkehrssicherungsmaßnahmen, wie Querungshilfen, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen oder Geschwindigkeitsbegrenzungen, ist nicht unmittelbarer Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Flächennutzung und die verkehrliche Erschließung, trifft jedoch keine detaillierten Festsetzungen zur verkehrsorganisatorischen Umsetzung im Straßenraum. Die angesprochene Querungssituation wird im Rahmen der verkehrsplanerischen Detailuntersuchungen sowie der späteren Ausführungsplanung betrachtet. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
4.	Privatperson 4 Schreiben vom: 18.02.2026	An die Gemeindevertreter von Schulzendorf, als Bürger dieser Gemeinde finde ich es erschreckend feststellen zu müssen, dass unser neuer Bürgermeister auch vor hat das letzte große Feld von Schulzendorf voll zu bauen. In einem Zeitungsbericht lass ich die Äußerung vom Bürgermeister Witteck dass die Gemeinde nicht immer nur Schulen und Kitas bauen sollte, da wir da ganz gut da stehen .Sondern auch an anderer Stelle mal investieren sollten .Doch ist es ein Rätsel, wie man einer kleinen Gemeinde wie Schulzendorf eine Schuldenlast von 40 Jahren aufdrücken will, und noch niemand weis wie hoch dieser Schuldenberg wird . Nur damit die Gemeinde ein Schulhaus bekommt wovon 150 Plätze den Kindern dieser Gemeinde zukommt. Was der Gemeinde am Ende noch nicht mal gehört, auch wollte der vorherige Bürgermeister H. Mücke dieses Projekt ohne die Öffentlichkeit durchziehen was wohl auch jetzt versucht wird. Zudem sollte es für niemanden ein Geheimnis sein, dass sie Geburtenzahlen in Deutschland dramatisch sinken und das Gebäude vielleicht in ein paar Jahren gar nicht mehr gebraucht wird, aber die Schulden bleiben. Ganz zu Schweigen davon was sie den Tieren des Feldes damit antun, die dieses Feld u.a. für die Nahrungssuche nutzen. Dieses Projekt würde die Landschaft dieser Gemeinde völlig verändern und die Landschaftliche Idylle zerstören. Wie auch der Bürgermeister so treffend sagte diese Landschaft, macht Schulzendorf aus. (Märkische Allgemeine) Man sollte annehmen, dass diese auch vom Bürgermeister geschützt wird. Es gibt wohl auch viele Bürger die wegen dieser Landschaft hierher gezogen sind. Auch möchte ich nur noch mal dadrauf hinweisen, dass dieses Feld an ein Naturschutzgebiet der Nabu grenzt. Ich bin gegen das Bebauen dieses Feldes.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Der geplante Schulstandort dient der langfristigen Sicherung der Bildungsinfrastruktur und ist aus städtebaulicher Sicht sowie aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen erforderlich. Alternative Standorte wurden im Vorfeld geprüft. Die Entscheidung für den vorliegenden Standort basiert auf einer Gesamtbewertung verschiedener Kriterien (u. a. Flächenverfügbarkeit, Erschließung, Entwicklungsfähigkeit; siehe Ausführungen ab Seite 2 zu Standortalternativen). Fragen der Finanzierung, Wirtschaftlichkeit und Haushaltsführung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern obliegen den zuständigen kommunalen Gremien im Rahmen der Haushalts- und Investitionsplanung. Der Bebauungsplan trifft hierzu keine Festsetzungen. Eigentums- und Betreiberstrukturen sind für die planungsrechtliche Zulässigkeit unerheblich. Maßgeblich ist, dass die vorgesehene Nutzung städtebaulich gerechtfertigt und die Erschließung gesichert ist. Die Bedeutung der bestehenden Landschaft für die Identität der Gemeinde wird anerkannt. Gleichzeitig ist es Aufgabe der Bauleitplanung, eine ausgewogene Entwicklung zwischen Bewahrung und notwendiger infrastruktureller Weiterentwicklung zu gewährleisten. Die Planung strebt an, die Eingriffe so verträglich wie möglich zu gestalten und die landschaftlichen Qualitäten soweit möglich zu berücksichtigen. Die angesprochenen Auswirkungen auf Tiere sowie das Landschaftsbild werden im Rahmen der Umweltprüfung behandelt. Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach den Vorgaben des Naturschutzrechts bewertet und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			Die Nähe zum Naturschutzgebiet wird im Verfahren berücksichtigt. Eine unzulässige Beeinträchtigung geschützter Bereiche entsteht nicht. Der Vorwurf einer unzureichenden Einbindung der Öffentlichkeit wird zurückgewiesen. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Die vorliegende Stellungnahme ist Bestandteil dieses Beteiligungsprozesses und wird ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt. **Keine Änderung der Planung.**
5.	Privatperson 5 Schreiben vom: 14.02.2026	Sehr geehrter Herr Witteck, ich möchte mit Ihren Worten beginnen, die ich in der „Märkischen Allgemeinen Zeitung" lesen konnte, „Diese Landschaften. Das ist es, was Schulzendorf ausmacht." und Ihnen zurufen, wie recht Sie haben. Das ist der Grund, warum ich meine Heimat, mein Schulzendorf liebe und erhalten möchte. Als Kind und Jugendliche habe ich die POS Schulzendorf besucht und sehe seit einigen Jahrzehnten die Ortsentwicklung, die immer mehr an den Wünschen und Bedürfnissen der Mehrheit der Schulzendorfer vorbei geht. In den vergangenen Jahrzehnten hat, „das was Schulzendorf ausmacht" in meinen Augen nur bedingt eine Rolle in der Planung und Entwicklung von Projekten beim Schulzendorfer Bürgermeister und Verwaltung gespielt. Inzwischen bin ich maßlos enttäuscht und auch wütend, wenn ich sehe wie mit den Ressourcen von Schulzendorf umgegangen wurde. Hier reicht allein ein Gang durch den neuen Ortsteil „Ritterschlag", früher noch ein Ort fürs „Schulzendorfer Osterfeuer". In meinen Augen wurde ein gewohntes lebensbereicherndes Naturumfeld zerstört. Auch die immer wieder an den Tag gelegte Intransparenz der Schulzendorfer Verwaltung macht einen nur noch sprachlos. Durch Zufall sah ich Vermesser bei ihrer Arbeit auf dem Feld an der Miersdorfer Straße und erhielt durch	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Der geplante Schulstandort dient der langfristigen Sicherung der Bildungsinfrastruktur und ist aus städtebaulicher Sicht sowie aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen erforderlich. Alternative Standorte wurden im Vorfeld geprüft. Die Entscheidung für den vorliegenden Standort basiert auf einer Gesamtbewertung verschiedener Kriterien (u. a. Flächenverfügbarkeit, Erschließung, Entwicklungsfähigkeit; siehe Ausführungen ab Seite 2 zu Standortalternativen). Die Bedeutung der bestehenden Landschaft für die Identität der Gemeinde wird anerkannt. Gleichzeitig ist es Aufgabe der Bauleitplanung, eine ausgewogene Entwicklung zwischen Bewahrung und notwendiger infrastruktureller Weiterentwicklung zu gewährleisten. Die Planung strebt an, die Eingriffe so verträglich wie möglich zu gestalten und die landschaftlichen Qualitäten soweit möglich zu berücksichtigen. Die angesprochenen Auswirkungen auf Tiere sowie das Landschaftsbild werden im Rahmen der Umweltprüfung behandelt. Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach den Vorgaben des Naturschutzrechts bewertet und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		einen Flyer weitere Einblicke, zu einem unterzeichneten Vertrag mit Schönefeld, zum Bau einer neuen Schule. Das liegt nun schon über ein Jahr zurück, aber erst jetzt hängt im Aushang die Offentlichkeitsbeteitigung zum Neubau einer Schule aus. Warum wird in diesem so wichtigen Thema der Schulzendorfer Bürger nicht schon früher miteinbezogen, um besser das Für und Wider abwägen zu können? Die Schulzendorfer haben durch Ihre Wahl zum neuen Bürgermeister, die Hoffnung, es wird sich nun eine offene, für den Bürger nachvollziehbare Arbeitsweise in der Verwaltung etablieren. Sicherlich wird Ihnen bekannt sein, dass unmittelbar hinter dem Feld, welches mit der neuen Schule bebaut werden soll, ein Naturschutzgebiet beginnt. Hier grenzt das Naturschutzgebiet an eben jenem Feld, welches bis jetzt als Pufferzone fungierte. Ein Bauvorhaben in der genannten Dimension hätte von Anfang an ausgeschlossen werden müssen, Es wird den Schutzzweck des Naturschutzgebietes erheblich beeinträchtigen. Trotzt angedachter Schutzmaßnahmen wird er nicht ausgeglichen werden können. Glauben Sie wirklich, die Tiere werden in keinerlei Hinsicht in Ihrem Lebensbereich oder in der Brutzeit gestört durch Lärm beim Bau oder während des Schulbetriebes?	Die Nähe zum Naturschutzgebiet wird im Verfahren berücksichtigt. Das Naturschutzgebiet liegt etwa 120 m von den Gemeinbedarfsflächen entfernt. Dazwischen ist eine Grünfläche als Puffer festgesetzt, die gemäß textlicher Festsetzung 4.1 als Lebensraum vor allem für die Zauneidechse und die Feldlerche zu entwickeln ist. Eine Bebauung und sonstige Störungen sind dort zukünftig ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes entsteht nicht. **Keine Änderung der Planung.**
		Ich kenne natürlich nicht den Vertrag zwischen der Gemeinde Schulzendorf und der Nachbargemeinde Schönefeld. Sollten die Informationen stimmen, dass Schulzendorf sich für 40 Jahre von der Gemeinde Schönefeld abhängig macht, für eine kleine Mitnutzung und 1/3 der noch nicht bezifferten Kosten, so ist dies nicht nur für mich absurd. Auch haben Sie bestimmt Kenntnis von den abnehmenden Kitazahlen in den Nachbargemeinden Eichwalde und Zeuthen, die in kurzer Zeit eine sinkende Schülerzahl an deren Grund und Oberschulen bedingt. Wäre es hier nicht sinnvoller, eine Interimslösung für den aktuellen Bedarf an	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. <u>Notwendigkeit Grundschule</u> Die Gemeinden Schulzendorf und Schönefeld verzeichnen aufgrund ihrer positiven Bevölkerungsentwicklung einen deutlich steigenden Bedarf an sozialer Infrastruktur, insbesondere im Bereich der Grundschulplätze. Bereits im Schuljahr 2021/2022 überschritt die Grundschule Schulzendorf mit 119 einzuschulenden Kindern ihre Kapazitätsgrenze. Prognosen gehen zudem von einem weiteren Anstieg der Schülerzahlen um rund 5 % je Klassenstufe aus, sodass mittelfristig

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Schulplätzen zu schaffen und später mit Ausgleichzahlungen an die Nachbargemeinden, für einen dortigen Schulbesuch unserer Kinder zu sorgen. Vielleicht sinkt auch bei uns in Zukunft der Schulplatzbedarf. In den vergangenen Jahren wurde durch die Gemeinde gebetsmühlenartig wiederholt, Schulzendorf hat kein Geld, doch bei diesem Vertrag scheint es wohl keine Rolle zu spielen, mit Blick auf Inflation - und Kostenentwicklung. Vielleicht ist es Ihnen aber auch egal, weil bei fehlenden Mitteln, Schulzendorf dies kompensiert mit Steuereinsparungen oder Einsparungen im Sozialem Bereich. Sollte die Schule auf dem Feld an der Miersdorfer Straße gebaut werden, wird unwiederbringlich die Landschaft zerstört, was Schulzendorf ausmacht. Ich hoffe, dass meine Gemeinde ihre Fehler erkennt und die Kraft hat diese zu revidieren.	eine Sechs- bis Siebenzügigkeit erforderlich wird. Für Schönefeld wird eine vergleichbare Entwicklung erwartet, mit prognostizierten Zuwächsen von etwa 15 % je Klassenstufe und ebenfalls einer perspektivischen Sechs- bis Siebenzügigkeit bis zum Schuljahr 2026/2027. Vor diesem Hintergrund werden die bestehenden Grundschulstandorte in beiden Gemeinden ihre Kapazitätsgrenzen kurz- bis mittelfristig erreichen, sodass die Errichtung eines zusätzlichen Grundschulstandorts als erforderlich bewertet wird. Zur Bewältigung der Engpässe haben die Gemeinden im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags die gemeinsame Realisierung einer interkommunalen dreizügigen Grundschule auf dem Gebiet Schulzendorfs vereinbart. Durch die interkommunale Ausrichtung entstehen Synergien, die sowohl die Erreichbarkeit verbessern als auch zur Entlastung bestehender Schulstandorte beitragen und eine bedarfsgerechte Deckung der zukünftigen Kapazitäten ermöglichen. <u>Notwendigkeit Oberschule</u> Am 16.10.2024 hat der Kreistag die Teilfortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen für den Zeitraum 2025/2026 bis 2029/2030 einstimmig beschlossen. In diesem Kontext wird herausgestellt, dass infolge steigender Schülerzahlen ein signifikanter Ausbau der Schulplatzkapazitäten im Übergang in die Jahrgangsstufe 7 zwingend erforderlich ist. Für das nördliche Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald wird ein Defizit von sechs bis zwölf Zügen prognostiziert, das nur durch eine zeitnahe Erweiterung der schulischen Infrastruktur kompensiert werden kann. Ein besonderer Handlungsdruck ergibt sich in der Planungsregion Zeuthen, Eichwalde, Wildau, Schulzendorf (ZEWS), die perspektivisch zusätzlich Bedarfe der

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			Planungsregion Schönefeld mit abdecken wird. Auf Basis der vorliegenden Prognosen wird für ZEWS ein zusätzlicher Bedarf von zwei bis drei Oberschulzügen sowie drei bis vier Gymnasialzügen identifiziert. Im Rahmen einer Machbarkeitsanalyse wurden die Stadt Wildau und die Gemeinde Schulzendorf als geeignete Standortoptionen herausgearbeitet. Für den Bereich der Oberschulen soll der Bedarf entweder in Wildau oder alternativ in Schulzendorf gedeckt werden. Die Umsetzung der baulichen Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Schulkapazitäten soll durch Dritte erfolgen und unterliegt daher zwingend den vergaberechtlichen Vorgaben. Vor einer Beauftragung wird daher derzeit ein EU-weites, zweistufiges Interessenbekundungsverfahren gemäß VOB/A durchgeführt, das sich auf die gesamte Planungsregion ZEWS beziehen muss und nicht auf einzelne Grundstücke beschränkt werden durfte. Es liegt eine Machbarkeitsstudie für eine weiterführende Schule im Landkreis Dahme-Spreewald von Juli 2023 vor. In dieser wird eine Bedarfsanalyse vorgenommen, die einen Bedarf von 4 bis 5 weiteren Zügen in weiterführenden Schulen im Landkreis ausweist. Der Kreistag hat am 02.04.2025 (Beschlussvorlage Nr. 2025/008) beschlossen, zum Schuljahr 2028/2029 in der Planungsregion Zeuthen, Eichwalde, Wildau, Schulzendorf (ZEWS) eine fünf- bis sechszügige Gesamtschule mit zwei gymnasialen Zügen (Allgemeine Hoch-schulreife nach zwölf Jahren) zu errichten. Dieser soll im westlichen Teil des Geltungsbereichs realisiert werden. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Unvollständige Bewertung der Lärm- und Schadstoffbelastung am geplanten Schulstandort Miersdorfer Straße Sehr geehrte Mitglieder der Gemeindevertretung, sehr geehrte Verantwortliche der Verwaltung, Sie tragen nicht nur die technische und planerische Verantwortung für dieses Projekt – Sie tragen die gesundheitliche Verantwortung für die jüngsten und verletzlichsten Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde. Angesichts der vorliegenden wissenschaftlichen Fakten wäre ein Wegschauen oder eine rein formale Betrachtung nicht zu rechtfertigen. Gesundheitliche Risiken verschwinden nicht dadurch, dass sie im Verfahren nicht untersucht wurden – sie betreffen die Kinder dennoch. Bitte werden Sie Ihrer Verantwortung als Schutzinstanz für Kinder gerecht und stellen Sie sicher, dass Entscheidungen auf Grundlage vollständiger Informationen getroffen werden. Niemand möchte später erklären müssen, warum man bekannte Risiken ignoriert hat, obwohl es eindeutige Hinweise auf mögliche gesundheitliche Folgeschäden gab. Nach sorgfältiger Auswertung der öffentlich zugänglichen Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 19 „Schulcampus Miersdorfer Straße“ ergeben sich mehrere schwerwiegende fachliche Lücken in der Bewertung der Umwelt- und Gesundheitsrisiken. Diese Lücken betreffen Bereiche, die in den vorhandenen Gutachten fehlen oder unzureichend behandelt wurden.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden alle notwendigen Gutachten erarbeitet. Die Stellungnahmen der Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange bestätigen die Gutachten und haben keine weiteren Untersuchungen oder Ergänzungen angeregt. **Keine Änderung der Planung.**
6.	Privatperson 6 Schreiben vom: 11.02.2026	<u>1. Lärm – Wesentliche Belastungsquellen fehlen bzw. basieren auf veralteten Annahmen</u> <u>Straßenlärm – nur teilweise berücksichtigt</u> Die schalltechnische Untersuchung stellt fest, dass die Miersdorfer Straße (K 6160) die Orientierungs- und Grenzwerte tags und nachts überschreitet, was zu zwingenden passiven Schallschutzmaßnahmen führt. Jedoch gehen auch von der Autobahn A113 sowie der Landstraße L400	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Die Aussage, dass die Lärmimmissionen der Autobahn A113 sowie die Landstraße L400 nicht berücksichtigt wurden, sind nichtzutreffend. In der schalltechnischen Untersuchung werden die A113 sowie die L400 als Lärmquellen separat betrachtet und als eigenständige Lärmquellen in die Berechnungen einbezogen (schalltechnische Untersuchung, S. 19ff, 2025). **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		erhebliche Lärmbelastungen aus. Diese zusätzlichen Quellen werden nicht als eigenständige Lärmquellen in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Dies führt zu einer unvollständigen Darstellung der tatsächlichen Lärmsituation Gesundheitsrisiko durch Straßenlärm ist wissenschaftlich gesichert: • Laut WHO zählt Umweltlärm – insbesondere Verkehrs- und Fluglärm – zu den bedeutendsten Umwelt-Risikofaktoren in Europa, mit erwiesenen Auswirkungen auf Herz-Kreislauf, Schlaf, Stress und kognitive Leistungen. • Die American Academy of Pediatrics (AAP) bestätigt, dass Verkehrslärm Lernleistungen, Konzentration und Schlafqualität von Kindern nachweislich beeinträchtigt. Diese Risiken wurden nicht in der Planung berücksichtigt.	
		<u>Fluglärm – veraltete Grundlagen, fehlende Prognosen</u> Die vorhandenen Unterlagen arbeiten ohne aktuelle Fluglärmmessungen am Standort und ohne Prognosen, obwohl mehrere Stellungnahmen darauf hinweisen, dass: • Fluglärmwerte im betroffenen Gebiet bis zu 76 dB erreichen • die Schule unterhalb der (erweiterten) Hoffmannkurve liegt • eine Ausweitung der Flugverbindungen vorgesehen ist Das Gutachten selbst stellt klar: „Prognostische Lärmwerte liegen nicht vor.“ Dann sollten diese aber eingefordert oder erstellt werden. Eine derart veraltete und unvollständige Grundlage ist für einen Schulstandort mit einer geplanten Nutzungsdauer von 40 Jahren nicht ausreichend. Ein Gesundheitsrisiko durch Fluglärm ist wissenschaftlich belegt: • WHO-Daten zeigen klar, dass Fluglärm zu Schlafstörungen, Bluthochdruck und Herz-Kreislauf- Erkrankungen führt.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Anders als bei Verkehrslärm, wird bei Großflughäfen wie dem BER, keine Einzelfallberechnung durch einen Gutachter bzw. Sachverständiger durchgeführt, sondern die ausgewiesene Lärmschutzbereiche/Schutzzonen herangezogen, die über spezifischen Lärmwerte aufweisen. Sofern es sich bei den Fluglärmwerten um Maximalpegel handelt, würde sich, aufgrund des für die schalltechnische Untersuchung herangezogenen Lärmpegelbereichs IV, im Bereich des Schulcampus‘ keine Änderung ergeben. Der Lärmpegelbereich IV inkludiert einen mittleren Außenlärmpegel von bis zu 70 dB(A). Gemäß der DIN 4109 soll auf den Maximalpegel abgestellt werden, wenn dieser um mehr als 20 dB den Mittelungspegel überschreitet. Dies wäre vorliegend nicht der Fall, sodass keine anderen Schalldämmwerte zum Ansatz kämen. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		• Kinder reagieren laut AAP besonders sensibel, u. a. mit Beeinträchtigungen von Lernen, Konzentration und Sprachentwicklung. Eine Berücksichtigung dieser Risiken fehlt vollständig. <u>Lärm durch umliegende Autobahn und Landstraße wurde nicht berechnet.</u> Die erheblichen Verkehrsimmissionen der A113 sowie der Landesstraße L400 finden in den vorliegenden Gutachten keine eigenständige Berücksichtigung, weder in Form einer quantitativen Lärmmodellierung noch durch eine Bewertung ihrer Schadstoffbeiträge. Dies ist insofern bedeutsam, als Autobahnen und überregionale Landesstraßen aufgrund ihres hohen Verkehrsaufkommens wesentliche Quellen für Dauerlärm, Feinstaub und Ultrafeinstaub darstellen und damit die Gesamtbelastung im Umfeld eines Schulstandortes maßgeblich prägen. Eine realistische und fachlich belastbare Bewertung der Umwelt- und Gesundheitsrisiken erfordert daher zwingend die Einbeziehung aller relevanten Verkehrsträger, insbesondere solcher mit überdurchschnittlicher Emissionsintensität.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Die Aussage, dass die Lärmimmissionen der Autobahn A113 sowie die Landstraße L400 nicht berücksichtigt wurden, sind nicht nachvollziehbar. In der schalltechnischen Untersuchung werden die A113 sowie die L400 als Lärmquellen separat betrachtet und als eigenständige Lärmquellen in die Berechnungen einbezogen (schalltechnische Untersuchung, S. 19ff, 2025). **Keine Änderung der Planung.**
		<u>2. Feinstaub & Ultrafeinstaub – vollständig unbehandelt</u> Keine Messungen zu PM10, PM2.5 oder PM0.1 Das Landesamt für Umwelt weist darauf hin, dass keine zusätzlichen Untersuchungen zu Feinstaub oder Schadstoffemissionen durchgeführt werden, da angeblich „vorhandene Messwerte unter Grenzwerten liegen“. Dies bedeutet: • Keine PM10-Messung • Keine PM2.5-Messung • Keine Ultrafeinstaub-Messung (PM0.1) • Keine Bewertung der Belastung direkt an der Straße • Keine Abbildung der Flughafen-bedingten Partikelwolken • Keine spezifische Bewertung für Kinder	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. „Zum Schutz der menschlichen Gesundheit gelten seit dem 1. Januar 2005 europaweit Grenzwerte für die Feinstaubfraktion PM_{10}. Der Tagesgrenzwert beträgt 50 µg/m³ und darf nicht öfter als 35mal im Jahr überschritten werden. Der zulässige Jahresmittelwert beträgt 40 µg/m³. Für die noch kleineren Partikel $PM_{2,5}$ gilt seit 2008 europaweit ein Zielwert von 25 µg/m³ im Jahresmittel. Seit 1. Januar 2015 ist dieser Wert verbindlich einzuhalten. Es gibt derzeit keine eigenständigen Richtwerte für ultrafeine Partikel, da die wissenschaftliche Datenlage noch nicht ausreicht, um Richtwerte abzuleiten.“ *(Zitat*

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Dass diese Daten fehlen, ist einer der schwersten Versäumnisse des gesamten Verfahrens, denn Gesundheitsrisiken sind wissenschaftlich eindeutig: 1. Feinstaub (PM2.5) • PM2.5 ist bei Kindern mit Asthma, Atemwegserkrankungen und eingeschränkter Lungenfunktion verbunden. 2. Ultrafeinstaub (PM0.1) • UFP dringen durch die Lunge in alle Organe, einschließlich Gehirn, ein und verursachen folgende Schäden, wobei Kinder besonders betroffen sind o systemische Entzündungen o Herz-Kreislauf-Schäden o neurologische Effekte o erhöhtes Risiko für Asthma o Wissenschaftliche Reviews bestätigen, dass Feinstaub und UFP bei Kindern Lungenentwicklung, Immunsystem, Gehirnentwicklung und Stoffwechsel beeinträchtigen. Diese Erkenntnisse sind umfassend dokumentiert, aber gar nicht in die Standortwahl eingeflossen.	*Umweltbundesamt, https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe-im-ueberblick/feinstaub, Zugriff 20.03.2026)* Im Umfeld des Flughafens BER werden regelmäßige Messungen zur Luftgüteüberwachung inklusive Feinstaub durchgeführt. Die Grundlage dieser Messungen ist der Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld zum Verkehrsflughafen Berlin-Brandenburg BER. Darin wurde unter anderem festgesetzt, dass der Flughafen dauerhaft zur Erfassung der Immissionen verpflichtet ist. Die dem Vorhaben nächsten Messstellen befinden sich am Flughafen BER (Betreiber FBB), in Bohnsdorf (BDF – Betreiber FBB) und Blankenfelde-Mahlow (BFM – Betreiber LfU). Sämtliche Messdaten sind öffentlich einsehbar (https://corporate.berlin-airport.de/de/nachhaltigkeit/umwelt/luftqualitaet-am-ber.html). An den drei erwähnten Messpunkten wurden im Jahr 2024 folgende Mittelwerte in µg/m³ gemessen (in Klammern: Tage mit >50): • BER → PM_{10}: 13 (2 Tage) | $PM_{2.5}$: 9 (25 Tage) • BDF → PM_{10}: 14 (3 Tage) | $PM_{2.5}$: 8 (22 Tage) • BFM → PM_{10}: 16 (3 Tage) | $PM_{2.5}$: 9 (28 Tage) Aus den Werten ist ersichtlich, dass die oben benannten Grenzwerte eingehalten werden. Die Jahresmittelwerte liegen sehr deutlich unterhalb der Grenze. Im Jahr 2025 wurde die EU-Luftqualitätsrichtlinie beschlossen, die strengere Grenzwerte einführt. Wenn die Richtlinie in Deutschland ratifiziert ist, gilt für PM_{10} ein maximaler Jahresmittelwert von 20 µg/m³ und für $PM_{2.5}$ ein Mittelwert von 10 µg/m³. Auch diese Werte werden eingehalten. Somit wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die derzeit geltenden Regelungen zur Luftqualität be-

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			zogen auf den Feinstaub entsprochen. Das für Immissionsschutz zuständige Referat T14 des Landesamtes für Umwelt Brandenburg hat festgestellt, „dass am Standort Schulzendorf mit keiner Beeinträchtigung durch Feinstaub zu rechnen [ist]. Die vom LfU erhobenen Daten sind repräsentativ. Ein Feinstaubgutachten ist nicht erforderlich.“ *(Schriftliche Mitteilung vom 23.07.2025)* **Keine Änderung der Planung.**
		3. Kombinierte Belastung – vollständig unbewertet Weder die schalltechnische Untersuchung noch der Umweltbericht berücksichtigen die Summenwirkung aus: • Straßenlärm • Autobahnlärm • Fluglärm • Feinstaub • Ultrafeinstaub	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Die verschiedenen Lärmarten sind aufgrund der unterschiedlichen Regelwerke und den dort festgelegten Grenz-, Richt- und Orientierungswerten immer getrennt zu betrachten. Eine kumulative Betrachtung mit der Bildung von Summenpegeln ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei den vier untersuchten Lärmarten Verkehrslärm, Gewerbelärm, Fluglärm und Sportlärm sind nur beim Verkehrslärm Überschreitungen der Orientierungs- und Grenzwerte festgestellt worden. Die Werte der Lärmarten: Gewerbe, Flug- und Sportlärm liegen unterhalb der Grenzwerte, dass diese nicht zu einem maßgeblich höheren Summenpegel führen, als der Beurteilungspegel für den Verkehrslärm. Hinsichtlich Ultrafeinstaub ist festzuhalten, dass hierfür keine verbindlichen Grenz- oder Richtwerte sowie keine standardisierten Bewertungsverfahren existieren. Mangels normativer Grundlagen können weder eine rechtssichere Bewertung noch darauf aufbauende planerische Festsetzungen erfolgen. Gesundheitliche Risiken durch das Zusammenwirken von Lärm und Ultrafeinstaub ist fachlich nicht durch belastbare, allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe hinterlegt. Für die Bauleitplanung ist eine solche kumulative Betrachtung nur dann abwägungserheblich,

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			wenn sie auf gesicherten wissenschaftlichen Grundlagen basiert und eine quantifizierbare Bewertung ermöglicht. Dies ist vorliegend nicht gegeben. **Keine Änderung der Planung.**
		4. Interimsstandort Diepenseer Str. 1 in Schönefeld-Waltersdorf– völlig untragbare Belastung Ich möchte zudem meine Fassungslosigkeit darüber ausdrücken, dass ein Interims-Schulstandort an der Diepenseer Straße 1, 12529 Schönefeld, realisiert wird. Dieser Ort ist geprägt durch: • unmittelbare Nähe zur Autobahn • extrem belastete LKW-Hauptstraße • direkten Überflug durch startende und landende Flugzeuge Die Erdarbeiten haben bereits begonnen; die Schule soll zum kommenden Schuljahr bezogen werden. Es ist eine absolute Zumutung, Kinder in einer derart hochbelasteten Umgebung zu unterrichten. Die Gesundheitsrisiken für Kinder sind wissenschaftlich klar belegt, wie oben bereits aufgeführt.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Der Interimsstandort in Schönefeld ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens und ist daher nicht abwägungsrelevant. **Keine Änderung der Planung.**
		5. Bitte um vollständige Nachholung der fehlenden Bewertungen Ich bitte die Gemeindevertretung eindringlich um: 1. Nachholung umfassender Feinstaub- und UFP-Messungen (PM10, PM2.5, PM0.1) am Standort. 2. Aktuelle Fluglärmmessungen und Prognosen unter Einbezug des geplanten BER -Ausbaus. 3. Berücksichtigung der Autobahnen als eigene Lärmquellen. 4. Bewertung der kombinierten Lärm- und Schadstoffbelastung. 5. Unverzügliche Umwelt- und Lärmanalyse für den Interimsstandort Diepenseer Straße 1.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Die Forderung nach einer umfassenden Nachholung von Feinstaub- und Ultrafeinstaubmessungen (PM10, PM2.5, PM0.1) sowie aktuellen Fluglärmmessungen und -prognosen ist nicht nachvollziehbar, da die vorliegenden Messdaten der FBB-Messstellen (BER, Bohnsdorf, Blankenfelde-Mahlow) aus 2024 belegen, dass die geltenden Grenzwerte für Feinstaub (PM10: 40 µg/m³, PM2.5: 25 µg/m³) deutlich unterschritten werden. Auch die neuen, strengeren EU-Grenzwerte (PM10: 20 µg/m³, PM2.5: 10 µg/m³) werden eingehalten. Das Landesamt für Umwelt Brandenburg hat zudem schriftlich bestätigt, dass am Standort Schulzendorf mit keiner Feinstaubbeeinträchtigung zu rechnen

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Die wissenschaftliche Evidenz zeigt, dass Kinder aufgrund ihrer physiologischen Entwicklung besonders sensibel auf Umweltbelastungen wie Lärm, Feinstaub und insbesondere Ultrafeinstaub reagieren. Diese Faktoren können Lernfähigkeit, Schlafqualität und die körperliche Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen. Daher besteht für die Gemeinde nicht nur im Rahmen der Standortwahl, sondern im gesamten weiteren Planungs- und Umsetzungsverfahren eine besondere Verantwortung, gesundheitliche Risiken vollständig zu erfassen und wirksam zu reduzieren. Das geltende Vorsorgeprinzip verpflichtet öffentliche Stellen dazu, potenziell schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen bereits dann zu vermeiden, wenn begründete wissenschaftliche Hinweise bestehen – unabhängig davon, ob Risiken vollständig quantifiziert wurden. Auch wenn der Standort voraussichtlich bestehen bleibt, ist eine transparente Bewertung der tatsächlichen Belastungssituation sowie die konsequente Prüfung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen unerlässlich, um die Gesundheit der Kinder zuverlässig zu schützen.	ist, sodass ein Gutachten nicht erforderlich ist. Für Ultrafeinstaub existieren weder verbindliche Grenzwerte noch standardisierte Bewertungsverfahren, sodass eine rechtssichere Bewertung nicht möglich ist. Hinsichtlich des Fluglärms basiert die schalltechnische Untersuchung auf den ausgewiesenen Lärmschutzbereichen und Schutzzonen des Fluglärmgesetzes. Da der Schulcampus im Lärmpegelbereich IV (bis 70 dB(A)) liegt und der Maximalpegel den Mittelungspegel nicht um mehr als 20 dB überschreitet, sind keine höheren Schalldämmwerte erforderlich. Die Autobahn A113 und die Landstraße L400 sind in der schalltechnischen Untersuchung (S. 19 ff., 2025) explizit als eigenständige Lärmquellen berücksichtigt. Eine kumulative Bewertung von Lärm- und Schadstoffbelastung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, da die verschiedenen Lärmarten aufgrund unterschiedlicher Regelwerke getrennt zu betrachten sind. Gesundheitliche Risiken durch das Zusammenwirken von Lärm und Ultrafeinstaub sind fachlich nicht durch belastbare, allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe hinterlegt, sodass eine solche Bewertung im Rahmen der Bauleitplanung nicht abwägungserheblich ist. Der Interimsstandort in Schönefeld ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens und daher nicht abwägungsrelevant. **Keine Änderung der Planung**
	Privatperson 7 Schreiben vom: 27.01.2026,07.02.2026, 20.02.2026	Beiliegend übergebe ich meine Einwände aus den Recherchen zum Bebauungsplan Nr. 19. Untersetzt sind sie 135 Anlagen, weil ich nicht nur das Objekt an sich betrachtete, sondern die Komplexität unter „Augenschein“ genommen habe, um darauf eine Antwort und Einwände geben zu können, weil die Begründungen in Teilen meiner Meinung nach zu einseitig und für mich nicht nachvollziehbar waren.	**Einleitende Sachdarstellung** **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Gleichfalls ist es mein Anliegen, das an dem Schulstandort solche Bedingungen zu schaffen sind, das kein Kind und keine Eltern erleben müssen, das nicht sachgerecht ermittelt und bewertet wird. Und eventuell dann später die Gemeinde in Verantwortung genommen werden muss bzw. in Erklärungsnot gerät, wenn viele Kinder gesundheitliche Schädigungen von dem Standort „nach Hause“ bringen, oder die Gemeindevertretung muss über Fehlinvestitionen entscheiden. Ich habe eine Beschwerde angefügt, weil ich mich durch pflichtwidriges Verhalten ihrer Verwaltung (des Bauamtes) meine Rechte aus der Teilhabe an Planungsverfahren unzulässig eingeschränkt wurden. Dadurch konnte ich nur einen kleinen Teil der sehr umfassenden Planungsunterlagen lesen und bewerten. Hierzu habe ich Vorschläge nieder geschrieben. Viele Begründungen bedürfen einer Recherche, da sie sehr einseitig unter Nichtbeachtung örtlicher Gegebenheiten nicht ausreichend ermittelt und bewertet wurden. Das Verhalten der Leiterin des Bauamtes sollte ausgewertet werden, damit die „Übergriffigkeit“ durch Umdeutungen, wider den Regeln des Bau GB nicht zum Standard in der Verwaltung wird. Ich bitte Sie, das die 135 Anlagen eingescannt und digitalisiert werden, damit alle Gemeindevertreter (die auch meine Einwände erhalten) diese informellen Kenntnisse erhalten, um mögliche Entscheidungen hinterfragen zu können.	
		Der vorliegende Planungsentwurf zum BPlan Nr. 19 hat in Verkennung meiner begründeten Einwände vom 7.2. 2025 diese nicht beachtet und entsprechend den Rechtsvorschriften (siehe nachfolgend) zur Abwägung heran gezogen, um nicht kindsgerechte Grenzwerte zum Schutz vor Belärmungen sondern auch die Schadstoffemissionen zu ermitteln, die nicht nur am Flugfeld und der Rollbahn als Hauptquelle entstehen. Bekanntlich liegt der Standort der	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Die schalltechnische Untersuchung stützt sich auf die geltenden normativen Vorgaben (DIN 4109) und die offiziellen Lärmberechnungen des Flughafenbetreibers. Die angeführten Vergleichswerte von 55 dB(A) für Schulhöfe/Kindergärten entsprechen den anerkannten Grenzwerten für solche Nutzungen. Die Behauptung, die Planung basiere auf unzutreffenden Mittelwerten

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		geplanten Grundschule bzw. der „Schulcampus" unterhalb der Hofmannskurve, die von den Fluglinien besonders bei Ostwind dann Kinder belastet. Eine weitere Ein - und Abflugschneise führt entlang der E. Thälmann Straße mit der Streuung bis zum Eichberg tangiert dicht daneben den geplanten Schulstandort. Aus den Anlagen ist ersichtlich, wie und wo die Flugbahnen sind. Es kann aus der farbigen Darstellung nachvollzogen werden, in welcher Höhe (ca. 200 m - ca. 600 m) die Flugzeuge direkt über der geplanten Grundschule bzw. den Schulcampus bereits fliegen. (siehe Anlagen 18-35, 37-66)	oder vernachlässige kinderspezifische Belange, ist fachlich nicht haltbar, da die Untersuchung keine normgerechte Alternative zu den angewandten Berechnungsmethoden bietet. Die konkrete schalltechnische Auslegung der Bauteile erfolgt nach DIN 4109 und deckt die Anforderungen für den Schulbetrieb ab. **Keine Änderung der Planung.**
		Der Überflug in der Hofmannskurve ist ein Startvorgang, der im Steigflug das Flugzeug enorm beschleunigen soll, das es schnell an Flughöhe gewinnen soll. Das Ergebnis des Vorgangs ist eine mehrfach höhere Belärmung in direkter Bodennähe (über den geplanten Schulcampus) durch die Schubkraft, als wenn das Flugzeug z. B. in einer Höhe von ca. 1500 bis 1800 m fliegt. Das lässt sich sogar je nach Flugzeugtyp bemessen, der geflogen war. Das erzeugt nicht nur unterhalb der Hofmannskurve einen erheblich höheren Lärmmesswert, der noch nicht vor Ort gemessen wurde, weil nur Durchschnittswerte von Messstationen (aus einer Entfernung von ca.800 - bis 1800 m) als Berechnungsgrundlage vom Flughafenbetreiber für den vorgesehenen Schulstandort vorgegeben werden. In der Planungsunter- läge wird das von den Gutachtern übernommen und sie begründen, das sich die Lärmimissionen im Bereich der „Zulässigkeit" von nur 55 Dezibel ermittelt sind. Und folglich als Berechnung für den Schallschutz am Standort und zugleich als Grenzwerte der „Belastbarkeit" für Grundschüler dann unrichtig gelten sollen. Der Wert von angenommenen bis zu 55 Dezibel als MITTELWERT gilt für gesunde erwachsene Personen und nicht für Grundschulkinder, die noch kein ausgeprägtes Immunsystem haben. (siehe Anlagen). In den Begründungen zum Entwurf des B-	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Die Gemeinde kommt im Rahmen der Bauleitplanung ihrer Pflicht zur sachgerechten Ermittlung und Bewertung der abwägungsrelevanten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB nach. Die Auswirkungen des Fluglärms sowie der Luftschadstoffe wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens fachgutachterlich betrachtet und unter Heranziehung der geltenden gesetzlichen und technischen Regelwerke bewertet. Die schalltechnische Untersuchung basiert auf den anerkannten Berechnungsverfahren des Fluglärmschutzrechts sowie den einschlägigen technischen Regelwerken, insbesondere der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“. Die herangezogenen Werte stellen keine willkürlichen Einzelannahmen dar, sondern beruhen auf den offiziellen Datengrundlagen und Berechnungsmethoden des Flughafenbetreibers. Die angeführten Einzelmessungen oder punktuellen Spitzenwerte führen nicht dazu, dass die grundsätzliche Eignung des Standortes infrage gestellt wird. Maßgeblich für die Beurteilung im Bauleitplanverfahren sind die anerkannten fachtechnischen Ermittlungs- und

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Planes Nr. 19 fehlt der Nachweis der Standortprüfung, wie viel Dezibel als minimal angenommene (aus einem belegten mit Studien untersetzten Berechnungsmodell) Grenzwerte für Grundschulkinder gesundheitlich unschädlich wären. Die Gemeinde hat in Beachtung ihrer Fürsorge - und Vorsorgepflicht ihre Verantwortung wahrzunehmen, das den Grundschülern (und ihren Eltern) keinen möglichen Gesundheitsschäden unter- halb der Abflugschneise (der Hofmannskurve u.a.) mittels eines nicht „vollständig verifizierbaren" Planungsentwurfes ausgesetzt zu werden. Die Gemeinde Schulzendorf trägt die rechtliche Verantwortung dafür, das der Bebauungsplan dauerhaft allen möglichen Betroffenen die Richtigkeit gewähr gibt, das an diesem Standort für die Nutzungsdauer der Schule (40 Jahre) die Unverletztlichkeit garantiert ist. Unter diesen Aspekt ist der B-Planentwurf nachbesserungswürdig! Zumal in unmittelbarer Nähe des Standortes bereits schon an der Hofmannskurve ca. 73 Dezibel gemessen und veröffentlicht wurden. (s. Anlage 18). Aus der intensiven Nutzung der Hofmannskurve durch die Flugzeugtypen ist nicht das Lärmereignis für die Grundschulkinder im Einzelereignis und dem verstärkten Gesamtereignis (der Vielzahl) für ihre Gesundheit relevant, sondern geht mit den Auswirkungen von Luftschadstoffen, besonders den Ultrafeinstäuben (s. Anlagen 4-7,9, 8,130,133,135-140) einher, um für die Grundschulkinder Grenzwerte zu ermitteln, die sie vor den hier aufgeführten gesundheiüichen Beeinträchtigungen schützen sollen. Denn der Verursacher bleibt der Gleiche.	Bewertungsmethoden sowie die geltenden gesetzlichen Grenz- und Richtwerte. Auch hinsichtlich der Luftschadstoffe ist festzustellen, dass die zuständigen Fachbehörden keine unzulässigen Belastungen festgestellt haben. Die geltenden Grenzwerte der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) werden im Umfeld des Flughafens BER eingehalten. Für Ultrafeinstaub bestehen derzeit keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte oder verbindlichen Beurteilungsmaßstäbe. Das Landesamt für Umwelt Brandenburg hat im Verfahren mitgeteilt, dass am Standort Schulzendorf keine relevante Beeinträchtigung durch Feinstaub zu erwarten ist und ein gesondertes Feinstaubgutachten nicht erforderlich ist. Die Gemeinde verkennt nicht, dass Fluglärm und Luftschadstoffe allgemein sensible Themen darstellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die geltenden rechtlichen Anforderungen eingehalten und gesunde Lern- und Aufenthaltsverhältnisse gewährleistet werden können. Dies ist nach den vorliegenden Fachgutachten und Stellungnahmen der zuständigen Behörden der Fall. **Keine Änderung der Planung.**
		Mit den vorliegenden Begründungen im Planungsverfahren zum Entwurf des B-Planes Nr. 19 wurden meine Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Absatz l Bau GB) auf die erheblichen nicht eingestellten Belange für diese zukünftige weiterführende Planung unzulässig nicht	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Hinweise wurden in das Planverfahren eingestellt und ge-

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		übernommen, da nur eine „Kenntnisnahme" meiner Hinweise erfolgt ist. (s. Abwägung zu l) Das führt dazu, das die gutachterlichen Begründungen das Resultat von Ermittlungs- und Bewertungsfehlern aufweisen, die „nachzubessern bzw. neu untersucht" werden müssen, da § 2 Absatz 3 und § 214 Absatz 11 BauGB i.V.m. dem Urteil des OVG Bautzen es u.a. begründen, das alle zutreffenden und vollständigen Ermittlungen der Sachverhalte zu den beteiligten Belange hätten in dem Planungsverfahren bereits eingestellt werden müssen, um zu gewährleisten, das sie in nach- vollziehbarerweise von der Öffentlichkeit abgewogen werden können. In den gutachterlichen Begründungen u.a. zum Lärmschutz und den Schutz vor Luftschadstoffen ist unzureichend ermittelt worden und nur Mittelwerte und keine Grenzwerte ermittelt. Anlage 98	prüft. Die Formulierung „zur Kenntnis genommen“ bedeutet nicht, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung unterblieben ist oder die vorgetragenen Belange unbeachtet geblieben wären. Vielmehr wurden die angesprochenen Themen, insbesondere zu Fluglärm im weiteren Verfahren fachgutachterlich untersucht und in die Abwägung eingestellt. Hinsichtlich des Luftschadstoffe wurde im Nachgang der Beteiligung explizit bei der zuständigen Fachbehörde, dem Landesamt für Umwelt, nachgefragt. Eine gutachterliche Bewertung wurde nicht für notwendig erachtet Ein Ermittlungs- oder Bewertungsfehler gemäß § 2 Abs. 3 BauGB liegt nicht vor. Die Gemeinde hat die für die Planung relevanten Belange in dem für die Bauleitplanung erforderlichen Umfang ermittelt und bewertet. Hierzu wurden unter anderem schalltechnische Untersuchungen sowie fachliche Bewertungen zu den Luftschadstoffen herangezogen. Die Gutachten basieren auf den geltenden gesetzlichen Vorgaben, anerkannten technischen Regelwerken und den verfügbaren Datengrundlagen der zuständigen Fachbehörden. Die Einwendung, es seien lediglich „Mittelwerte“ statt „Grenzwerte“ berücksichtigt worden, trifft nicht zu. Die Beurteilung der Lärm- und Luftschadstoffsituation erfolgt nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen und fachtechnischen Regelwerken. Hierzu zählen insbesondere die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, das Fluglärmschutzgesetz sowie die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Diese Regelwerke sehen ausdrücklich die Anwendung standardisierter Berechnungs- und Beurteilungsverfahren vor. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Das richtungsweisende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.12.1969 (BverwGE 34 301) hat für die Überprüfung der Bauleitpläne (von mir eingefügt hier Entwurf zum B_Plan Nr. 19) diese Grundsätze der gemeindlichen Planungshoheit, der Planungsleitsätze und der Abwägung den Weg vorgegeben, nach deren Grundsätzen die Aufstellung und die Überprüfung der Planungen zu erfolgen hat. Das ist nicht berücksichtigt worden. Das sachgerechte Abwägungsgebot wird verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Gerade diese Belange werden verletzt, wenn nur wie im Planungsentwurf angegeben, nur Mittelwerte und keine Grenzwerte u.a. den gutachterlichen Bewertungen zur Eignung des Standortes zu Grunde gelegt worden sind. In den Teilen nachzulesen aus den Ausführungen des RA Michael Hauth zum Bauplanungsrecht und den bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften. Die vorliegende Entwurfsplanung zum B-Plan Nr. 19 wird dem nicht gerecht.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Die Gemeinde ist sich der Anforderungen bewusst, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ergeben. Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berührten öffentlichen und privaten Belange wurden ermittelt, bewertet und gegeneinander sowie untereinander gerecht abgewogen. Die Einwendung, die Planung beruhe lediglich auf „Mittelwerten“ und nicht auf „Grenzwerten“, führt zu keiner anderen Bewertung. Die Beurteilung der Lärm- und Luftschadstoffsituation erfolgt auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen und fachtechnischen Regelwerke sowie der hierfür vorgesehenen standardisierten Berechnungsverfahren. Hierzu zählen insbesondere die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, das Fluglärmschutzgesetz sowie die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BIm-SchV). Die darin vorgesehenen Berechnungs- und Bewertungsmethoden basieren gerade auf normierten Beurteilungspegeln und standardisierten Mittelungszeiträumen. Die schalltechnischen und immissionsschutzrechtlichen Bewertungen wurden fachgutachterlich durchgeführt und beruhen auf den offiziellen Datengrundlagen des Flughafenbetreibers sowie den Einschätzungen der zuständigen Fachbehörden. Anhaltspunkte dafür, dass die Bedeutung einzelner Belange verkannt oder in der Abwägung unverhältnismäßig zurückgestellt worden wäre, liegen nicht vor. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Aus den Gutachten zur Bestimmung, ob am Standort der vorgesehenen Grundschule zusätzlich zur bereits festgestellten Lärmbelastung des nur ca. 3 km entfernten Flughafen und den festgestellten Schadstoffemissionen (Ultrafeinstäuben) in Kenntnis der möglichen Auswirkungen der Hofmannskurve und weiterer „Streuungen der Flugbahnen" fehlt der Nachweis und die Beurteilung aus Messergebnissen am Standort, um differenzierte Grenzwerte zu ermitteln, wie es der Gesetzgeber vorschreibt. (siehe Anlagen 98, 109, 133) Die Notwendigkeit und die Erfordernis bereits in der Entwurfsplanung zu B-Plan 19 Grenzwertermittlungen für Grundschulkinder für die Begründung der Standorteignung in der Auslegungsphase bereits einzustellen, ist nicht nur der Planungssicherheit geschuldet, sondern dient dem Nachweis für die Öffentlichkeit, das sie die Verhältnismäßigkeit prüfen kann, ob und wie die Ermittlung und die Bewertung aller Belange dazu führt, das Grundschulkinder unbeschadet auf diesen Standort in einem zu Grunde gelegten Mindestprognosezeitraum von 10 Jahren (s. Planungszeitraum des BER) beschult werden können. (Anlagen 114 -119/1) Die langfristige Planung des Flughafens BER ist bis zum Jahr 2040 fixiert und bedeutet nicht weniger Lärm - und Schadstoffbelastungen, sondern in diesem Prognosezeitraum wird der andere Umgebungslärm Z.B. durch weitere bereits geplante „Nachverdichtungen" im Flughafenumland, dazu gehört auch Schulzendorf stark ansteigen. Es sei denn, das Schulzendorf die Errichtung von Lärmschutzzonen beschließt und eine bauliche Nachverdichtung Grenzen setzt, um die Lebens- Qualität zumindest zu erhalten oder zu verbessern. Hierzu könnte die Gemeinde das mit einer auf ihr Gebiet Z.T. eingeschränkten Studie zu ermöglichen und denkbaren Verifizierung von Umweltbelastungen einer	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgelegten Gutachten und fachlichen Bewertungen erfüllen die Anforderungen an die Ermittlung und Bewertung der abwägungsrelevanten Belange gemäß § 2 Abs. 3 BauGB. Die schalltechnischen und immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen beruhen auf den geltenden gesetzlichen Vorgaben, anerkannten technischen Regelwerken sowie den verfügbaren Datengrundlagen der zuständigen Fachbehörden und des Flughafenbetreibers. Die Einwendung, es hätten zwingend standortbezogene Langzeitmessungen durchgeführt werden müssen, trifft nicht zu. Weder das Baugesetzbuch noch das Immissionsschutzrecht verlangen für die Aufstellung eines Bebauungsplans die Durchführung eigener, mehrjähriger Vor-Ort-Messreihen zur Ermittlung von Fluglärm- oder Luftschadstoffbelastungen. Vielmehr dürfen in der Bauleitplanung die hierfür anerkannten Berechnungs- und Prognoseverfahren herangezogen werden. Dies entspricht der ständigen Planungspraxis sowie den fachrechtlichen Vorgaben des Fluglärmschutzrechts und des Bundes-Immissionsschutzrechts. Die Bewertung der Lärmimmissionen erfolgte auf Grundlage der einschlägigen Regelwerke, insbesondere der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ sowie der offiziellen Datengrundlagen des Flughafenbetreibers. Die Beurteilung der Luftschadstoffe erfolgte unter Berücksichtigung der Anforderungen der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) sowie der Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden. Das Landesamt für Umwelt Brandenburg hat im Verfahren mitgeteilt, dass am

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltverträglichkeitsstudie initieren, um auch u.a. nachhaltige Grundlagen für die Wärmeplanung und einer Verbesserung der Lebensqualität schaffen zu können. Dem Planungsentwurf zum B-Plan Nr. 19 liegt eine solche prognostische Aussage nicht zu Grunde, um daraus Maßnahmen und eine Entscheidungssicherheit für die Zukunft und jetzt für die Umwandlung von Grünland einschließlich „Ausgleichsflächen" vor Ort treffen zu können. Der Planungsentwurf zum B-Plan Nr. 19 hat den Mangel, das Belegzahlen sogar von früheren Jahren und dem Istzustand „verrechnet" werden, um zu belegen das der Schulstandort „festgeschrieben" ist. Außer acht gelassen wird, das sich messbar die Lebensqualität verschlechtert hat und dem Wachstum und der Wirtschaftlichkeit des BER mehr Bedeutung und Priorität bei bemessen wird, als wie nachhaltige Begrenzungen von Fluglärm und Luftschadstoffen bzw. der Verbesserung der Lebensqualität, weil sich seit 2010/11 (s. Anlagen 99-108) trotz der Zusagen der Nutzung nur bestimmter Flugschneisen aus dem Planfeststellungsverfahren die jetzt vorhandene Situation im Flugverkehr als eine ganz andere aus weißt, als wie vom Flughafen versichert wurde. Das ist meine Schlussfolgerung aus dem Inhalt der Planungsvorlage, u.a. weil der Ansatz zur analytischen Recherche und die kohärenten Zusammenhänge nicht Inhalt des B-Planes Nr. 19 ist, aber sein müsste.	Standort keine relevante Beeinträchtigung durch Feinstaub zu erwarten ist und ein gesondertes Feinstaubgutachten nicht erforderlich ist. Soweit auf zukünftige Entwicklungen des Flughafens BER, mögliche Verkehrszunahmen oder langfristige Veränderungen der Umweltbedingungen verwiesen wird, ist festzustellen, dass die Bauleitplanung keine absolute Gewähr für unveränderte Umweltbedingungen über mehrere Jahrzehnte leisten kann. Maßgeblich ist vielmehr, ob auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Planung verfügbaren Erkenntnisse eine sachgerechte Prognose möglich ist und gesunde Lern- und Aufenthaltsverhältnisse gewährleistet werden können. **Keine Änderung der Planung.**
		Die Vielfalt der Anlagen berücksichtigen sowohl bisherige wissenschaftliche Ansätze, wie auch weitere gesetzliche Erfordernisse/Grundlagen, Rechtsurteile von EuGH und Deutsche Rechtssprechungen, Stellungsnahmen der DUH usw., Journalistische Recherchen, Planungen und Aussagen des Flughafenbetreibers zur Erhöhung seiner Wirtschaftlichkeit, Merkmale zu den Auswirkungen von Belärmungen und Luftschadstoffen bei Kindern im Grundschulalter usw. usw.(s. Anlagen 1-143)	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Die im Verfahren vorgebrachten Hinweise, Anlagen und Verweise auf wissenschaftliche Veröffentlichungen, Rechtsprechung, Stellungnahmen Dritter sowie journalistische Beiträge wurden berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Ermittlungen oder Gutachten fehlerhaft wären.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Wenn die Gemeindeverwaltung in der Abwägung meiner Hinweise aus der Offentlichkeitsbeteiligung mir dann am 5.12.2025 (s. Seite 4 der Begründung), das „Derzeit wird eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die die Auswirkungen untersucht", ist es der Nachweis, das zu diesem Zeitpunkt die Angaben für kindsgerechte Grenzwertermittlungen nicht nur für die Öffentlichkeit zur Information und der Prüfung zur Verfügung stehen, sondern das für eine sachgerechte Bewertung dieser Planungsunterlage die Grundlage fehlt. Und das alle weiteren Angaben und Annahmen in spekulativer Weise geschrieben wurden, um den Standort eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung" von vornherein auszustellen. Im Widerspruch zur obigen Aussage, das derzeit erst eine Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung von Belastungen an dem Standort stattfindet wird aus der gleichen im Widerspruch dazu angegeben, „In der schalltechnischen Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass sowohl der Flug - als auch der Gewerbelärm und Sportlärm keine Orientierungs - oder Grenzwerte überschreiten". Der Widerspruch lässt den Rückschluss zu, das noch keine Ermittlung dieses erheblichen Belanges vorliegt.	Die schalltechnische Untersuchung wurde im Laufe des Planverfahrens erstellt und nach Fertigstellung in die Planunterlagen eingestellt. Der Umstand, dass zum Zeitpunkt einer früheren Stellungnahme die Untersuchung noch nicht abgeschlossen war, begründet keinen Ermittlungs- oder Bewertungsfehler. Vielmehr entspricht es dem üblichen Ablauf eines Bauleitplanverfahrens, dass Fachgutachten begleitend erarbeitet und nach Vorlage in die weitere Planung und Abwägung einbezogen werden. Ein Widerspruch zwischen den Aussagen zur laufenden Bearbeitung der schalltechnischen Untersuchung und den später vorliegenden Ergebnissen besteht daher nicht. Nach Abschluss der Untersuchung konnte fachgutachterlich festgestellt werden, dass die maßgeblichen Orientierungs- und Grenzwerte eingehalten bzw. die Anforderungen an gesunde Lern- und Aufenthaltsverhältnisse erfüllt werden können. Die Bewertung erfolgte auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen und technischen Regelwerke, insbesondere der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ sowie der einschlägigen Regelungen des Immissionsschutzrechts und des Fluglärmschutzrechts. Die Einwendung, die Planung beruhe lediglich auf spekulativen Annahmen oder einer vorweggenommenen „Unbedenklichkeitsbescheinigung“, wird zurückgewiesen. Die Gemeinde hat die für die Bauleitplanung relevanten Belange in dem erforderlichen Umfang ermittelt und bewertet. Die vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen der Fachbehörden bieten eine ausreichende Grundlage für die planerische Entscheidung. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Auf Seite 52 wurde angegeben, das der Schwerpunkt der Verkehrslärm ist und u.a. Z.B. der Lärm der Bundesautobahn 113 sich nur bis kurz vor dem Geltungsbereich auswirkt. Unbeachtet ist die zu prognostizierende Verkehrsentwicklung nicht nur für einen 10 Jahreszeitraum (Analog der Planungen des BER und der Landesentwicklungsplan - LEP) in der Entwurfsplanung und den Begründungen zum B-Plan Nr. 19, sondern auch die Berücksichtigung der mit der Landesregierung abgestimmten Flughafenplanung bis 2040. Weil davon abzuleiten wäre, das sowohl der Fluglärm wie auch der Verkehrslärm (Umgebungslärm) zunimmt, der an dem Standort weitere erhebliche Belastungen für die Kinder u.a. Personengruppen auslösen kann. (Anlagen 111-119/1) Deshalb kann und sollten sowohl der Istzustand und eine analytische Prognoseentwicklung für ein begründeter und für die Öffentlichkeit nachvollziehbarer Zeitraum ermittelt und erarbeitet werden, um nicht schon im voraus ein fast unwiderrufliches Bestandsrecht zu „vergeben". Denn die Entwurfsplanung zum B-Plan sieht das nicht vor, weil unzureichend die Belange ermittelt und für die Öffentlichkeit zur Information und zur Prüfung ermittelt und eingestellt wurden. Zu den Auswirkungen des Flughafens Berlin-Brandenburg wird angegeben, das die Lärmbelastung nicht bis nach Schulzendorf reicht und alles wird in der Lärmaktionsplanung dargestellt. Die Angaben sind deshalb unkorrekt und ungenau, weil für den Standort des vorgesehenen Schulcampus (wo nicht nur 750 Grundschüler sondern auch später weitere geschätzte 500-700 Kinder nicht nur in Räumen unterrichtet werden, sondern sich auf dem Gelände unterhalb der Hofmannskurve aufhalten keine langfristig angelegte Schalluntersuchung vorliegt, da für die Bestimmung von möglichen Lärmbelastungen von Grundschulkindern nur unzulässige MITTELWERTE angenommen werden, die nicht der verlangten	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Die vorgetragenen Einwendungen zu Fluglärm, Luftschadstoffen, Ultrafeinstäuben sowie zur Methodik der lärm- und immissionsschutzfachlichen Bewertung wurden geprüft. Die Gemeinde verkennt weder die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern noch die Bedeutung des Gesundheitsschutzes im Rahmen der Bauleitplanung. Die angesprochenen Belange wurden im Verfahren gem. § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Die schalltechnische Untersuchung sowie die immissionsschutzfachlichen Bewertungen beruhen auf den geltenden fachgesetzlichen und technischen Regelwerken der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) sowie der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) und DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) sowie den von den zuständigen Fachbehörden und dem Flughafenbetreiber bereitgestellten Daten. Die verwendeten Berechnungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den anerkannten fachlichen Standards. Hierzu zählen insbesondere die nach dem Fluglärmgesetz sowie den einschlägigen technischen Regelwerken anzuwendenden Berechnungsverfahren. Eine methodische Fehlerhaftigkeit der Gutachten ist nicht erkennbar. Die in der Stellungnahme angeführte Kritik an Mittelwertbildungen führt zu keiner anderen Bewertung. Die herangezogenen Werte entsprechen den fachrechtlich vorgesehenen Bewertungsmaßstäben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sind Grundlage immissionsschutzfachlicher Beurteilungen. Maßgeblich sind die geltenden gesetzlichen Grenz- und Richtwerte

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Differenziertheit zur Verträglichkeit dieser Personengruppe mit einer Grenzwertbestimmung Rechnung tragen würden. (s. Anlagen 1-143) Die Angaben zu den Rechtsgrundlagen sind unvollständig. (s. Anlagen l - 143) Urteile haben insofern eine Richtigkeitsgewähr, da sie mit dem vorliegenden Sachverhalt vergleichbar wären. Damit ist die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs.4 GG verletzt. (s. Anlagen) Der Flughafenbetreiber und die Institutionen unterliegen einem Irrtum, wenn sie ausredend sagen, das eine MITTELWERTBESTIMMUNG von LÄRM und LUFTSCHADSTOFFEN für den Standort „rechtlich erlaubt und zulässig" wäre, weil sich bei den LÄRM - und SCHADSTOFFBELASTUNGEN unterhalb der neuen Flugschneisen (der Hofmannskurve usw.) nicht um eine neue „Fluglinienführung" handelt (noch nicht rechtlich im Planfeststellungsverfahren beurteilt), sondern nur um eine „Streuungserweiterung". Folglich unterliegen dann die Grenzwertergebnisse (s. Anlage 109 aus dem Kurzgutachten der CDU-Fraktion im Landtag) dem Vorbehalt eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Ich verweise auf § 29b Abs. 1 S LuftVG wo dieser Maßgabe nach die Planfeststellungsbehörde die (gesamte) „Bevölkerung" zu schützen hat. Danach haben sich die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen insbesondere auch auf besonders schutzwürdige Personengruppen wie Kinder und alten Menschen zu orientieren. (Anlage 109 aus dem Kurzgutachten der CDU-Fraktion/Landtag) Das wurde im Bauplanungsverfahren für eine sachgerechte Prüfung und Abwägung nicht berücksichtigt, denn ich habe in dem Verfahren zur Öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB diese erheblichen Belange bereits zur Prüfung eingestellt und begründet. Sie wurden in Untätigkeit und aus Unterlassung nicht im Planungsentwurf berücksichtigt.	sowie die Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden. Im Verfahren wurden sowohl die Auswirkungen des Straßenverkehrs als auch des Luftverkehrs betrachtet. Das für Immissionsschutz zuständige Referat T14 des Landesamtes für Umwelt Brandenburg auf festgestellt, „dass Standort Schulzendorf mit keiner Beeinträchtigung durch Feinstaub zu rechnen ist. Die vom LfU erhobenen Daten sind repräsentativ. Ein Feinstaubgutachten ist nicht erforderlich.“ *(Schriftliche Mitteilung des LfU vom 23.07.2025).* Darüber hinaus liegen für den Flughafen BER und dessen Umfeld kontinuierliche Messungen zur Luftqualität vor. Die geltenden Grenzwerte für PM10 und PM2,5 werden an den relevanten Messstationen eingehalten. Eigenständige gesetzliche Grenzwerte für Ultrafeinstaub bestehen derzeit nicht. Soweit auf zukünftige Entwicklungen des Luftverkehrs, klimatische Veränderungen oder mögliche Änderungen von Flugrouten verwiesen wird, handelt es sich überwiegend um allgemeine Annahmen und Prognosen, die im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht abschließend bewertet werden können. Die luftverkehrsrechtliche Bewertung von Flugrouten und Flugbetrieb erfolgt nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern in den hierfür zuständigen Fachverfahren nach Luftverkehrsrecht. Gleiches gilt für Fragen der Flugsicherheit. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Sie wurden von der maßgeblich verantwortlichen Planungsbehörde, dem Bauamt m Schulzendorf nicht „gewürdigt", und in der Planungsunterlage nur mir der Anmerkung versehen „ Zur Kenntnis genommen". Aus dem Planentwurf zu Nr. 19 ist aus den gutachterlichen Begründungen zu entnehmen, das meine begründeten Hinweise entweder ignoriert oder in der Aufgabenstellung für die beauftragten Gutachter „umgedeutet" worden sind. Es ist denkbar, das den Gutachtern für ihre Begründungen nicht alle für eine sachgerechte Beurteilung notwendige Belange und Hintergründe über geben wurden bzw. Hinweise über den informellen Zugang zu Unterlagen gegeben wurden. Das betraf insbesonders die Belange der Ermittlung des Lärm - und Schallschutzes und den Schutz der Kinder an diesem vorgesehenen Standort der Grundschule vor den Schadstoffemissionen bzw. den gesundheitsschädlichen Ultrafeinstäuben zu Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen. Der Planungsentwurf zum B-Plan Nr. 19 enthält wesentliche entscheidungsrelevante Ermittlungsfehler und Bewertungsfehler (vergleiche § 2 Abs. 3 und §214 Abs. 11 Bau GB), weil u.a. die Lärm - und die Luftschadstoffbelastungen unzureichend bzw. nicht für den Standort ermittelt wurden und man unzulässige Mittelwerte angibt. Diese Ermittlungsfehler im Planungsverfahren hat das OVG Bautzen am 5.12 2013 als unzulässig bewertet. Im Urteil des Bundesvenvaltungsgerichtes vom 12.12.1969 beurteilte u.a. wenn die Belange verletzt werden, „Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zu objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht". Diese Rechtsprinzipien wurden im Planungsverfahren nicht berücksichtigt.	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Das von der Gemeindeverwaltung, von den Institutionen und dem Flughafenbetreiber sowie hier in den Gutachten für den Entwurf des B-Planes Nr. 19 unbeachtlich der Rechtsvorschriften, den Rechtsurteilen und bereits getätigten Messergebnissen kein Handlungsbedarf zu erkennen ist, an dem vorgesehenen Schulstandort die weitere Gefahrensquelle von Luftschadstoffen in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung der Fürsorge und der Vorsorgepflicht zu prüfen, ist den Merkmalen der UNTÄTIGKEIT und der UNTERLASSUNG zur Schadensvermeidung bzw. zur Schadensbegrenzung geschuldet. Ich verweise auf die Anlage 133 und dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-723/17 auf der Grundlage der verbindlichen EU-Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft von 2008, die zu dem Ergebnis gekommen ist, das Messstellen müssen da aufgestellt werden, wo die Menschen die meisten Schadstoffe einatmen. So soll die Gefahr minimiert werden, das die Grenzwerte u.a. wie Ultrafeinstäube unbemerkt überschritten werden. Im weiteren wird darauf verwiesen, das es nichts bringt einen Durchschnittswert über alle Messstationen zu bilden um durch „absurde Mittelwertbildungen" die Belastung der Atemluft schönrechnen zu können. Das sind Auszüge, die in der Anlage 133 nachzulesen sind.	Die Hinweise werden zur **Kenntnis genommen**. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit gelten seit dem 1. Januar 2005 europaweit Grenzwerte für die Feinstaubfraktion PM_{10}. Der Tagesgrenzwert beträgt 50 µg/m³ und darf nicht öfter als 35mal im Jahr überschritten werden. Der zulässige Jahresmittelwert beträgt 40 µg/m³. Für die noch kleineren Partikel $PM_{2,5}$ gilt seit 2008 europaweit ein Zielwert von 25 µg/m³ im Jahresmittel. Seit 1. Januar 2015 ist dieser Wert verbindlich einzuhalten. Es gibt derzeit keine eigenständigen Richtwerte für ultrafeine Partikel, da die wissenschaftliche Datenlage noch nicht ausreicht, um Richtwerte abzuleiten.“ *(Zitat Umweltbundesamt, https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe-im-ueberblick/feinstaub, Zugriff 20.03.2026)* Im Umfeld des Flughafens BER werden regelmäßige Messungen zur Luftgüteüberwachung inklusive Feinstaub durchgeführt. Die Grundlage dieser Messungen ist der Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld zum Verkehrsflughafen Berlin-Brandenburg BER. Darin wurde unter anderem festgesetzt, dass der Flughafen dauerhaft zur Erfassung der Immissionen verpflichtet ist. Die dem Vorhaben nächsten Messstellen befinden sich am Flughafen BER (Betreiber FBB), in Bohnsdorf (BDF – Betreiber FBB) und Blankenfelde-Mahlow (BFM – Betreiber LfU). Sämtliche Messdaten sind öffentlich einsehbar (https://corporate.berlin-airport.de/de/nachhaltigkeit/umwelt/luftqualitaet-am-ber.html). Hierbei handelt es sich nicht Durchschnittswerte, die über alle Messstationen gebildet werden. Die Werte spiegeln jeweils die Verhältnisse an dem Messtandort wider. An den drei erwähnten Messpunkten wurden im Jahr 2024

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			folgende Mittelwerte in µg/m³ gemessen (in Klammern: Tage mit >50): • BER → PM_{10}: 13 (2 Tage) | $PM_{2.5}$: 9 (25 Tage) • BDF → PM_{10}: 14 (3 Tage) | $PM_{2.5}$: 8 (22 Tage) • BFM → PM_{10}: 16 (3 Tage) | $PM_{2.5}$: 9 (28 Tage) Aus den Werten ist ersichtlich, dass die oben benannten Grenzwerte eingehalten werden. Die Jahresmittelwerte liegen sehr deutlich unterhalb der Grenze. Im Jahr 2025 wurde die EU-Luftqualitätsrichtlinie beschlossen, die strengere Grenzwerte einführt. Wenn die Richtlinie in Deutschland ratifiziert ist, gilt für PM_{10} ein maximaler Jahresmittelwert von 20 µg/m³ und für $PM_{2.5}$ ein Mittelwert von 10 µg/m³. Auch diese Werte werden eingehalten. Somit wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die derzeit geltenden Regelungen zur Luftqualität bezogen auf den Feinstaub entsprochen. Das für Immissionsschutz zuständige Referat T14 des Landesamtes für Umwelt Brandenburg auf festgestellt, „dass Standort Schulzendorf mit keiner Beeinträchtigung durch Feinstaub zu rechnen [ist]. Die vom LfU erhobenen Daten sind repräsentativ. Ein Feinstaubgutachten ist nicht erforderlich.“ *(Schriftliche Mitteilung des LfU vom 23.07.2025)* **Keine Änderung der Planung.**
		In einer vorläufigen Auftragsstudie der Berliner Charité wird darauf verwiesen, das über einen Zeitraum seit 2020 bereits die Belastung der Kinder mit Ultrafeinstaub im Umfeld des BER erforscht wird. Als erstes Ergebnis wurde ein mögliches Bemessungsverfahren vorgestellt, das davon ausgeht das die Belastungen nur vom unmittelbaren Flugfeld bei den Start - und Landevorgängen, den Rollbewegungen usw. ausgehen. Es wurden die Feinstaubpartikel pro Kubikzentimeter ermittelt. Ein Rechenmodell zeigt, das mit	Die Hinweise werden zur **Kenntnis genommen**. Auf der Internetseite des Bundesumweltamtes ist nachzulesen: „Es gibt derzeit keine eigenständigen Richtwerte für ultrafeine Partikel, da die wissenschaftliche Datenlage noch nicht ausreicht, um Richtwerte abzuleiten.“ *(Zitat Umweltbundesamt, https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe-im-ueberblick/feinstaub, Zugriff 20.03.2026)*

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		der Entfernung der Ultrafeinstaub ab dem Flugfeld sich verflüchtigen kann. Das ist nur eine theoretische Annahme, weil weitere Faktoren es beeinflussen. Mit der Entfernung von nur ca. 3 km Luftlinie zum vorgesehenen Standort können sich nicht die Ultrafeinstäube in dem Maße verflüchtigen, das an Standort alle Werte daraus als unschädlich bezeichnet werden können, weil am Standort unterhalb der Hofmannskurve (s. Anlagen 18-66) neuere belastende Ultrafeinstäube von den Flugzeugen (im Steigflug) ausgestoßen werden. Auch Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten müssen mit berechnet werden, denn sie beeinflussen maßgeblich entweder den Grad der Konzentration oder der Verflüchtigung. Schon daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass realistische Belastungswerte NUR vor Ort dann gemessen werden müssen, um vergleichbare Grenzwerte ermitteln zu können. Maßgeblich bestimmen zugleich Wetterlagen, wie viel mal und wie oft Ultrafeinstäube nicht NUR an dem Standort „stehen", sondern auch im Gebiet der Gemeinde und im Umland des BER. Z. B. bestimmt die Wetterlage zur Zeit, das in der unteren Schicht kalte Luft vorherrscht und deshalb länger verbleibt, weil obere wärmere Luftschichten keinen Austausch zulassen. Damit steigt die Gefahr, das hier in der direkten Nähe des BER und unterhalb der Flugschneise genannt Hofmannskurve usw. mit der angegebenen Streuungsbreite auch von Lärm usw. sich nicht die Luftschadstoffe „verflüchtigen" und wie aus der Begründung zu lesen ist, unschädlich sein sollen. Die Darstellung ist widerlegt, weil wir jetzt zur Zeit so eine schon länger anhaltende Wetterlage haben und der Wetterdienst fast täglich übermäßige Luftschadstoffe misst und vor den Ultrafeinstäuben die Öffentlichkeit warnt. Bis dahin, zuhause zu bleiben und das Haus nicht zu verlassen. So zum Beispiel am 26.12.2025. Weitere Warnungen	Bei der Studie der Charité handelt sich um eine vorläufige wissenschaftliche Untersuchung ohne normativen Charakter. Das benannte „Bemessungsverfahren“ stellt kein eingeführtes, rechtlich anerkanntes Bewertungsinstrument dar und ist weder in technische Regelwerke noch in gesetzliche Vorgaben überführt. Es fehlt damit die notwendige Standardisierung und Validierung, um daraus belastbare planungsrechtliche Konsequenzen abzuleiten. Eine Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren würde eine Vorwegnahme wissenschaftlicher Entwicklungen darstellen, die aktuell noch nicht abgeschlossen sind. Derzeit existiert kein allgemein anerkanntes Ausbreitungsmodell, das eine belastbare, standortscharfe Prognose von UFP-Immissionen ermöglicht. Insbesondere für Entfernungen im Kilometerbereich liegen keine standardisierten Berechnungsverfahren vor, die in der Bauleitplanung angewendet werden könnten. Vor diesem Hintergrund bleibt die Frage der konkreten Zusatzbelastung am Standort spekulativ und ist nicht quantifizierbar im Sinne einer rechtssicheren Abwägung. Die Bedeutung von Windrichtungen, Windgeschwindigkeiten sowie Inversionswetterlagen wird fachlich nicht bestritten. Diese Faktoren sind grundsätzlich geeignet, die Ausbreitung von Luftschadstoffen zu beeinflussen. Gleichwohl gilt auch hier, dass ohne verbindliche Bewertungsmaßstäbe und ohne standardisierte Modellierungsverfahren keine belastbare Verknüpfung zwischen meteorologischen Szenarien und konkreten gesundheitlichen Risiken hergestellt werden kann. Zudem ist festzuhalten, dass Einschätzungen und Bewertungen typisierend vorzunehmen sind und nicht auf einzelne, temporäre Wetterlagen oder Extremereig-

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		auch am 15.1.2026 und fortlaufend. Zugleich ist mit der Wetterlage ein fast dauerhafter Wind aus der Ostrichtung registriert, der die verstärkte Nutzung der Hofmannskurve verlangt. Dadurch ist der vorgesehene Schulstandort übermäßig von den Luftschadstoffen und schädlichen Ultrafeinpartikeln betroffen. Die Wetterlagen werden bleiben und sind folglich in der Bemessung und Bewertung zum Standort zu berücksichtigen. Der Planentwurf zu Nr. 19 hat das eigentlich bekannte „Wetterbild" und seine Auswirkungen unberücksichtigt gelassen.	nisse abstellt. Maßgeblich ist eine langfristige, generalisierte Betrachtung, für die im vorliegenden Fall keine belastbaren Bewertungsgrundlagen existieren. Die angeführten punktuellen Warnlagen werden als Einzelfälle zur Kenntnis genommen. Diese betreffen allgemeine Luftschadstoffsituationen und sind nicht spezifisch auf den Schulstandort oder ausschließlich auf den Flugverkehr zurückzuführen. Für die Bauleitplanung sind solche temporären Ereignisse nicht maßgeblich, da sie keine dauerhafte, standortbezogene Belastungssituation belegen. Eine planerische Steuerung setzt eine verlässliche, dauerhaft prognostizierbare Belastung voraus, die hier nicht nachgewiesen werden kann. Die Anregung, standortbezogene Messungen durchzuführen, wird zur Kenntnis genommen. Solche Messungen können jedoch nur dann eine planungsrelevante Aussagekraft entfalten, wenn sie auf normierten Bewertungsmaßstäben basieren und in ein anerkanntes Beurteilungssystem eingebettet sind. Da entsprechende Grenz- oder Richtwerte für Ultrafeinstaub fehlen, könnten Messwerte derzeit nicht rechtssicher eingeordnet oder bewertet werden. Eine Verpflichtung zur Durchführung von Messkampagnen lässt sich daraus im Rahmen der Bauleitplanung nicht ableiten. **Keine Änderung der Planung.**
		Als einen weiteren Grund des geringen Luftaustausches hier vor Ort sehe ich an, das der Flughafen intensiv in einem Gebiet genutzt wird, das von einer überwiegenden Wohnbebauung und einer zunehmenden höheren Gewerbeansiedlung geprägt ist und einer baulichen Nachverdichtung ausgesetzt ist und zugleich offenes Grünland als „Luftausgleichspotenzial" kontinuierlich bebaut wird und die folglich erheblich die Lebensqualität mindert.	Der Hinweis wird zu **Kenntnis genommen**. Das bauliche Nachverdichtungen und der Rückgang von Freiflächen den lokalen Luftaustausch beeinflussen können, wird fachlich grundsätzlich anerkannt. Gleichwohl handelt es sich hierbei um allgemeine stadtklimatische Wirkzusammenhänge. Ein belastbarer quantitativer Zusammenhang speziell zwischen Nachverdichtung im großräumigen Umfeld des Flughafens

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Der Luftaustausch wird sich mit der weiteren Nachverdichtung im Umland des BER, der Zunahme der Verkehrsdichte, den Planungen des BER zum Ausbau der Kapazität und Effektivität der Flugbewegungen und möglichen weiteren „Eingriffen" der DFL stetig verringern. Die Ermittlung und Bewertung kindgerechter Grenzwerte sind für den Istzustand und einer Prognose existenziell. Auch das wird im Planentwurf zum B.Plan 19 und den FNP in der Gesamtheit nicht berücksichtigt.	und konkreten Ultrafeinstaubkonzentrationen am geplanten Schulstandort kann jedoch mangels geeigneter Bewertungsmodelle nicht hergestellt werden. Die Argumentation verbleibt insoweit auf einer allgemeinen Ebene und lässt keine standortscharfe, rechtssichere Ableitung zu. Die Forderung nach der Entwicklung spezifischer, insbesondere kindgerechter Grenzwerte für Ultrafeinstaub wird inhaltlich nachvollzogen. Die Festlegung solcher Grenzwerte liegt jedoch ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Gesetz- und Verordnungsgebers sowie der zuständigen Fachbehörden. Im aktuellen Rechtsrahmen existieren keine entsprechenden Vorgaben, sodass weder für den Ist-Zustand noch für Prognosen eine rechtssichere Bewertungsgrundlage zur Verfügung steht. Eine eigenständige Entwicklung oder Anwendung solcher Maßstäbe im Rahmen der Bauleitplanung ist nicht zulässig. **Keine Änderung der Planung.**
		Prof. Dr. A. Bechmann hat in der Anlage 98 ab Seite 168-175 ausführlich die Auswirkungen von Fluglärm auf den Menschen begründet und stellt dar (Seite 170): „Da Lärmeinwirkungen auf den Menschen sowohl pfadgebunden, als auch vor allem systemisch personenabhängig sind, sollen zumindest folgende Personengruppen getrennt betrachtet werden gesunde Erwachsene, Kinder, alte Menschen, kranke Menschen" Mit Hilfe der Tabellel4 können Indikatorenraster gebildet werden, mit derer Hilfe die Relevanz einzelner Lärmfaktoren auf Personengruppen und im Hinblick auf die gewählten Indikatoren dargestellt werden. Folglich mit den weiteren Ausführungen ein Anwendungsanleitung zur Berechnung von Grenzwerten. (s. Auszüge Anlage 98, 75 Seiten) Aus dem bauseitigen Teil des Planungsentwurfes ist der Irrtum konzipiert, das an dem Schulstandart (u.a. wegen der	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. Die schalltechnische Untersuchung stützt sich auf die geltenden normativen Vorgaben (DIN 4109) und die offiziellen Lärmberechnungen des Flughafenbetreibers. Die angeführten Vergleichswerte von 55 dB(A) für Schulhöfe/Kindergärten entsprechen den anerkannten Grenzwerten für solche Nutzungen. Die Behauptung, die Planung basiere auf unzutreffenden Mittelwerten oder vernachlässige kinderspezifische Belange, ist fachlich nicht haltbar, da die Untersuchung keine normgerechte Alternative zu den angewandten Berechnungsmethoden bietet. Die konkrete schalltechnische Auslegung der Bauteile erfolgt nach DIN 4109 und deckt die Anforderungen für den Schulbetrieb ab. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		bisherigen MITTELWERTBERECHNUNG vom Lärm und Luftschadstoffen) es NUR geringfügige Schutzmaßnahmen notwendig wären. Folglich werden auch die baulichen Anlagen des vorgesehenen Schulcampus weit aus mit geringeren Schallschutz ausgestattet sein, als wie eine eigentlich vorgesehene abzuleitende Ermittlung eines Grenzwertes für Kinder im Alter von nur 6 -10 Jahren, die noch kein ausgeprägtes Immunsystem haben. (Zu Auswirkungen und Schadensvorfälle siehe Anlagen 4-9)	
		Der Planentwurf zum B-Plan Nr. 19 zum vorgesehenen Schulcampus enthält keine Aussagen zu präventiven-vorbeugenden baulichen und gesundheitlichen Maßnahmen zur Einschätzung, ob die Grundschulkinder in der Zeit des Aufenthaltes zu keiner Zeit gesundheitlichen Schädigungen ausgesetzt zu werden. Das betrifft nicht nur dem Lärmschutz im Innenbereich (Aufenthalt in Räumen) und auch im Außenbereich auf dem Schulgelände, sondern auch den Schutz vor Ultrafeinstäuben im Innen - und Außenbereich, da u.a. in den Begründungen geschrieben steht, das Gutachten erst noch erarbeitet werden sollen. Das ist in der Planung ein unzulässiger „Vorgriff" um unabänderliche Fakten zu schaffen. Gleichfalls ergibt sich aus den aktuellen Informationen und meinen Anlagen, das diese in dem Planentwurf bisher unberücksichtigten Belastungsgefahren „unterschätzt" bzw. nicht gewollt wurden. Zugleich wurde aus der „Konzentration" von 750 Grundschülern und vielleicht weiteren ca. 500 - 700 Schülern die Gefahr von ansteckenden Krankheiten oder Übertragungen von z. B grippale Infekte, Corona usw. mit Atemwegserkrankungen, Lungenentzündungen usw. nicht im Planentwurf als Vorsorge für den Standort „entdeckt", weil sich das Erkrankungsbild verstärken könnte, wenn „unvorhergese-	Die Hinweise werden zur **Kenntnis genommen**. Die Forderung nach konkreten präventiven Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Schüler wird zur Kenntnis genommen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauleitplanung als vorbereitendes und rahmensetzendes Instrument ausgestaltet ist. Konkrete baulich-technische Maßnahmen (z. B. Raumlufttechnik, baulicher Schallschutz, hygienische Konzepte) sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern werden auf der nachgelagerten Ebene der Objektplanung sowie im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren verbindlich geregelt. Der Bebauungsplan schafft insoweit die planungsrechtlichen Voraussetzungen, ohne die konkrete Ausgestaltung einzelner Gebäude vorwegzunehmen. Ein weitergehender Regelungsanspruch besteht auf dieser Planungsebene nicht. Die Kritik, Gutachten würden erst im weiteren Verfahren erarbeitet, wird zurückgewiesen. Es entspricht der Systematik von Bebauungsplanverfahren, dass Untersuchungen schrittweise und entsprechend dem Planungsfortschritt konkretisiert werden. Die Bauleitplanung ist als iterativer Prozess angelegt, in dem Erkenntnisse fortlaufend ergänzt und bewertet werden.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		hene" und vorher nicht verifizierte Belastungen durch Ultrafeinstäube und den Umgebungslärm hinzu kommen würden. Die Potenzierung aus der „Konzentration" von Kindern hat letztlich nicht nur Auswirkungen auf die in Mitleidenschaft gezogenen Familien, sondern der Krankenstand belastet dann zusätzlich die ärztlich bereits eingeschränkte Versorgung, die mit ca. 71,7 % unterversorgt ist. (Anl. 134-143) Gleichfalls sind fast keine Kinderärzte vorhanden, die in der Größenordnung dann Kinder regelgerecht versorgen könnten. In den Hinweisen in der frühzeitigen Offentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Bau GB habe ich meine Kenntnisse aus den Anlagen l -135 zu Grunde gelegt, die vor dem 7.2.2025 für die Allgemeinheit als Recherche dargestellt ist und zur Information verbreitet wurde. Das betrifft auch gesetzliche Grundlagen, Rechtsurteile, usw.. Weitere Publikationen, die nach dem 7.2.2025 erschienen sind wurden dem B-Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 19 den Anlagen 1-135 zur Vervollständigung aktueller Bewertungen beigefügt.	Ein abschließender Ermittlungsstand ist vor Satzungsbeschluss sicherzustellen. Eine Vorverlagerung sämtlicher Detailuntersuchungen im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans ist weder üblich noch erforderlich. Der Belang des Lärmschutzes wird im Planverfahren im Rahmen des vorliegenden Gutachtens berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der einschlägigen Regelwerke und anerkannter Berechnungsverfahren. Die konkrete Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen im Innenbereich (z. B. bauliche Schalldämmung, Lüftungssysteme bei geschlossenen Fenstern) erfolgt im Rahmen der Hochbauplanung. Für den Außenbereich wurden die maßgeblichen Immissionssituationen im Verfahren ermittelt, bewertet und Möglichkeiten aufgezeigt, wie bei der Umsetzung ausreichend geschützte Außenbereiche geschaffen werden können. Ein vollständiger Ausschluss jeglicher Lärmeinwirkungen ist weder realistisch noch rechtlich gefordert. Maßgeblich ist die Einhaltung der einschlägigen Orientierungs- und Grenzwerte, die im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Wie bereits in der Abwägung zu vorherigen Stellungnahmen dargelegt, bestehen derzeit keine verbindlichen Grenz- oder Richtwerte sowie keine anerkannten Bewertungsverfahren. Vor diesem Hintergrund können weder konkrete Schutzmaßnahmen noch planerische Festsetzungen rechtssicher abgeleitet werden. Die Ankündigung, hierzu Gutachten zu erstellen, entspricht der üblichen Vorgehensweise, fachliche Fragestellungen im weiteren Planungsprozess zu vertiefen. Ein unzulässiger „Vorgriff“ ist darin nicht zu erkennen. Die angesprochenen Risiken hinsichtlich der Verbreitung von Infektionskrankheiten (z. B. grippale Infekte, Corona) werden grundsätzlich nicht in Abrede gestellt.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			Diese Aspekte unterliegen jedoch nicht der städtebaulichen Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung, sondern fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gesundheitswesens sowie der schulorganisatorischen und betrieblichen Konzepte (z. B. Hygienepläne, Lüftungskonzepte, Raumorganisation). Ein unmittelbarer planungsrechtlicher Steuerungsansatz besteht insoweit nicht. Die in der Stellungnahme angenommene „Potenzierung“ gesundheitlicher Risiken durch das Zusammenwirken von Lärm, Ultrafeinstaub und Infektionsgeschehen ist fachlich nicht durch belastbare, allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe hinterlegt. Für die Bauleitplanung ist eine solche kumulative Betrachtung nur dann abwägungserheblich, wenn sie auf gesicherten wissenschaftlichen Grundlagen basiert und eine quantifizierbare Bewertung ermöglicht. Dies ist vorliegend nicht gegeben. **Keine Änderung der Planung.**
		Weitere Kenntnisse ergaben sich daraus für den analytischen kohärenten Ansatz, das es ursächlich bereits im Planfeststellungsverfahren zum Flughafen Berlin - Schönefeld erhebliche Defizite z. B. u.a. aus der fehlenden/unzureichenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergeben haben. Die Begründung hierzu ergibt sich aus der Anlage 98 mit den Auszügen von 75 Seiten und den Beschreibungen, um welche Defizite (besonders im Umweltschutz, u.a. unseren Schutzgütern zu Luft und Schadstoffen und deren Wechselwirkungen zum Schutzgut Mensch) es geht. Ausdrücklich wird die „Rolle" und der „Anteil" der Gemeinde Schulzendorf dargestellt, einen nicht unwesentlichen „Beitrag" geleistet zu haben, das die gesetzlichen Vorgaben einer UVP nicht umgesetzt wurden und erhebliche DEFIZITE zu den Schutzgütern und ihren Wechselwirkungen ausweisen.	Die Hinweise werden zur **Kenntnis genommen**. Das Planfeststellungsverfahren für den Flughafen stellt ein eigenständiges, bestandskräftiges Fachplanungsverfahren darstellt. Die dort getroffenen Entscheidungen, einschließlich der durchgeführten UVP, entfalten Bindungswirkung und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Eine nachträgliche Infragestellung oder Korrektur dieser Verfahren ist im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens weder rechtlich möglich noch sachlich geboten. Die Stellungnahme leitet aus den behaupteten Defiziten ab, dass heute keine hinreichenden Grenzwerte insbesondere für den Schutz von Kindern vorlägen. Diese Schlussfolgerung wird nicht geteilt. Grenz- und Richtwerte für Lärm sowie regulierte Luftschadstoffe werden durch Gesetz- und Verordnungsgeber sowie

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		In dem Planfeststellungsverfahren unter der „Regie" des Landkreises LDS wurden Z.B. die Defizite nicht korrigiert, denn dann hätten wir heute anwendbare Grenzwerte für alle Personengruppen, auch für Ermittlung und die Bewertung Flughafen naher Standorte zum Schallschutz und den Schutz vor Luftschadstoffen usw.. In dem erhältlichen Buch zur Planung der UVP von Prof. Dr. Amim Bechmann hat das SYNÖk Institut bereits wesentliche Umweltvorstudien Z.B. zu den Lärm-Belastungs-Indikatoren-menschliche Gesundheit (WHO-Begriff) und zu den Schadstoffemissionen i.V.m. medizinische Gutachten zu den Auswirkungen auf Menschen gemacht. Das alles unter Angabe von Inhaltsangaben in den Aktenordnern für die Landesregierung. Gleichwohl findet man Angaben für das Internet, wo es nach zu lesen wäre. Ich verweise auf den Inhalt und den Aussagen/Ergebnissen eines Kurzgutachtens (Anlage 109) von den Rechtsanwälten Dr. Martin Fleckenstein und Frau Dr. Nina Jarass Cohen, LL.M im Auftrag der CDU Fraktion im Brandenburger Landtag zu Möglichkeit einer Änderung des Planfeststellungsbeschlusses des „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin - Schönefeld" auf der Grundlage des dort vorgesehenen Vorbehaltes. Das in der Planungsunterlage wider meiner begründeten Einwände angegeben wird, das hier keine beachtlichen und zu bewertenden Messergebnisse vorliegen und deshalb keine nennenswerten Lärm und Schadstoffbelastungen auftreten, ist den unrichtigen Angaben des Flughafenbetreibers geschuldet nur MITTELWERTE anzugeben und mehrmalige Überschreitungen als Richtwerte der Unschädlichkeit vor zu geben, die für Kinder im Grundschulalter aber gesundheitsgefährdend sind, weil sie keine Grenzwerte darstellen. Anschaulich ist das aus den jetzt beigefügten Anlagen 1-143 nach zu vollziehen.	durch einschlägige Fachregelwerke festgelegt. Sie sind nicht Ergebnis einzelner Planfeststellungsverfahren. Soweit für bestimmte Umweltbelange – wie insbesondere Ultrafeinstaub – keine Grenzwerte existieren, ist dies auf den aktuellen Stand der wissenschaftlichen und regulatorischen Entwicklung zurückzuführen und nicht auf vermeintliche Defizite eines Einzelverfahrens. Die angeführten Studien, Fachveröffentlichungen sowie das Kurzgutachten der benannten Rechtsanwälte werden als ergänzende Informationsquellen zur Kenntnis genommen. Für die bauleitplanerische Abwägung maßgeblich sind jedoch die aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen, eingeführten technischen Normen sowie die im Verfahren eingeholten, fachlich anerkannten Gutachten. Externe Einzelstudien oder gutachterliche Stellungnahmen ohne normative Verbindlichkeit können die bestehenden Bewertungsmaßstäbe nicht ersetzen und begründen keine eigenständigen planungsrechtlichen Anforderungen. Sämtliche Messdaten sind öffentlich einsehbar (https://corporate.berlin-airport.de/de/nachhaltigkeit/umwelt/luftqualitaet-am-ber.html). Hierbei handelt es sich nicht Durchschnittswerte, die über alle Messstationen gebildet werden. Die Werte spiegeln jeweils die Verhältnisse an dem Messtandort wider. An den drei erwähnten Messpunkten wurden im Jahr 2024 folgende Mittelwerte in µg/m³ gemessen (in Klammern: Tage mit >50): • BER → PM_{10}: 13 (2 Tage) | $PM_{2.5}$: 9 (25 Tage) • BDF → PM_{10}: 14 (3 Tage) | $PM_{2.5}$: 8 (22 Tage) • BFM → PM_{10}: 16 (3 Tage) | $PM_{2.5}$: 9 (28 Tage) Aus den Werten ist ersichtlich, dass die oben benannten Grenzwerte eingehalten werden. Die Jahresmittelwerte liegen sehr deutlich unterhalb der Grenze. Das gilt auch für die zulässigen Überschreitungen.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			Keine Änderung der Planung.
		Meine Einrede: Wegen der Nichteinstellung aller entscheidungserheblichen Belange, insbesondere die in § 1 Absatz 6 BauGB und § 214 Abs. 2 BauGB genannten, aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Bau GB) wurden nicht im Planungsverfahren zu den sachgerechten Abwägungen übernommen und so wurden die Lärmimissionen und die Schadstoffemissionen nicht Kindsgerecht mit Grenzwerten für den Standort der Schule ermittelt. Darauf hatte ich in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen und besonders auf die nicht aufgelisteten Schadstoffemissionen (die gesundheitsgefährdenden Ultrafeinstäube) und die erheblichen Belärmungen des nahen (ca. 3 Km) Flughafens BER und des vorgesehenen Standortes unterhalb der allgemein bekannten Hofmannskurve und weiterer An - und Abflugschneisen hinge- wiesen. Zur Untersetzung der möglichen Gefährdung aus dem Bau und der Nutzung nicht nur einer Grundschule mit ca. 750 Grundschülern und eventuell einer weitergehenden Schule für die Gesamtnutzungszeit von 40 Jahren (i.V.m. den zu tätigen Investitionen) war folglich noch keine Planungs- Sicherheit gegeben, auf die ich aber aufmerksam gemacht habe. Einrede: Der jetzt vorliegende Planungsentwurf hat die Mängel, das diesen u.a. von mir aufgeführten erheblichen abwägungsrelevanten Belange nach § l Absatz 6 Bau GB i. V.m. § 2 Absatz 3 und §214 Absatz 11 Bau GB vom Plangeber, der Gemeindeverwaltung Schulzendorf, unzureichend bzw. nicht in die „Aufgabenstellung" in der Sachbereichsuntersuchungen anscheinend unberücksichtigt wurde, weil sie in den Begründungen aus den Untersuchungen unzureichend	Die Hinweise werden zur **Kenntnis genommen**. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Hinweise, einschließlich derjenigen des Einwenders, wurden vollständig erfasst, geprüft und in den weiteren Planungsprozess eingestellt. Die Bauleitplanung folgt einem iterativen Verfahren, in dem eingehende Anregungen ausgewertet und – soweit abwägungserheblich – in die fachlichen Untersuchungen und die Begründung des Bebauungsplans integriert werden. Eine Verpflichtung zur inhaltlichen Übernahme einzelner Auffassungen besteht nicht; maßgeblich ist deren sachgerechte Würdigung im Abwägungsvorgang. Ein Abwägungsausfall oder ein Abwägungsdefizit ist insoweit nicht erkennbar. Die Lärmsituation am Standort, einschließlich der Einwirkungen durch den Flughafen Berlin Brandenburg, wurde im Rahmen des Planverfahrens fachgutachterlich untersucht und auf Grundlage der einschlägigen Regelwerke bewertet. Die Forderung nach „kindgerechten Grenzwerten“ ist rechtlich nicht umsetzbar, da die maßgeblichen Grenz- und Orientierungswerte bundeseinheitlich festgelegt sind und keine differenzierten Werte speziell für einzelne Altersgruppen vorsehen. Die Planung orientiert sich somit an den geltenden normativen Vorgaben. Ein Widerspruch zu gesetzlichen Anforderungen besteht nicht. Die angesprochenen Schadstoffemissionen werden im Rahmen der gesetzlich geregelten Luftschadstoffe berücksichtigt. Eine Verpflichtung zur Durchführung standortspezifischer Einzelmessungen besteht nicht,

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		bewertet wurden bzw: „verwässert" oder unterlassen worden sind. Gleichzeitig ist aus den Begründungen besonders zur Bewertung von kindgerechten möglichen Grenzwerten, den örtlichen Gegebenheiten, den Ergebnissen aus den Messdaten bzw. Messstellen (die über 500 m bzw. mehr als 1000 m vom möglichen Schulstandort entfernt sind), den rechtlichen Grundlagen zum Lärmschutz und den Schutz vor Schadstoffemissionen (UFP), verbindlichen Rechturteilen usw. zu erkennen, das unbeachtlich dieser Gegebenheiten in dem Plangebiet und den rechtlichen Anforderungen, der Standort für den Schulcampus richtig und begründbar sein soll. Das steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Grundlagen und die Rechtswirkung aus, Anlagen 2, 2.1, 2.2, 2.3 1. der Richtlinie 2002/49/7EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (siehe Absatz 5 zu Lärmemissionen von u.a. Flugzeugen und nach Artikel 3 Abs. s) zur verbindlichen Ermittlung eines Grenzwertes je nach Lärmquelle je nach unterschiedlicher Lärmempfindlichkeit der Bevölkerungsgruppen, nach den bisherigen und neuen Gegebenheiten usw. und hier dann einer Prognose, die dann folglich mit der Nutzungszeit der Grundschule und dem bis 2040 vom BER geplanten Ausbau des Flughafens mit mehr Flüge und ca. 55 Mio. Passagiere zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit zu untersetzen wäre, um kindsgerechte verträgliche Grenzwerte zu garantieren. Artikel 2 Absatz l regelt besonders die Bemessung und die Bewertung der lärm empfindlichen Umgebung von Schulgebäuden. Das gilt für die Bewertung des Istzustandes und des zu prognostizierenden Zeitraumes wie vor. Zu beachten sind im weiteren die Anhänge II bis VI der Richtlinie.	sofern belastbare und anerkannte Datengrundlagen vorliegen. Hinsichtlich Ultrafeinstaub ist festzuhalten, dass hierfür keine verbindlichen Grenz- oder Richtwerte sowie keine standardisierten Bewertungsverfahren existieren. Mangels normativer Grundlagen können weder eine rechtssichere Bewertung noch darauf aufbauende planerische Festsetzungen erfolgen. Die Nichtberücksichtigung im Sinne konkreter Festsetzungen stellt daher keinen Abwägungsmangel dar, sondern entspricht der aktuellen Rechtslage. Die Hinweise zur Lage des Plangebiets im Einflussbereich von Flugrouten werden zur Kenntnis genommen. Diese Aspekte werden im Rahmen der Lärmuntersuchungen berücksichtigt, soweit sie nach geltenden Regelwerken bewertbar sind. Die grundsätzliche Eignung des Standorts wird im Planverfahren unter Abwägung aller relevanten Belange geprüft. Eine absolute „Planungssicherheit“ im Sinne eines vollständigen Ausschlusses jeglicher Umweltbelastungen ist weder rechtlich gefordert noch praktisch erreichbar. Maßgeblich ist die Einhaltung der geltenden Anforderungen, die im vorliegenden Verfahren berücksichtigt werden. Die Eignung des Standorts für den Schulcampus wurde unter Berücksichtigung aller relevanten städtebaulichen, umweltbezogenen und infrastrukturellen Belange geprüft und begründet. Die vorgetragenen Einwendungen führen zu keiner neuen, bislang unberücksichtigten Sachlage. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der geltenden fachlichen und rechtlichen Standards. Ein Widerspruch zu gesetzlichen Anforderungen oder eine unzureichende Abwägung ist nicht festzustellen. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		2. Das Gesetz zur Umsetzung der EG - Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zur nach § 47a der Lärmminderungsplanung, hier im besonderen in der Umgebung von Schulgebäuden. 3. Erste Verordnung zu Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen 1. FlugLSV) Nach § 2 werden die Datenerfassungen in Verantwortung der Halter des Flugplatzes, die Erfassungen der Flugbewegungen, des Prognosezeitraumes bis zu 10 Jahren und die Streuung der Nutzungsanteile der einzelnen Betriebsrichtungen usw. verbindlich vorgegeben.	
		Im wesentlichen sind meine Einwände, Recherchen und Hinweise das Ergebnis meiner Betrachtungen und Schlussfolgerungen von eigenen Erlebnissen (s. Anlagen) sowie journalistische Beiträge und mir zur Kenntnis übergebene Gesetze/Urteile usw. usw.. Der Sachverhalt bekommt erst aus der Komplexität ein Grundverständnis zu dem Vorgang. Das vorliegende „Material" soll nur weitere Recherchen erleichtern und Lösungen initieren.	**Einleitende Sachdarstellung** **Keine Änderung der Planung.**
		Alle Begründungen des vorliegenden B.Planes Nr. 19 konnten aus den genannten Gründen (siehe Beschwerde) nur oberflächlich bzw. gründlich genug gelesen und bewertet werden. Im folgenden Anmerkungen wird dazu nur stichpunktartig eine Stellungnahme abgegeben die gegebenenfalls zu ergänzen wäre. 1. Der Bereich um das in Teilen denkmalgeschützte ehemalige Rittergut in Altschulzendorf hat seit dem FNP 1992 den Status eines Bodendenkmals und hat einen „urwüchsigen" Bewuchs mit einem vielfältigen Artenreichtum usw..	Die Hinweise werden zur **Kenntnis genommen**. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind keine eingetragenen Bodendenkmale vorhanden.

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Das wurde nicht angegeben bzw. nicht ermittelt um zu bewerten, das der Eingriff in die Natur auf dem Areal des Schulcampus die Natur im Bodendenkmal schädigen kann.	In Kapitel II.5 der Begründung wird auf die umliegenden Bodendenkmale eingegangen. Eine weitere Berücksichtigung ist im Planverfahren nicht erforderlich. **Keine Änderung der Planung.**
		Das Areal „beherbigt" viele Arten die die Biodiversität darstellen und „lebt" vom Austausch und den „Wanderwegen" dieser Arten. Das wird unterbrochen und im nachfolgende Gelände wird der noch vorhandene Artenreichtum nachhaltig geschädigt. Das wurde nicht zur Ermittlung und Bewertung eingestellt, denn es ist sichtbar.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen.** Für den Geltungsbereich liegt ein faunistisches Fachgutachten vor, das das Arteninventar des Geltungsbereiches darstellt. Spezielle Wanderrouten konnten dabei nicht festgestellt werden. Da im westlichen Geltungsbereich eine ca. 33.000 m² große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt wird, kommt es hier nicht zu einer Bebauung, sondern es werden naturschutzfachliche Maßnahmen umgesetzt. Diese Fläche kann weiterhin eine Biotopverbindung von Nord nach Süd darstellen. Eventuelle Wanderbewegungen würden von Westen Richtung Ost eingeschränkt, da hier parallel zur Miersdorfer Straße die Bebauung entsteht. Da allerdings die intensiv befahrene Miersdorfer Straße bereits jetzt eine starke kaum zu überwindende Zäsur darstellt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass mit der Bebauung ein wichtiger Wanderkorridor unterbrochen wird. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass eine solche West-Ost Wanderungen bereits im Bestand nicht stattfindet, zudem sich auch östlich der Miersdorfer Straße ein Wohngebiet und keine naturnahen Flächen fortsetzen. **Keine Änderung der Planung.**
		2. Der Artenreichtum auf dem vorgesehenen Areal des Schulcampus wurde unzureichend ermittelt und die Wechselwirkungen auf die gesamte Umgebung „unterschätzt". Z. B. ist nicht dargestellt, das es in diesem Areal nahe des Naturschutzgebietes es außer auf geführten einigen Schmetterlingsarten einen vielfältigen Artenreichtum von weiteren	Der Hinweis wurde zur **Kenntnis genommen**. Der vorgelegte faunistische Untersuchungsumfang wurde von der unteren Naturschutzbehörde als ausreichend angesehen. Wie bereits im vorangegangenen Abschnitt erläutert wird nicht der gesamte Geltungsbereich bebaut, es

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Insekten gibt, die zu ermitteln wären, u.a. weil viele von ihnen zugleich die Nahrungsgrundlage von Fledermäusen sind und man vorgibt sie zu schützen, aber gleichzeitig ihnen die Nahrungsquelle nimmt. Die Lichteinwirkungen, der Lärm und anderes mehr wurden als erhebliche Störquellen unzureichend ermittelt und bewertet.	verbleibt eine ca. 33.000 m^2 große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Hier wird eine naturschutzfachliche und ökologische Aufwertung vorgesehen, die aus einer krautreichen Aussaat besteht. Derzeit handelt es sich um eine relativ artenarme überwiegend mit einer Art (Disteln) bewachsene Fläche. Mit den benannten Aufwertungsmaßnahmen soll eine kraut- und artenreiche Vegetation entstehen, die dazu geeignet ist Schmetterlingsarten und weiteren Insekten einen vielfältigen Lebensraum zu bieten, so dass auch ohne eine vertiefende Untersuchung davon ausgegangen werden kann, dass sich der Artenreichtum zu mindestens nicht negativ entwickeln wird. Bezüglich der Lichtverschmutzung nimmt der Bebauungsplan zum Schutz nachtaktiver Insekten und von Vögeln Hinweise zur Beleuchtung gemäß Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 (geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl./21, Nr. 40, S. 779) auf. Auch zur Vermeidung möglicher Verlärmung Richtung NSG werden mit Fortschreibung des Umweltberichtes weitere Hinweise aufgenommen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sowohl die Bepflanzung entlang der Bebauung als auch die Maßnahmenfläche einen gewissen Puffer darstellen, damit keine / kaum Immissionen auf das NSG einwirken. **Keine Änderung der Planung.**
		3. Schadensereignisse wie z. B. Starkregen, die mehr denn je zu nehmen werden, können z B. bei 100-150 Liter qm nicht in kurzer Zeit von dem beurteilten Boden oder Mulden ausgenommen werden, da die restliche unversiegelte Fläche es nicht aufnehmen kann. Eingeschätzte als dargestellte offene Flächen werden in kurzer Zeit von der Anzahl	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einleitung in den Graben wird auf maximal 4 l/(s*ha) gedrosselt. Dieser Drosselabfluss wird durch ein entsprechendes Bauwerk (z. B. einen Drosselschacht) gesteuert, das in den nachfolgenden Planungsphasen technisch konkretisiert wird. Auch bei

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		der Personen „versiegelt" und sind funktionslos. In der Folge wird viel Regenwasser in die Flutgrabenaue abfließen und über den Flugraben in der Ortsmitte wie auch in den Nachbargemeinden zu Überschwemmungen führen, denn das Areal ist kein Grünland mehr wo Regenwasser breitflächig versickern kann. Das wurde unzureichend ermittelt und bewertet.	Starkregenereignissen wird dieser Maximalwert baulich nicht überschritten, sodass eine Überlastung des Grabens durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten ist. Die exakte Kapazität des Grabens war nicht primärer Prüfgegenstand des Entwässerungskonzepts, die anfallenden Einleitmengen müssen jedoch mit dem Gewässerunterhaltungsverband (Betreiber) abgestimmt werden. Als Alternative wird im Konzept bereits auf die Möglichkeit einer Ableitung in die öffentliche Kanalisation hingewiesen. Das Entwässerungskonzept zeigt die grundsätzlichen Möglichkeiten der Regenwasserbewirtschaftung auf und bestätigt, dass diese grundsätzlich möglich ist. Dies ist im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ausreichend. **Keine Änderung der Planung.**
		4. Es wurde nicht ermittelt, in welchen Maße der Schulcampus und seine Bauten die Wärmeplanung von Schulzendorf beeinträchtigen kann. Denn es wäre zu beachten, das das Areal Eigentum der Gemeinde Schönefeld ist und weit gehends einer „Fremdnutzung" unterliegt und Schulzendorf keinen Einfluss haben wird. Es wäre erheblich nachteilig, wenn mit der Wärmeplanung Z.B. die Faktoren der angestrebten ausgleichenden Klimabilanz durch „schlechte" Werte des Schulcampus diese erhöhen. Es wird folgerichtig dazu führen, das unter Umständen Schulzendorf für dieses ausgelagerte Areal (Schule) der Gemeinde Schönefeld zu ausgleichenden Klimageldzahlungen verpflichtet wird. Eine Lösung sollte vorab gefunden werden und vertraglich dann abgesichert werden.	Die Hinweise werden zur **Kenntnis genommen**. Die kommunale Wärmeplanung sowie Fragen der bilanziellen Klimawirkungen einzelner Vorhaben sind nicht unmittelbarer Regelungsgegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zulässige Nutzung, trifft jedoch keine detaillierten Festlegungen zu energetischen Kennwerten einzelner Gebäude oder zu deren bilanziellen Auswirkungen im Rahmen einer gesamtkommunalen Wärmeplanung. Diese Aspekte sind Gegenstand nachgelagerter Fachplanungen sowie der konkreten Hochbau- und Versorgungskonzepte. Für die bauleitplanerische Zulässigkeit ist maßgeblich, dass die Planung städtebaulich gerechtfertigt ist und die Erschließung gesichert wird. Eigentumsfragen sowie Fragen der Nutzung durch Dritte stehen der Auf-

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
			stellung eines Bebauungsplans grundsätzlich nicht entgegen. Die Annahme eines vollständigen Einflussverlustes der planenden Gemeinde ist nichtzutreffend, da die planungsrechtlichen Festsetzungen weiterhin durch die zuständige Gemeinde getroffen werden. Ein unmittelbarer, quantifizierbarer Zusammenhang zwischen dem Bebauungsplan und einer möglichen Beeinträchtigung der kommunalen Wärmeplanung ist derzeit nicht belastbar darstellbar. Die Wärmeplanung erfolgt auf gesamtkommunaler Ebene unter Berücksichtigung vielfältiger Einflussfaktoren (Bestandsgebäude, Neubauten, Energieinfrastruktur, gesetzliche Vorgaben). Einzelvorhaben wie der Schulcampus werden in diesem Kontext integriert betrachtet. Eine isolierte Bewertung im Bebauungsplanverfahren ist weder vorgesehen noch methodisch etabliert. Die Annahme, dass durch das Vorhaben konkrete finanzielle Verpflichtungen in Form von „Klimageldzahlungen“ für die Gemeinde entstehen könnten, wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch im geltenden Rechtsrahmen nicht belegt. Derzeit bestehen keine rechtlichen Regelungen, die eine direkte Zuordnung oder Verrechnung von Klimabilanzen einzelner Bauvorhaben mit kommunalen Ausgleichszahlungen in der dargestellten Form vorsehen. Unabhängig davon werden Anforderungen an energieeffizientes und klimagerechtes Bauen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben (z. B. Gebäudeenergiegesetz) sowie der konkreten Objektplanung berücksichtigt. **Keine Änderung der Planung.**
		5.Ausgleichsflächen I.V. m. dem Areal des Schulcampus u.a. Flächennutzungen Die Wärmeplanung müsste u.a. als Grundlage die Ermittlung und die Bewertung einer Klimabilanz haben, die das	Die Hinweise werden zur **Kenntnis genommen**. Der Hinweis auf die Bedeutung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen bebauten und unbebauten Flächen für eine nachhaltige stadtklimatische Entwicklung

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Verhältnis des Istzustandes und des zu erreichenden Zustandes hat. Davon könnte u.a. ermittelt werden das Verhältnis zwischen bebaubaren/bauten Flächen und Flächen, die für eine nachhaltige Klimabilanz hier vor Ort erforderlich sind, um einen Ausgleich am Ort erforderlich wären. Wenn weiter durch „ungeregelte und undifferenzierte" Bebauungen ein „Grünflächenfraß" getätigt werden kann, wird auf Dauer sich die Klimabilanz und das Ziel der „Klimaneutralltät" vor Ort unrealistisch sein. Abzuleiten wäre, das sogenannte ausgelagerte und letztlich fiktive Ausgleichsflächen im „Irgendwo", uns bei dann später bei der Nichteinhaltung der Zielstellungen zu Last fallen, nur hier verwendet werden sollten.	wird grundsätzlich anerkannt. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt die Berücksichtigung dieser Belange durch die Abwägung gemäß § 1 BauGB, insbesondere im Hinblick auf Bodenschutz, Freiraumsicherung sowie klimatische Funktionen. Die konkrete Ermittlung einer gesamtkommunalen Klimabilanz ist jedoch kein Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Die Planung trägt dem Anliegen durch die Festsetzung und Sicherung von Grün- und Freiflächen sowie durch eine geordnete städtebauliche Entwicklung Rechnung. Die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Dabei ist es fachlich anerkannt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zwingend am Ort des Eingriffs erfolgen müssen, sofern eine funktionale Gleichwertigkeit sichergestellt ist. Die Auswahl geeigneter Ausgleichsflächen erfolgte nach fachlichen Kriterien und wird im Rahmen des Planverfahrens geprüft und dokumentiert. Eine Beschränkung auf ausschließlich standortnahe Ausgleichsmaßnahmen ist rechtlich nicht erforderlich. **Keine Änderung der Planung.**
		Unter diesem Aspekt und verbindlichen Maßnahmen sollte der B-Plan Nr. 19 betrachtet werden. Es wären noch weitere Betrachtungen im Zusammenhang mit dem B-Plan angebracht, weil eine Planungssicherheit für das Areal im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung steht.	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. **Keine Änderung der Planung.**
		Betrifft: I. Nachbegründungen zu meiner Beschwerde vom 27.1.2026 im Auslegungsverfahren zur der 2. Änderung des	Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**. In den nachfolgenden Aussagen wird ausschließlich auf die Bezüge zum Bebauungsplan Nr. 19 eingegangen. Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 18 werden in

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich „Schulstandort Miersdorfer Straße 2 und Dem Bebauungsplan Nr. 18 „Kita Brückenstraße“. II. Weitere Ergänzungen, Hinweise und Bemerkungen zu Begründungen im B-Plan Nr. 19. Anlagen 1-144. Mit den Anlagen 146, erfolgen weitere Hinweise und Sachverhalte, Teilweise Vervollständigung zu den am 27.1.2026 abgegebenen Stellungnahmen und den Anlagen 1-144. Mit den Anlagen 146, erfolgen weitere Hinweise und Sachverhalte.	einem separaten Verfahren behandelt und sind hier nicht abwägungsrelevant. **Keine Änderung der Planung.**
		Meine Beschwerde vom 27.1.2026 mit der Anlage 3 hatte u.a. auf die unzulässige Verfahrensweise für eine sachgerechte und den Anforderungen des Bau GB zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Gemeinde Schulzendorf durch das Bauamt hingewiesen. I. Die Chronologie der Verletzung der Vorschriften des BauGB, In Anbetracht meiner Bedenken und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichtkeitsbeteiligung vom 7.2.2025 und ihrer Nichtberücksichtigung im B-Plan Nr. 19 wiegt es um so erheblicher, das der Verfahrensvorgang vom Bauamt in unzulässiger Weise mit gravierenden Verfahrensfehlern beeinflusst wird, das die Öffentlichkeit u.a. nicht vor der Auslegung, eine Woche vor dem Beginn der Auslegungsfrist am 22.12.2025 in Kenntnis gesetzt wurde. Die Frist für die Inkenntnissetzung des Beginns der Auslegung für die Öffentlichkeit wäre der 15.12.2025 gewesen. Deshalb war es von vorn herein, wider § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Bau GB, der „Versuch“ in unzulässiger Weise, alle Informationen und möglichen Beteiligungen zu dem von erheblichen Fluglärm und Luftschadstoffen (Ultrafeinstäuben - UFP) belasteten Grundschulstandort ein zu schränken bzw. so zu händeln, das letztlich der B-Plan Nr. 19	Die Hinweise werden zur **Kenntnis genommen**. Im Amtsblatt 20/25 vom 19.12.2025 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung. Als Beteiligungszeitraum wurde der 22.12.2025 – 27.01.2026 angegeben. Da die Aushängung des Amtsblattes in die in der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf benannten Bekanntmachungskästen erst am 13.01.2026 erfolgte wurde die Beteiligung wiederholt. Im Amtsblatt 01/26 vom 19.01.2025 erfolgte somit die erneute öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung. Als Beteiligungszeitraum wurde der 20.01.2026 – 20.02.2026 angegeben. Die öffentliche Bekanntmachung wurde am 19.01.2026 in folgenden Bekanntmachungskästen aufgehängt: • Gemeindeverwaltung (Ortszentrum), Richard-Israel-Straße 1 • Ernst-Thälmann-Straße 12

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		„durchgewinkt“ werden kann. Daraus lässt sich schlussfolgern, das „veranlasst“ gewesen ist, das die Öffentlichkeit erst mit der Zustellung des Amtsblattes der Gemeinde ab 13.1.2026 auf die 3 Planungsverfahren, unter anderen dem B-Plan Nr. 19, benachrichtigt wird und die Auslegungsfrist nur bis 27.1.2026 dauert. Meine Auffassung wird von der Unterlassung des Bauamtes bestärkt, das nicht wie auch Ortsüblich das Amtsblatt die Öffentlichkeit über solche Bauplanungen informiert hat, sondern gleichfalls muss die Gemeinde über den Aushang an der Gemeinde die Aufstellung der B-Pläne, ihrer Fristen, der Inhalte und der Beteiligungen usw. so bekannt geben, das Jedermann teilnehmen kann. Das Amtsblatt der Gemeinde trägt das Erscheinungsdatum vom 19.12.2025 und ist damit 5 Tage später erschienen, als wie der 15.12.2025 dem Zeitpunkt des Beginns der Informationsfrist zu den Auslegungen der Planunterlagen ab den 22.12.2025. Das hat die Gemeinde bzw. das zuständige Bauamt ab den 15.12.2025 bis einschließlich 15.1.2026 wohlweislich unterlassen. Am 15.1.2026 war ich (als Teil der Öffentlichkeit) nach dem Erhalt des Amtsblattes am 13.1.2026 in der Gemeindeverwaltung und habe die Fachbereichsleiterin, darauf aufmerksam gemacht, das diese Verfahrensweisen in der Gemeinde (der zu späten und nicht fristgemäßen Informationen) den gesetzlichen Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 4a Abs. 1 erheblich widerspricht. Meine Teilhabe wurde so erheblich verletzt und eingeschränkt, denn ich konnte mich nicht umfassend aus den ausgelegten Inhalt des B-Planes Nr. 19 und seinen Begründungen informieren, weil allgemein bekannt ist, das der vorgesehene Standort der Grundschule/des Schulcampus von den umweltbezogenen Auswirkungen des nahen BER auf Grundschüler (Lärmbelastungen und Luftschadstoffe - UFP und weiteren umweltschützenden Anforderungen) betroffen ist. Diese erheblich sich auswirkenden Belange hatte ich	• Sport- und Mehrzweckhalle, Walther-Rathenau-Straße 74 Die öffentliche Bekanntmachung hing dort bis zum 23.02.2026 aus. Der nach § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung vorgeschriebene 14-Tage-Zeitraum wurde somit eingehalten. Die Unterlagen waren in dem Brandenburgischen Beteiligungsportal DiPlanung einsehbar. Dort konnte auch die Abgabe der Stellungnahmen erfolgen. Darüber hinaus wurden die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung an einem elektronischen Lesegerät bereitgehalten. Hinweise konnten dort schriftlich oder auch mündlich abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist eine Auslegung der Unterlagen in einer Papierfassung nicht gefordert. Dort heißt es: „Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen.“ Der in der Stellungnahme zitierte § 4a Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 BauGB enthält dazu keine Regelung. Ebenso gibt es keine Regelung in der Hauptsatzung dazu, dass im Rahmen von öffentlichen Beteiligungen zu Satzungen die Unterlagen ausgedruckt vorliegen müssen. Es ist festzustellen, dass durch die erneute Beteiligung vom 02.0.2026 – 20.02.2026 mit einer hauptsatzungskonformen Bekanntmachung und der Bereitstellung der Unterlagen an einem digitalen Lesegerät die gesetzlichen Regelungen zur Beteiligung erfüllt wurden. Eine Verletzung der Beteiligungsvorschriften ist nicht zu erkennen. **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		bereits u.a. zur Berücksichtigung als Hinweise in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Bau GB) am 7.2.2025 dem Bauamt beschrieben und übergegeben. Am 15.1 2026 wollte ich wie im Amtsblatt für Jedermann zugesagt, Einsicht in die „bereit“ gehaltenen Unterlagen zum B-Plan Nr. 19 und den anderen Planungen nehmen, weil im Amtsblatt hingewiesen wurde, das sie im 1. Obergeschoss im Sekretariat, Zimmer 1.05 ausgelegt sind. Im Sekretariat wurde mir gesagt, das hier die Unterlagen nicht ausliegen und sie im Bauamt zur Einsicht vorliegen würden. Frau XX teilte mir auf mein Verlangen zur Einsicht in die ausgelegten Pläne/Unterlagen mit, das es nicht vorgesehen ist, das sie zum lesen in Papierform bereit zu halten sind. Sie verwies mich darauf, das festgelegt ist das die Pläne/Unterlagen NUR im Internet nachlesbar sind. Ich bemerkte, das ich kein Internet habe und auch nicht damit umgehen kann. Darauf erwiderte sie, das ich mich in dem Zimmer hinsetzen und am Computer lesen kann. Ich musste das nach einigen Seiten wegen des Mangels an Computerkenntnissen abbrechen und konnte letztlich nicht den B-Plan u.a. lesen. Ich hatte geantwortet, das die Vorschriften im BauGB aber regeln, das es in Papierform auszulegen ist und auch zusätzlich im Internet einzustellen wäre. So ist es auch in der Information im Amtsblatt der Gemeinde dargestellt! Meinen Anspruch auf die Zusage aus den Vorschriften des BauGB und der Information im Amtsblatt, das ich die Pläne/Unterlagen in Papierform lesen kann, um zu prüfen ob eine vollständige Ermittlung und zutreffende Bewertung aller Belange vorgenommen wurde, beziehe ich auf § 4a Abs. 1, Abs. 4 Satz 1. Zumal der B-Plan Nr. 19 einen Umfang von ca. 800 Seiten hat und in Papierform (dass ist auch der Zweck) übersichtlich und verständlich von Jedermann einzulesen ist. Die weiteren ausgelegten Planungsunterlagen haben nochmals einen Umfang von ca. 700-800 Blatt.	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Unberücksichtigt wurde im Amtsblatt und der Information im Schaukasten am Rathaus, das in der Auslegungsbekanntmachung darauf hin gewiesen werden MUSS, das Bedenken und Anregungen bei der Auslegungsstätte nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich vorgebracht werden dürfen. Gerade das ist von der Planungsbehörde, dem Bauamt der Gemeinde, nicht eingestellt und der erhebliche Mangel führt dazu, das die bezweckte Information und die Öffentlichkeitsbeteiligung von vornherein eingeschränkt wurde. Die Planungsbehörde der Gemeinde, das Bauamt, hat mich in der Wahrnehmung meiner Rechte unverhältnismäßig, wider der Vorschriften des BauGB von einer umfassenden Teilnahme an den Planungen (s. Absatz 1) durch die zugefügten Einschränkungen weit gehends behindert, viele entscheidungserheblichen Belange aus dem Ermitteln und Bewertungen nicht oder nur teilweise zu lesen, verstehen und über prüfen zu können. Um feststellen zu können, ob u.a. meine Hinweise und Bedenken vom 7.2.2025 aufgenommen und Berücksichtigung gefunden haben, und ob das gesammelte Material und die Begründungen richtig und sachgerecht gewichtet wurde. Meine Begründungen zur Beschwerde der Verletzung des Beteiligungsrechtes nach § 3 Bau GB beinhalten, das das Bauamt u.a. mich nicht fristgemäß in Kenntnis gesetzt hatte, wann Auslegungsfristen beginnen, welche Vorschriften zur Einsicht in die Auslegungsplanungen das Bauamt beachtet und wie das Bauamt mich hinderte alle Unterlagen in der Form einzusehen, wie es angekündigt wurde und wie es die Vorschriften verlangen. Gleichzeitig beanstande ich, das das Bauamt unverhältnismäßig einen Zeitpunkt gewählt hat, drei verschiedene Planungen mit ca. 1500-1800 Seiten so auszulegen, für die eine gleiche Auslegungsfrist und Bearbeitungsfrist gilt. Hinweise und Bedenken. 1. Ist der Verdacht des Zufalls zu allen Beanstandungen möglich, oder wurde das alles so gewählt, das niemand die	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		ca. 1500-1800 Seiten Planungsmaterialien lesen kann und sich an die Verfahren nicht oder auch nur „substanzlos“ beteiliegen kann? 2 .War das der Versuch, die Öffentlichkeitsbeteiligung so zu beeinflussen und einzuschränken, das die vom Bauamt zu verantwortenden Planungsunterlagen bereits in der Aufstellung bzw. der Auslegung dann durchgewinkt werden können? 3. Welchen Kenntnisstand oder welchen Mangel an Kenntnisse besitzt die Fachbereichsleiterin Bau, wenn einschlägige Vorschriften des BauGB nicht nur nicht beachtet werden, sondern bewusst nicht angewendet werden? 4. Das ist nicht zu heilen, wenn man nur nach dem 15.1.2026 mit einer Verlängerung dann vom 27.1.2026 auf den 20.2.2026, versucht die erhebliche Verletzung der Vorschriften des Bau GB zu „reparieren“/heilen, denn die Verletzungen der Vorschriften wurden nicht beseitigt. 5. Mit der Abgabe eines Teiles meiner Beteiligung an der mir bekannten Frist vom 27.1.2026 kann ich aus den vorher genannten Gründen keine vollständige, sondern nur eine teilweise recherchierte Stellungnahme mit meinen Hinweisen und Bedenken am 20.2.2026 abgeben. Ich wurde unzulässig, wider § 1 Abs. 5 Satz 1-2 BauGB, durch die Planungsbehörde - dem Bauamt erheblich behindert, mein Beteiligungsrecht wahrzunehmen um u.a. den Detailierungsgrad, die Gewichtung/Berücksichtigung und die Vollständigkeit der Umweltbelange nach § 1 Abs. 4 Nr. 7 und § 1a Bau GB nicht nur im B-Plan Nr. 19, sondern allen ausgelegten Planungsunterlagen feststellen zu können. Um substanzielle Hinweise und Bedenken vorbringen zu können. Mit der Anlage des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg begründe ich meine Beschwerde, das die Gemeinde Schulzendorf - das Bauamt, die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bau-Planungsverfahren zum B-Plan Nr. 19 und dem FNP erheblich verletzt hat. Das BauGB ist Bundesrecht. (Anlage 5 Seiten)	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Nachfolgend zum Teil I meine teilweisen weiteren Ausführungen zu dem B-Plan Nr. 19 und FNP. II. Weitere Ergänzungen, Hinweise und Bedenken zum B-Plan Nr. 19 Diesen Nachtrag lege ich folgende Schriftsätze zu Grunde, die im Kontext auf mein Anliegen und meine Ausführungen zutreffen. Sie sind als Bestandteil in ihrer Ganzheit mit zu bewerten. - Mein Schriftsatz vom 7.2.2025 (5 Seiten) an Frau XX. - mein Schriftsatz vom 27.1.2026 (9 Seiten und 144 Anlagen plus Ortsplan) - Mein Schriftsätze vom 9.2.2026 und vom 10.2.2026 an Frau Dr. med. M. Wiese-Posselt (Studienleiterin BEAR und Frau Prof. Dr. med. Chr. Geffers, Institutleiterin. (l Seite bzw. 6 Seiten) - Meine Beschwerde vom 27.1.2026 mit Anlage 3. l. Hinweise, Bedenken und Richtigstellung zur Beurteilung des Schutzgutes Luft und die Wechsel- Wirkungen auf die menschliche Gesundheit aus dem B-Plan Nr. 19. (Seite 49 und Pkt. 5.1.6) Aus der Begründung geht hervor, das ein Emissionsschutz für den Standort der Grundschule nicht zutrifft, weil aus dem Verkehr keine Kennwerte vorliegen würden. Das Grenzwerte bestimmen, das im Jahresmittel die PM10 und die N02-Konzentration 40 ug/m3 nicht zu überschreiten sind und der 24-Stunden-Grenzwert der PMlO-Konzentration darf maximal an 35 Tagen pro Kalenderjahr überschritten werden. Das die Wetterlagen und die Austauschverhältnisse der Luftströmungen für den zu bewertenden Grundschulstandort als günstig zu bezeichnen sind. Usw. usw.. Aus dieser Ermittlung und Bewertung geht nicht hervor, ob nur die Emissionen des Straßenverkehrs oder auch des Luftverkehrs zu Grunde gelegt wurden.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** **Die Stellungnahme wiederholt im Wesentlichen bereits vorgebrachte Einwendungen desselben Einwenders zu Luftschadstoffen, Ultrafeinstaub (UFP), Fluglärm, klimatischen Auswirkungen, Verkehrsentwicklung sowie zur Niederschlagsentwässerung und den daraus abgeleiteten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Die hierzu vorgetragenen Belange wurden im Rahmen der öffentlichen Beteiligung geprüft und in die Abwägung eingestellt (siehe Seite 34 ff). Neue, bislang nicht berücksichtigte Erkenntnisse, die zu einer anderen Bewertung führen würden, ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.** Die im Bebauungsplanverfahren erstellten Fachgutachten sowie die zugrunde gelegten Untersuchungen basieren auf den geltenden gesetzlichen Vorgaben, technischen Regelwerken und anerkannten fachlichen Standards. Die schalltechnischen und lufthygienischen Bewertungen erfolgten auf Grundlage der maßgeblichen gesetzlichen und fachbehördlichen Bewertungsmaßstäbe. Die herangezogenen Messwerte beruhen auf den bestehenden Messstationen im Umfeld des Flughafens BER und stellen keine unzulässigen Mittelwertbildungen über mehrere Standorte dar. Das zuständige Referat T14 des Landesamtes für Umwelt Brandenburg hat mitgeteilt, dass für den Standort Schulzendorf keine Beeinträchtigung durch Feinstaub zu erwarten ist und ein gesondertes Feinstaubgutachten nicht erforderlich ist. Darüber hinaus bestehen der-

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Beides wären für den Standort nach dem Urteil des EuGH aus der analog zu betrachtenden Rechtssache C-723/17 zu bewerten, weil diese verwendeten/angeführten Mittelwertbildungen im „Gutachten" als Begründung der Standorteignung keine verträglichen Grenzwerte für Grundschulkinder (die noch kein ausgeprägtes Immunsystem haben) darstellen. (s. Anlagen 4-9,98,133,139,146) Zugleich darf nicht unterlassen werden, die prognostische Entwicklung, sowohl des Straßen - und des Luftverkehrs in die Ermittlung und die Bewertung von Emissionsbelastungen von Kindern für den Grundschulstandort mit zu berücksichtigen. (s. Anlage 146) Es ist allgemein bekannt und auch festgeschrieben, das Z.B. sich der Flugbetrieb bis 2040 nahezu verdoppeln soll und dann sich die Anzahl der Flugzeuge in der Hoffmannskuive überhalb der Grundschule potenzieren wird. Die Flugzeuge befinden sich im Steigflug und mit der Verbrennung des Kerosins werden große Mengen an Ultrafeinstäuben - UFP freigesetzt, um die notwendige Schubkraft zu erzeugen. Das ist nicht berücksichtigt worden. Klimatische Einwirkungen auf das Flugverhalten der Flugzeuge wurden im Pkt. 5.1.6 unzulässig auch nicht berücksichtigt. So zum Beispiel führt große Hitze zu einer geringeren Luftdichte, weil Luft sich bei Erwärmung ausdehnt und führt dazu das der Auftrieb an den Tragflächen geringer ist. Da die Flugzeuge dann (Z.B. in der Hoffmannskurve) weniger steil aufsteigen können, steigt nicht nur die Lärmbelastung für die Anwohner bzw. die Kinder, sondern auch der Ultrafeinstaub an. Im Pkt. 5.1.6 wird unzulässig behauptet, das „Austauscharme Wetterlagen kommen selten vor". Allgemein bekannt ist, das wir uns in einer Periode von steten Klimaveränderungen befinden, die dazu führen das nicht mehr das denkbare, sondern auch das undenkbare mit ein zu kalkulieren/ prognostizieren wäre um auf Schutzlösungen vorbereitet zu sein.	zeit keine rechtlich verbindlichen Grenzwerte für Ultrafeinstaub (UFP). Soweit auf wissenschaftliche Studien, allgemeine gesundheitliche Risiken oder zukünftige Entwicklungen des Luft- und Straßenverkehrs verwiesen wird, begründet dies keine abweichende fachliche Bewertung des Planvorhabens. Die Gemeinde ist im Rahmen der Bauleitplanung verpflichtet, auf Grundlage der geltenden Rechtslage sowie anerkannter fachlicher Bewertungsmethoden zu entscheiden. Eine Verpflichtung zur Zugrundelegung hypothetischer oder wissenschaftlich noch nicht normativ festgelegter Bewertungsmaßstäbe besteht nicht. Die Hinweise zu klimatischen Entwicklungen, Wetterlagen, Luftaustauschverhältnissen sowie möglichen zukünftigen Veränderungen des Flugverkehrs wurden zur Kenntnis genommen. Allgemeine klimatische Entwicklungen und langfristige Prognosen führen jedoch nicht dazu, dass die Eignung des Standorts grundsätzlich infrage gestellt wird. Konkrete Erkenntnisse, die der Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche für den Schulstandort entgegenstehen würden, liegen auch von Fachbehörden nicht vor. Soweit Einwendungen zu einer möglichen Umgehungsstraße vorgetragen werden, wird darauf hingewiesen, dass diese nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 19 „Schulstandort Miersdorfer Straße“ ist. Aus möglichen zukünftigen Verkehrsplanungen können daher gegenwärtig keine abwägungserheblichen Auswirkungen auf das vorliegende Verfahren abgeleitet werden. Die Hinweise zu Starkregenereignissen, Oberflächenwasser und möglichen Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke wurden berücksichtigt. Für das Vorhaben liegt ein Entwässerungskonzept (PST GmbH) vor, wel-

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Als aktuelles Beispiel verweise ich auf eine nicht unbekannte Wetterlage, die auch hier am BER und dem Umland (mit Schulzendorf) ein Beweis ist, das die Ermittlung und die Bewertung dieser erheblichen Belange zu den umweltbezogenen Auswirkungen vom Plangeber, der Gemeinde Schulzendorf - dem Bauamt, unzulässig unterbewertet wurde. Seit ca. Mitte Dezember bis jetzt haben wir eine stabile Wetterlage mit Ostwind und kalten Luft- Strömungen, in der kein bzw. wesentlicher Luftaustausch stattfinden konnte. Ca. an 60-70 Tagen. In den Wetternachrichten für u.a. dem Umland des BER wurde vor den zu hohen Feinstaubwerten gewarnt, die weit über den Werten liegen, die aus der Mittelwertbildung des BER als „verträglich" für Personen bzw. Kinder veröffentlicht wurden. Es gab viele Tage, an denen gewarnt wurde, das die Luftschadstoffe - UFP für die Gesundheit schädlich sind und man wenn möglich, das Haus nicht verlassen sollte, Z.B. am 26.12.2025 usw.. Analog werden infrastrukturelle Nachverdichtungen auch im Straßenverkehr, u.a. dicht bzw. neben der Grundschule erhebliche Mengen von Luftschadstoffen, besonders Ultrafeinstäube - UFP zusätzlich den Emissionen des Flugverkehrs, zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Mit der Eintragung in der Planungskarte wurde eine Umgehungsstraße in der Verlängerung mit der „Anmerkung" versehen, „Gemeinde will zwingend diese Umgehungsstraße", obwohl vor kurzem noch die „Anmerkung" zu lesen war, „die Gemeinde wünscht sich diese Straße. Die Eintragung wäre zu korrigieren, bis ein Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt, bzw. einer Planungsbehörde die dazu befugt ist. Die Gemeindevertretung sollte prüfen, ob sie einen Beschluss gefasst hat, der das untersetzt, oder feststellen lassen wer hier in welchen Auftrag in Plankarten Eintragungen/Veränderungen vornimmt um „unbemerkt" Fakten zu	ches von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald als ausreichend und schlüssig bewertet wurde. In dem Entwässerungskonzept wurden verschiedene Varianten geprüft, die eine grundsätzliche Entwässerung innerhalb des Plangebiets nachweisen. Die konkrete technische Umsetzung der Niederschlagsentwässerung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Hinweise auf unlösbare wasserwirtschaftliche Konflikte liegen daher nicht vor. Soweit in der Stellungnahme darüber hinaus allgemeine Bewertungen, Vermutungen, politische Einschätzungen oder haftungsrechtliche Erwägungen vorgetragen werden, begründen diese keine abweichende städtebauliche Bewertung des Planvorhabens. **Im Ergebnis hält die Gemeinde an der Planung fest.** **Keine Änderung der Planung.**

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		schaffen. Das betrifft auch den „Gutspark" der als Bodendenkmal in Plankarten eingetragen ist bzw. nachweislich war. Oder sollte die „Tilgung" des Bodendenkmals vorab einen Eingriff in nur einem Wald (ohne Denkmalschutz) vorbereiten, wenn die neue Straßen führung in Angriff genommen werden sollte? Mir ist kein Beschluss dazu bekannt, und der NABU favorisiert eine andere Wegführung, der nicht so erheblich in das Schutzgebiet und die Flutgrabenaue eingreift. Diese Umgehungsstraße sollte als angedachte Verkehrsplanung in die Emissionsbewertung zum Standort der Grundschule aufgenommen werden (selbst wenn eine andere Wegführung ca. 400 m westwärts möglich ist), denn sie wird bei einer geschätzten täglichen Nutzung von ca. 3000-4000 Fahrzeugen in beiden Richtungen und dem Kreuzungsbereich an der Miersdorfer Straße, neben der vorgesehenen Grundschule erhebliche Mengen Luftschadstoffe aller Fraktionen „produzieren". Die Beschreibung der Wetterlagen, der wechselnden Winde und der Luftaustausch ist „nachbesserungswürdig", denn eine Annahme der Standorteignung unterliegt nicht der Mittelwertbeurteilung weil das Wetter mal und mal so ist, sondern für Grundschulkinder muss ein unschädlicher Gesund- ob ein Schulbau mit einer Nutzung des Standortes für 40 Jahre gebaut und genutzt werden kann. Grenzwerte sind u.a. die Basis, welche baulichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen sind, das an dieser Schule keine Kinder gesundheitlichen Schädigungen ausgesetzt werden können. Der für Grundschulkinder angenommene 24- Stundengrenzwert der PM10- Konzentration i.V.m. einer (angenommenen Unschädlichkeit) führt auch bei maximal 35 Tagen zu Gesundheitsschäden, denn es ist für den Standort der Grundschule unterhalb der Hoffmannskurve kein kindsgerechter Grenzwert ermittelt worden. Der müsste erst durch	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		eine Langzeitstudie ermittelt werden, die mit wissenschaftlich - medizinischen Gutachten untersetzt ist. Es ist aus den vorliegenden Daten anzuzweifeln, das nur der PM10 Wert und einer Belastung von 35 Tagen bei Kinder im Grundschulalter keine gesundheitlichen Schädigungen verursacht. Zumal allgemein bekannt ist, das die Feinstaubfraktion PM2,5 auch an diesem Standort die vorherrschende ist. Wurde die Ermittlung und die Bewertung im B-Plan vorsätzlich unterlassen? Bereits aus den ersten vorliegenden Bewertungen durch die BEAR Studie der Charite wurde in der grafischen Darstellung die Verteilung der UFP im Umland des BER mit Km - Bereich (hier noch ohne die Belastungen der Hoffmannskurve, die hinzu zu rechnen wären) nachgewiesen, das der nur ca. 2,5 Km entfernte vorgesehene Standort der Grundschule von erheblich schädigenden PM10 und PM2,5 Werten in hoher Konzentration betroffen wäre. Die Beurteilung/Begutachtung des Schutzgutes Luft nur als verkehrsbezogene Werte im Zusammenhang nur als 1,2 Km entfernten Bundesautobahn A 113 hat den Mangel, das sich die zu ermittelten, zu messenden und zu bewertenden Luftschadstoffe u.a. aus der Staubfraktion PM10 und einen allgemeinen Grenzwert von 40 ug/m3 UND der Staubfraktion PM2,5 zusammensetzen. Die Staubfraktion mit den Namen PM10 besteht zur Hälfte aus Teilchen mit dem Durchmesser von 10 Mikrometern. Gesundheitsschädlicher ist die Staubfraktlon mit dem Namen PM2,5 ug/m3. Die WHO fordert einen Grenzwert von 10 ug/m3 für die PM2,5 - Fraktion. (s. Anlage 139) Die Ergebnisse dieser Studie wurden im „British Medical Journal" vorgestellt. (doi:10.1136^mi.f7412) Beschrieben sind u.a. die verschiedenen gesundheitlichen Auswirkungen aus den Belastungen usw.. Anlagen: Anlage 146 wurde vom wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages erstellt. Die Analyse zu den gesundheitlichen Effekten von Ultrafeinstaub umfasst	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		13Seiten. Die Ausarbeitung unterliegt zur Verwendung durch die Allgemeinheit jetzt keiner Sperre mehr. Weitere zutreffende Anlagen sind 2-144. 2. Der Umgebungslärm aus Straßen - und Luftverkehr. Die Inhalte meiner 3 Schriftsätze und der Beschwerde sind im Kontext meiner Beteiligung, den Begründungen, den Hinweisen und Anmerkungen zu den 3 Planungsverfahren zu bearbeiten. Der Schwerpunkt lag auf dem B_Plan Nr. 19, weil u.a. die Mittelwertbildung aus Messergebnissen und die Ermittlung und die Bewertung von Lärm für den Grundschulstandort, trotz der allgemein bekannten Belastungsfaktoren, die in unzulässiger Weise vorgenommen wurden. Der B-Plan Nr. 19 wird in keinster Weise den Erfordernissen und den Vorschriften des Bau GB gerecht. Der B_Plan ist abwägungsfehlerhaft zustande gekommen und verstößt u.a. gegen die von mir genannten Rechtssprechungen aus den Urteilen, auf die ich Bezug genommen habe. 3. Weitere Anmerkungen und Hinweise. 3.1 Flugsicherheit über den Schulcampus „Miersdorfer Straße". Der Schulcampus befindet sich unterhalb der Hoffmannskurve mit einer streuenden Abzweigung (s. Anlagen 9, 18-35, 37-66,73,95,103-105), in der die Flugzeuge u.a. im Steigflug versuchen mit hoher Schubkraft an Höhe zu gewinnen und dann auch über bewohntes Gebiet fliegen. Es ist allgemein bekannt, das viele Vogelarten, auch in Schwärmen, das Gebiet überfliegen und es zu Kollisionen kommen könnte und die Flieger im Startmodus und im Steigflug in der niedrigen Höhe keine „Ausweichmanöver" mehr fliegen können. Anlage 90 weist darauf hin, das eine Gefährdung durch Vogelflug eine denkbare reale Gefahr ist. In dem B-Plan Nr. 19 fehlt diese sicherheitsrelevante Ermittlung und Bewertung, um auszuschlie- ßen das z. B. ein Flugzeug in dem Areal aufschlägt und viele der dort konzentrierten Kinder töten bzw. verletzen könnte.	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		3.2 Zu den am 27.1.2026 bereits hlngewiesenen Schaden-sereignissen durch Starkregen. Wir befinden uns in einer Periode von klimatischen Verän-derungen, die Starkregenereignisse in einer Spannbreite von ca. 80-150 ltr./qm denkbar erscheinen lassen bzw. ta-gelanger Dauer- regen mit den gleichen Mengen oder mehr. Wie richtig aus der Bodenuntersuchung im B-Plan Nr.19 herausgearbeitet, haben wir in Schul-zendorf weitgehenst einen Bodenaufbau, der nur eine geringe Aufnahmefähig-keit des Regenwassers hat und es längere Zeit benötigt, das es am Ort versickern kann. Senken wie die Flutgrabenaue, Niederungen in der Orts-mitte, Moore usw. müssen Regenmengen aufnehmen, um es zeitverzögert wieder abzuleiten. Schulzendorf hatte in der Vergangenheit mehrfach hohe Wasserstände und teilweise war die Ortsmitte und die Wohngegenden um den Flutgraben gefährdet. Was an Regenwasser hier nicht versickern kann oder „ge-speichert" werden kann, fließt in die tiefer gelegenen Ort-schaften bzw. Nachbargemeinden Eichwalde und Zeuthen ab, die oft Überschwemmungen vermeiden. Wenn das Areal Schulcampus bebaut und der Boden weit-gehenst versiegelt wird, verliert die Fläche fast gänzlich ihre Sickereigenschaft bis auf einige angedachte Mulden. Die Regenmengen, um die es hier geht werden in die anlie-gende Flutgrabenaue ab fließen und könnten letztlich Ei-gentum und Leben gefährden. Belegt ist die Verantwortung eines Grundstückeigentümers, dafür zu sorgen das Regenwasser nicht von seinem Grund-stück auf andere Flächen abfließen und dann Folgeschä-den verursachen können. Ich verweise auf das Urteil des OLG Düsseldorf vom 17.11.2025, Aktz. 9 U 92/22. Das OLG stellte klar, das versiegelte Flächen den natürli-chen Wasserabfluss verändern. Das 01G begründete unter anderen;	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		-Regen versickert dort kaum noch und erreicht schneller andere Flächen. -Wer solche Flächen unterhält, trägt deshalb eine besondere Verantwortung. -Ein Gutachten zeigte, das schwere Schäden nicht nur bei extrem seltenen Ausnahmeereignisse drohen. -Das gilt nicht als unabwendbares Naturereignis. -Die Hauptverantwortliche muss deshalb ihre Entwässerung ausbauen. -Grundstückseigentümer dürfen sich nicht darauf verlassen, das Starkregen als Schicksal gilt. -Wer den Wasserabfluss durch bauliche Gestaltung verstärkt, muss wirksame Gegenmaßnahmen -ergreifen, um Schäden zu vermeiden. Im B-Plan Nr. 19 werden solche „Starkregenereignisse" und ihre Auswirkungen unzureichend berücksichtigt. Eine „Niederschlagsdrosselung" durch eine Begrünung von ca. 50% der Dachflächen- auch bauseitige Schädigungen verursachen kann. Eine intensive tägliche Nutzung der Fläche des Schulcampus durch eine Vielzahl von Kindern führt nicht nur zur Verdichtung der Oberflächen, sondern die Verdichtung geht bis in tiefere Schichten. Der Anteil von Sickerflächen, die normale Regenmengen aufnehmen können wird dadurch noch weiter eingeschränkt. Die intensive Nutzung führt auch dazu, das auf den Flächen nicht nur Verschmutzungen ablagern, sondern auch die Feinstaubteile aus dem nahen Straßenverkehr und dem 2,5 Km entfernten BER plus den Feinstaubteilen der Flugzeuge, die die Hoffmannskurve fliegen. Zu ermitteln und zu beurteilen wäre, ob unsere Umwelt/Natur bei bereits stärkeren Regenmengen durch die „Einschwemmungen" über die Flutgrabenaue/Flutgraben, die geschützten Moore usw. irreparable Schädigungen haben können. Das alles, und was jetzt noch nicht berücksichtigt ist, aber zu berücksichtigen wäre, sollte im B-Plan Nr. 19 (gilt auch	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		für den FNP) mit einer solchen Gründlichkeit analysiert/ermittelt und bewertet werden, weil letztlich Fehler die jetzt „übersehen" werden, nicht nur Haftungsfragen sind, sondern den Verlust von weiterer Lebensqualität in Schulzendorf. Folgende Probleme sind u.a. offen und bedürfen weiteren Ermittlungen. -Ziele der Wärmeplanung und die Reduzierung von Schadstoffen von den Bürgern und die gleich- zeitige Verbringung von Unmengen von Luftschadstoffen aller Art des prosperierenden BER, dem Straßenverkehr und den Nachverdichtungen im Umland des „Wirtschaftsstandortes" BER. Die Gemeinde Schulzendorf wird letztlich für die Nichteinhaltung und die zu hohen Luftschad- Stoffe einen hohen Umlagepreis bezahlen und diesen auf die Einwohner (analog wie im Heizungspreis, Strompreis usw.) umlegen. - Ausgleichflächen nicht im „Irgendwo", sondern nur hier, weil sie zur Minderung von Luftschad- Stoffen dienen sollen. Brauchten wir einen detaillierten Grünflächenplan???-usw.usw.	
		***Anmerkung**: Der Verfasser der vorangegangenen Stellungnahme hat seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB als Kopie beigefügt. Die Stellungnahme wird der Vollständigkeit halber mit den in der frühzeitigen Beteiligung abgewogenen Aspekten erneut eingefügt.*	
		Meine Einwände zum B-Plan zu Punkt I enthalten sowohl Begründungen mit Anlagen, wie auch gesetzliche Bezüge, den Vertragsgrundlagen vom 28.05 2024 als Ausgangspunkt, wie auch Unterlassungen der Prüfung zur Eignung des Standortes usw., um die kausalen Zusammenhänge darzustellen.	

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		I. Ein Einspruch bzw, Einwand zum vorliegenden B-Plan. Ich gehe davon aus, das der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes auf den Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.05.2024 beruht. Er beinhaltet, das auf dem von den Amtsträgern festgelegten Grundschulstandort (vor den Beratungen der Gemeindeverteter) für die Nutzung nur das Flurstück 100 vertraglich vereinbart worden ist. Darauf bezogen sich weitere Vertragsvereinbarungen zur Nutzung, zu möglichen Investitionen und der 1/3 Beteiligung daran von der Gemeinde Schulzendorf. Es wurde folglich ausgeschlossen, das für das Grundschulprojekt weitere Flurstücke benötigt bzw. in Anspruch genommen werden müssen. Wenn jetzt der zur Beratung und nach der Abwägung zum Satzungsbeschluss bestimmte vorliegende B-Plan nicht nur das Flurstück sondern weitere Flurstücke zur Nutzung benennt, fehlt es dem B-Plan an der rechtlichen Voraussetzung, da ohne Zustimmung der Gemeindevertretung ein Vertrag nicht einfach von irgendjemand geändert werden darf. Vielleicht wäre es ggf. eine „Vertragsverfälschung", da zu diesem Zeitpunkt keine Zustimmung vorgelegen hatte. Daran ändert auch nicht, dass gleichzeitig laufende „Parallelverfahren" bis zum 7.2.2025 zum FNP, aus dem keinesfalls abzuleiten wäre (u. a. auch, weil hier kein Satzungsrecht entstehen kann) das rechtlich verbindliche Verträge nach Beliebigkeit einfach zu ändern wären. Schon deshalb nicht, weil nach § 6 Abs. I bestimmt ist, „Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde". Selbst diese kann nicht bestimmen, das Teile des FNP dazu führen dürfen, das verbindliche Verträge anders wie die Vertragsbestimmungen (des am 28.05.2024 beschlossenen öffentlich rechtlichen Vertrages mit § 1, Abs. I) festlegten, das das Grundschulprojekt nur das Flurstück 100, des Flures 003 und nicht viele weitere wie 101-103 und 97 der Bebauungsplan jetzt gelten sollen. (S. Anlage 8)	*Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**.* *Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Schulcampus Miersdorfer Straße“ erfolgte am 05.07.2023 in der Gemeindevertretung Schulzendorf und wurde am 19.07.2023 im Amtsblatt der Gemeinde Schulzendorf ortsüblich bekannt gemacht. In dem Aufstellungsbeschluss (BS/GV/26/23) wurde der Geltungsbereich klar definiert. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 97, 100, 101, 102 und 103 der Flur 3 sowie das Flurstück 407 (teilweise) der Flur 10 (Gemarkung Schulzendorf).* *Zwischen den Gemeinden Schulzendorf und Schönefeld wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vereinbart, der die Umsetzung einer interkommunalen Grundschule ausschließlich auf dem Grundstück 100 vorsieht. Eine weitere Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen für die interkommunale Grundschule ist nicht vorgesehen und schließt die Entwicklung eines möglichen Oberschulstandorts innerhalb des Geltungsbereichs auch nicht aus.* ***Keine Änderung der Planung.***

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Meinen Einwand halte ich für begründet, das die wörtliche Bindung mit der nur in Anspruch zu nehmende Fläche des Flurstückes von ca. 24000 qm lt. Vertrag vom 28.05.2024 besteht und nicht mit dem Bebauungsplan Nr.19 jetzt auf ca. 150000 erweitert wird und nicht nur vom Bau und der Nutzung einer Grundschule, sondern auch eine Nutzung für Wohnbauten enthält. (s. Anlage 8) Zum Gegenstand und dem Sachverhalt des vorliegenden B-Planes. *Der ö. r. Vertrag zwischen den Gemeinden Schulzendorf und Schönefeld hatte bereits im Entwurf festgelegt, das der Grundschulstandort (Flurstück 100) sich am Rand der Gemeinde Schulzendorf befindet. Der andere Schulstandort befindet sich in der Ortsmitte, um die Zugänglichkeit und die Erreichbarkeit für die Grundschüler, einschließlich der hier vorhandenen ärztlichen Versorgung besser gewährleisten zu können. Hier war auch ursprünglich bis ca. 2013/15 infrastrukturell seit ca. 1928/29 mit der Freihaltung von Gemeindebedarfsfläche geplant gewesen, weitere Schulplatzbedarfe für Schulbauten kostengünstiger abzudecken* *Einwand* *Der von den Amtsträgern festgelegte „neue" Grundschulstandort befindet sich an der Miersdorfer Straße gegenüber dem Friedhof und dem Ritterfleck lt. Vertrag auf dem Flurstück 100. Den Amtsträgern war bei der Standortfestlegung bekannt gewesen, das die Grundschule sich dann unterhalb einer Flugschneise, genannt „Hoffmannskurve" (s. Anlagen I-) befindet. Gleichfalls war ihnen bekannt gewesen, das die Grundschule direkt (in einer gedachten und zu berücksichtigen Verlängerung der E. Thälmann Straße) sich in einem weiteren Lärm - und Schadstoffemissionsbereich einer erheblich frequentierten weiteren Flurschneise befindet, an der im Durchschnitt 76 Dezibel gemessen wurden.(s. Anlag 8).*	*Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**.* *Der bestehende Grundschulstandort an der Illgenstraße 26 bietet keine Flächenkapazitäten, um nachträglich einen Zug an dem Standort unterzubringen. Daher wird in naher bis mittlerer Zukunft die Unterbringung eines weiteren Zugs notwendig sein, um zukünftige Kinder beschulen zu können.* *Derzeit wird eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die die Auswirkungen an dem Standort untersucht. Rechtlich maßgebend ist hierfür das Bundesimmissionsschutzgesetz, das durch die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie die DIN 18005 weiter präzisiert wird und für einzelne Nutzungsformen wie Wohnen, Gewerbe usw.*

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Dem Amtsträger, Herrn M. Mücke, ist bekannt das der nahe Flughafen BER und das Gewerbe sowie die anliegenden und möglichen querenden Straßen weitere Belärmungen und Schadstoffemissionen verursachen. Und das dadurch bei entsprechender Wetterlage und begünstigenden Bedingungen sich das Gefährdungspotenzial zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen über das Normalmaß hinaus besonders für Kinder im Grundschulalter erhöht. (s. Anlage 9-12).	*maximal zulässige Schallwertpegel in dB(A) für Tag- und Nachtzeiten vorgibt. In Folge dessen können aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden, die baulicher und zusätzlich technischer Natur sein können, um die Lärmbelastung auf ein gesundes Maß reduzieren. In der schalltechnischen Untersuchung wurden folgende Immissionsquellen untersucht: Verkehrslärm (Fluglärm und Verkehrslärm durch den motorisieren Verkehr) sowie Gewerbe- und Sportlärm. Genaue Erkenntnisse zu den jeweiligen Lärmkategorien liegen mittlerweile vor. In der schalltechnischen Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass sowohl der Flug- als auch der Gewerbe- und Sportlärm keine Orientierungs- oder Grenzwerte überschreiten. Lediglich der Verkehrslärm überschreitet die Orientierungs- und Grenzwerte in den Tag- und Nachtzeiten. Daraus ergeben sich passive Schallschutzmaßnahmen, die in den Bebauungsplan aufgenommen werden.* ***Änderung der Festsetzungen.***
		Einwand *Der Amtsträger, Herr M. Mücke, ist Mitglied der Lärmkommission und ist informiert, das das Land Brandenburg bestrebt ist, die Kapazität des BER intensiver durch weitere Flugverbindungen auszubauen, die u.a. folgerichtig zu mehr Belärmungen und Schadstoffemissionen führen.* *Und das dann nicht nur bestimmte Flugschneisen/Flugrouten gemäß den Bestimmungen nicht nur zur Vorrangigkeit der Flugsicherheit führen, sondern zur Unbestimmtheit von Voraussagen der Lärm- und Schadstoffbelastungen im Umfeld des BER und des Grundschulstandortes führen. (Anlage9.1) Bebauungsplan Nr. 19 enthält keinen Nachweis, das die und wie die Grundschüler für den vorgesehenen vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraum der Grundschule*	*Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**.* *Im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens sind ausschließlich die aktuellen Verhältnisse eingeflossen. Prognostische Lärmwerte liegen nicht vor. Das Landesamt für Umwelt als Fachbehörde für den Immissionsschutz hat auf Nachfrage schriftlich bestätigt, dass keine Untersuchungen weiterer Schadstoffemissionen, wie beispielsweise Feinstaub, erforderlich sind, da die vorhandenen Messwerte der Umgebung regelmäßig unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegen.* ***Keine Änderung der Planung.***

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		von 40 Jahren über unabhängige nachvollziehbare wissenschaftlich medizinische Gutachten oder Fallstudien an dem Standort vor schweren gesundheitlichen Schädigungen geschützt sind oder über bauliche und technische „Vorschriften" während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände zu schützen sind. *Einwand* *Es fehlt dem Bebauungsplan Nr. 19 wie und welche Gesetzesvorgaben (z. B. zu den Lärm und Schadstoffemissionen an dem Schulstandort) anzuwenden sind, um mit der baulichen und technischen Ausstattung der Baulichkeiten den Schutz der Grundschulkinder (die sich in der Schulzeit in der Obhuts- bzw. Aufsichtspflicht des Schulträgers befinden) für 40 Jahre zu garantieren. Durchschnittswerte in Dezibel sind nicht kindsgerecht. Erforderlich sind Grenzwertebestimmmungen für Schulen. (s. Anlagen 12-15)* *Wenn der Amtsträger namentlich genannt wird dann deshalb, weil die nicht unbekannte Kenntnis der Lärm- und Schadstoffbelastung zum jetzigen Zeitpunkt und einer Langzeitprognose für den vorgesehenen Nutzungszeitraum der Grundschule für 40 Jahre zum Schutz der Grundschüler und den Eltern von der Gemeinde (in Verantwortung des Bürgermeisters) zu gewährleisten ist. Das ist in dem Bebauungsplan Nr. 19 nicht enthalten. Anlage 9.1* *Eine gegenwärtige Prüfung von Lärm-und Schadstoffbelastungen (zum Iststand) wurde nicht erarbeitet und liegt somit nicht für eine Entscheidungsfindung, der Eignung des Grundschulstandortes zum jetzigen Zeitpunkt vor. Um rechtssicher in Abwägung der vorhandenen Gefährdungslage für die Grundschüler (s. Anlagen) überhaupt die Voraussetzungen einer Investition der Bebauung und der 40 jährigen Nutzungszeit zu erbringen und einer möglichen Fehlinvestition zu Lasten der Gemeinde Schulzendorf vor*	*Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**.* *Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere zu berücksichtigen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt sind.* *Durch ein schalltechnisches Gutachten wurden, gemäß den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes, das durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die DIN 18005 konkretisiert wird, bereits auf Ebene der Bauleitplanung Vorgaben bzw. Festsetzungen getroffen, die in den Bebauungsplan einfließen.* ***Keine Änderung der Planung.*** *Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**.* *Eine Verletzung des Gebots einer gerechten Abwägung kann nicht erkannt werden, da der Bebauungsplan Nr. 19 lediglich den ersten Beteiligungsschritt, von zweien, vollzogen hat. Gemäß der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind in der frühzeitigen Beteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. In der Planungspraxis ist es*

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		zu beugen. *Einwand bzw. Einspruch zum Bebauungsplan Nr. 19.* *Trotz der Kenntnisse der Gefährdungslage des Standortes durch erhebliche Belärmungen und Schadstoffbelastungen (besonders den für Kinder gefährlichen Ultrafeinstaub) durch den Fluglärm des BER und Straßen - bzw. Gewerbelärm wurde das bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 19 nicht berücksichtigt, trotz dessen das das bei der Aufstellung von überragender und erheblicher Belang ist. (Anlage 1-7)* *In diesem Sinn mache Ich darauf aufmerksam, das hier das Gebot gerechter Abwägung bereits verletzt ist, wenn hierbei die Abwägung an erheblichen Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden müssen.* *Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 12.12.1969, abgedruckt z. B. in BvenvGE 34, 301 hat dafür für die Aufstellung und bei der Überprüfung diesen festen Weg fest geschrieben. Weil die Gemeinde die Einstellung dieses grundsätzlichen entscheidungserheblichen Belang nicht eingestellt hat bzw. es unterlassen hat es einzustellen, sehe ich das Gebot verletzt. Auch deshalb, weil es irgend wann zu einem Zeitpunkt X nach anderen Entscheidungen nicht nachgeholt werden kann, um vormalige bereits wirksame Entscheidungen zu korrigieren.* *Hier hat die planende Gemeinde in der Kollision zwischen dem Belang auf diesem Areal eine Grundschule zu errichten und zu betreiben und dem Belang des vorrangigen Gesundheitsschutzes (aus der Rechtsnorm des Grundrechtes Art. 3 Grundgesetz und der Garantie der Unversehrtheit des Kindes aus der Aufsichts-Obhutspflicht während des Schulbesuches) sich für die Zurück Stellung des Gesundheitsschutzes entschieden. Weil er als Alibi vorgibt, ein Lärmgutachten erst später beibringen zu wollen. Die UNTERLASSUNG.*	*nicht unüblich, dass zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung nicht alle Fachgutachten vorliegen. Inzwischen wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Die Inhalte dieser werden in die Begründung als auch in die Planzeichnung aufgenommen. Mit Beginn der formalen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) wird die schalltechnische Untersuchung als Anlage mit eingereicht. Die Stellungnahmen sowie Hinweise der Öffentlichkeit sowie die von Träger öffentlicher Belange werden nach Ablauf der Beteiligung sorgfältig abgewogen und durch einen anschließenden Beschluss durch die Gemeindevertretung legitimiert.* ***Keine Änderung der Planung.***

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Einwand, das die Standortprüfung zum Zeitpunkt unterlassen worden ist (siehe Gesetzgeber). Der Verantwortungsträger der Gemeinde verkennt und ignoriert, das der Gesetzgeber nicht nur für die Planungssicherheit sondern auch für Erfassung und Bewertung von Messdaten von Flug- und Straßenlärm eindeutige Vorgaben gemacht hatte, die in Brandenburg u.a. auch terminisiert (z. B. 13.07.2024) wurden. *Ausgehend von der Richtlinie 2002/49/EG vom 24. Juni 2005 und überführt in nationale Gesetzgebung betrifft es das „Gesetz zu Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" und der „Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm mit (Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereiche l.Flug LSVvom 27.12.2008 des Bundesministerium für Justiz sowie des Bundesamtes für Justiz", 2. „Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen" mit Aktualisierungsdatum: 27.12.2008.* *3. „Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" vom 24. Juni 2005. (s. Anlage 12 - 15)* *Die Richtlinie und die Gesetze heben im besonderen hervor, das es Ziel ist, einen hohen Gesundheitsschutz und Umweltschutzniveau gerade im Umfeld von Flughäfen (hier BER) zu erreichen und sicherzustellen, denn es schließt die Verbesserung ein und schließt die Verschlechterung aus.* *So hat die Richtlinie der EU im Art.2, Abs. l und das vorher genannte Gesetz zu 3. im § 47a die Feststellung und die Minderung für lärmempfindliche Gebäude bzw. Gebiete den Umgebungslärm für u.a. Schulgebäude/Schuleinrichtungen priorisiert. Zur Erfassung der Lärmindexwerte und der Be-*	*Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**.* *Die durchgeführte schalltechnische Untersuchung bezieht sich auf die aktuellen gesetzlichen Vorgaben mit den dort verankerten Orientierungs- und Richtwerten. Hierdurch wird gewährleistet, dass die gesunden Arbeits- und Wohnverhältnisse gewahrt sind.* ***Keine Änderung der Planung.***

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		rechnung gibt es allgemeingültige und verbindliche Bewertungsmethoden (als Vorgaben), um u. a. Lärmkarten, Lärmaktionspläne (z. B.nach § 47d des Bundesemissionsgesetzes) usw., unter Beachtung der Anhänge 1-6 der Richtlinie der EU MINDESTANFORDERUNGEN und GRENZWERTE zum Schutz unserer Kinder nicht nur zu ermitteln, sondern wie hier in B-PLÄNE fest zu legen und anzuwenden. (s. Anlagen 12-16) *Einwand* *Daraus ist auch für den Bebauungsplan Nr. 19 verbindlich geregelt, das Durchschnittswerte, gemessen in Dezibel für Erwachsene Personen, für Kinder im Grundschulalter sie gefährden würden und schwere gesundheitliche Schädigungen aus lösen können (siehe Anlagen 1-4). Eine Unterlassung zur Ermittlung kindsgerechter Belastungswerte/Grenzwerte würde /könnte ggf. von Eltern, deren Kinder zwangsweise im Schulbezirk erfasst wurden und am Standort schweren gesundheitlichen Schädigungen ausgesetzt werden und erleiden müssen, als „Misshandlung von Schutzbefohlenen" nach § 225 des STGB, als „Fahrlässige Körperverletzung" nach § 229 des STGB, als „Entziehung Minderjähriger" nach § 229, Abs. 4 l. Satz, als „Körperverletzung im Amt" nach 3 340 Abs. 1-3 des STGB usw. usw. aber auch Artikel 2, Abs. 2, 2. Satz des Grundgesetzes ausgelegt werden. Mein Einwand mit dem Hinweis auf die Mängel des Bebauungsplanes Nr. 19 soll das vermeiden.* *Einwände zum Teil des Bebauungsplanes Nr. 19 Naturschutz und Umweltbelange usw.. Meine Einwände betreffen die dem B-Plan zu Grunde und nicht ausreichend gelegten Belangen nach § l Abs. 4 Nr. 7, § 2 Abs. 4, § la usw. I.V. m. §§ des Bundesnaturschutzgesetzes, der Anforderungen des langfristig einzubeziehenden und prognostizierenden Umweltschutzes usw. die zu berücksichtigen sind, da u.a.*	*Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**.* *Die durchgeführte schalltechnischen Untersuchung bezieht sich auf die aktuellen gesetzlichen Vorgaben mit den dort verankerten Orientierungs- und Richtwerten. Hierdurch wird gewährleistet, dass die gesunden Arbeits- und Wohnverhältnisse gewahrt sind.* ***Keine Änderung der Planung.*** *Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**.* *Den Untersuchungsumfang des Umweltberichts legt das BauGB Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB fest. Eine Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der Belange des Umweltschut-*

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		mit dem B-Plan auf dem Areal der Flurstücke 100-103 und 97 erheblich langfristig wirkende Eingriffe in den Naturhaushalt vorgesehen sind.	*zes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurden erarbeitet und dargestellt.* *Die beteiligten Behörden hier insbesondere die Naturschutzbehörden haben keinen Untersuchungsumfangs des Umweltberichts nachgefordert.* ***Keine Änderung der Planung.***
		Für eine Umweltprüfung fehlt dem Bericht bzw. der Ermittlung zum B-Plan 19 nicht nur das „ökokonto" des Istzustandes des Bebauungskonto, sondern wie sich der Eingriff sich auch in die umliegende Natur und Landschaft auswirkt und nachvollziehbar für längeren Zeit danach auswirkt. Ich bin der Meinung, das der Detaillierungsgrad der Ermittlung der abwägungserheblichen Belange sehr vereinfacht worden ist und mehr Vorschriften auflistet, als komplex wirkende analytische Ergebnisse bzw. Befundungen u.a. zu möglichen Wechselwirkungen der Schutzgüter aufzeigt.	*Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**.* *Der Eingriff ist entsprechend den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung Brandenburg“ zu bilanzieren. Diese Eingriffsbilanzierung hat ergeben, dass es zu einer naturschutzrechtlich auszugleichenden Neuversiegelung von rund 36.759 m^2 kommt. Diese kann zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden. Weitere externe Kompensationsmaßnahmen werden im Laufe des Verfahrens gesucht und im Umweltbericht dargestellt.* ***Keine Änderung der Planung.***
		Ein auf das Flurstück 100 beschränkter Eingriff in die Natur mit einer Fläche von ca. 24000 qm hätte beherrschbare Folgen. Ein Eingriff von ca. 150000 qm und mehr hat hier den Mangel, das nicht nachgewiesen wird, das die Umweltauswirkung die von hier ausgeht, z. B. die umliegende Flora und Fauna auf verschiedene Art und Weise negativ beeinflussen wird.	*Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**.* *Innerhalb des Geltungsbereiches wird eine ca. 29.500 m^2 große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Hier wird es nicht zu einer Bebauung kommen, sondern es werden naturschutzfachliche Maßnahmen umgesetzt. Diese Maßnahmenfläche kann als Puffer zum NSG genutzt werden. Zudem verläuft diese Fläche nördlich entlang der Bebauung und kann weiterhin als Wanderroute genutzt werden.* ***Keine Änderung der Planung.***

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Anliegend ist ein Landschaftsschutzgebiet mit einem hohen Besatz an Insekten, Lurche/Reptilien, Vogelarten und Säugetieren usw., die keinesfalls „lokal" beschränkt leben, sondern sogenannte „Wanderrouten" benutzen. Siehe NABU! Das umliegende Freiland wird über das „Bodendenkmal" und dem gesamten Flutgrabenbereich bis nach Eichwalde/Zeuthen für die Querung genutzt und sichert die Biodiversität insgesamt. *Das wird mit dem vorliegenden B-Plan Nr. 19 (ca 150000 qm) unterbrochen! Daraus kann man prognostizieren, das irgendwann der noch vorhandene Artenbestand schwindet. Die im Bericht genannte „beobachteten" Arten sind entweder eine Momentaufnahme oder es ist ein „oberflächiges Gutachten", denn die Vogelarten wurden darin auf 6 beschränkt.* *Es gibt viele u. a. Fasan, Rebhuhn, Grünspecht (Nahrungsaufnahme von Ameisen),usw., usw., die das Gebiet zur Querung nutzen. In der Fläche haben wir einen stabilen Rehbestand. Im angrenzenden LSG befinden sich viele Brut-Nistmöglichkeiten usw.. Der B-Plan Nr. 19 ist nicht aussagekräftig genug, um abwägungsfreie Entscheidungen zu treffen. Weshalb wurde nicht der NABU für ein unabhängiges Gutachten mit herangezogen???* *Der gleiche Vorgang ist anzumerken, das wohl die örtliche Regenentwässerung im B-Plan Nr. 19 beschrieben ist, aber es gibt keine verbindliche Aussage bzw. Untersuchung wie sich die Bebauung und die großflächigen Bodenversiegelungen zu Starkregenereignisse verhält, die besonders wie in der Vergangenheit gehabt, zu Überschwemmungen in der Ortsmitte (bis Paarmannstraße/ An der Aue) führten und Überschwemmungen in Eichwalde verstärkten. Bei 100 o. 200 ltr. Tag?Das Bauland der Grundschule liegt auf einer Anhöhe, die den nicht versickernde Starkregen in den*	*Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**.* *Der Artenschutzfachbeitrag wurde nach den in Brandenburg geltenden Regeln erstellt. Die untere Naturschutzbehörde sieht den Umfang der Untersuchungen als ausreichend an.* ***Keine Änderung der Planung.*** *Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**.* *Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 4.3, 4.4 sowie 4.5 ist das anfallende Niederschlagswasser einer Versickerung über den Boden zuzuführen. Welche Versickerungsart bevorzugt wird, stand im Rahmen des Vorentwurfes noch nicht fest. Mittlerweile liegt ein Entwässerungskonzept vor, welches verschiedenen Varianten für eine vollständige Versickerung im Geltungsbereich vorsieht. Die Darstellung wird im Entwurf des Bebauungsplanes erläutert* ***Keine Änderung der Planung.***

Listen-Nr.	Behörden + sonstige Träger öffentlicher Belange / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Flutgraben ableitet. Hinweise gibt u. a. die Topographie, um abzuleiten, was dagegen getan werden könnte. Das alles ist nicht ersichtlich, denn es wäre ein Teil des Katastrophenschutzes. *Meine Einwände sind nur ein Teil der wesentlichen notwendigen Hinweise, die ich mit den Anlagen untersetze. Ich gebe Ihnen den Hinweis das die Deutsche Herzstiftung e. V. für mögliche Lärm- und Schadstoffemissionen und der Wechselwirkung auf Herz- und Gefäßerkrankungen (auch für Kinder) aussagekräftige Studien getätigt hat.* *Damit liegen unabhängige Studienergebnisse als Grundlagen vor.*	*Der Hinweis wird zur **Kenntnis genommen**.* ***Keine Änderung der Planung.***